

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2025	Ausgegeben zu Hannover am 18. Juli 2025	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 30 Vertretung der Regionalbischöf*innen in den Sprengeln; Sprengel Hildesheim-Göttingen 92

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 31	Kirchengesetz über das ehrenamtliche Engagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Ehrenamtsgesetz – EAG)	92
Nr. 32	8. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	97
Nr. 33	Kirchengesetz zur Änderung des Rechts der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Amtshandlungen	99
Nr. 34	Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikgesetz – KMG)	104
Nr. 35	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	113
Nr. 36	Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes	114
Nr. 37	Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)	115
Nr. 38	Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoninnenverordnung – RVO-DiakG)	118
Nr. 39	Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung.....	121

II. Verfügungen

Nr. 40	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2025).....	123
Nr. 41	Grundsätze für Beteiligungsverfahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	133
Nr. 42	Bildung der 27. Landessynode	136
Nr. 43	Vorzeitige Beendigung der Nachwahlen zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in den Sprengeln Hannover, Lüneburg und Ostfriesland-Ems	138
Nr. 44	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2025/2026	138
Nr. 45	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck	142
Nr. 46	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Almke in Wolfsburg.....	142
Nr. 47	Erweiterung des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling um die Kirchengemeinden Am Solling, Bodenfelde, Hevensen-Lutterhausen und Schönhagen (Kirchenkreis Leine Solling)	143

Nr. 48 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hemmingen	143
Nr. 49 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Münden-Obergericht	148
Nr. 50 Zusammenlegung der Kirchengemeinden St.-Andreas und Paulus in Bad Lauterberg zur Kirchengemeinde in Bad Lauterberg.....	151
Nr. 51 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Olsburg und St.-Andreas in Ilsede (Kirchenkreis Peine) zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Olsburg-Gadenstedt in Ilsede.....	152
Nr. 52 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brüggen in Gronau, Eberholzen in Sibbesse und Rheden in Gronau (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse	154
Nr. 53 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Göttingen Nordost-Randolfshausen.....	157
Nr. 54 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven (Kirchenkreis Winsen (Luhe))	160
Nr. 55 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Lüneburg Nord-West (Kirchenkreis Lüneburg)	162
Nr. 56 Errichtung des Kirchenkreisverbandes „Verband Diakonisches Werk im Heidekreis“	165
Nr. 57 Aufnahme der Kirchengemeinde Vahrendorf in die hannoversche Landeskirche und Zusammenlegung mit der Kirchengemeinde Rosengarten, Erweiterung des Verbandes ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld	170
Nr. 58 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Elze-Eime	172
Nr. 59 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Worpswede-Hüttenbusch-Grasberg	173
Nr. 60 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Hamme	175
Nr. 61 2. Änderungssatzung zur Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wittingen	178
Nr. 62 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Söhlde..... Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kehrrieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde in Söhlde Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Mölme und Steinbrück	180
Nr. 63 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont	187
Nr. 64 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg)	190
Nr. 65 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Laatzen (Kirchenkreis Laatzen-Springe).....	191
Nr. 66 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Diepholz (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)	191
Nr. 67 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde West im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg.....	192
Nr. 68 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Nord im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg	192
Nr. 69 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Damnatz-Langendorf-Quickborn (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg).....	193
Nr. 70 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lüchow-Plate (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg).....	193
Nr. 71 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf).....	194
Nr. 72 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Nette (Kirchenkreis Osnabrück)	194
Nr. 73 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kehdingen (Kirchenkreis Stade).....	194
Nr. 74 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Apostel-Gesamtkirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)	195
Nr. 75 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Osterode am Harz (Kirchenkreis Harzer Land)	195

Nr. 76	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eichsfeld (Kirchenkreis Harzer Land).....	196
Nr. 77	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Göttinger Westdörfer (Kirchenkreis Göttingen-Münden)	196
Nr. 78	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Trinitatis am Klosterberg.....	197
Nr. 79	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südland.....	199
Nr. 80	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede	200
Nr. 81	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bockenem und Königsdahlum (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)	201
Nr. 82	Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbands Peine Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Peine in Peine Hier: Berichtigung der Urkunde vom 30.12.2024	202
III.	Mitteilungen	
IV.	Stellenausschreibungen	203
V.	Personalauskünfte	203

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 30 Vertretung der Regionalbischöf*innen in den Sprengeln; Sprengel Hildesheim-Göttingen

Hannover, den 7. April 2025

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 14. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 3) teile ich mit, dass anstelle von Superintendentin Katharina Henking, Hildesheimer Land-Alfeld, mit sofortiger Wirkung Superintendent Jan von Lingen, Leine-

Solling, an 1. Stelle und Superintendentin Ulrike Schimmelpfeng, Harzer Land, an 2. Stelle die ständige Vertretung im Sprengel Hildesheim-Göttingen wahrnehmen.

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 31 Kirchengesetz über das ehrenamtliche Engagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom 10. Juni 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1:

Grundlegende Bestimmungen §§ 1–3

- § 1: Ziele des Gesetzes
- § 2: Grundlagen des ehrenamtlichen Engagements
- § 3: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

Abschnitt 2:

Beginn und Beendigung des Engagements

§§ 4–7

- § 4: Inhalt des Engagements
- § 5: Ausschluss eines Engagements
- § 6: Beginn des Engagements
- § 7: Beendigung des Engagements

Abschnitt 3:

Allgemeine Rechte ehrenamtlich Mitarbeitender §§ 8–12

- § 8: Schutz und Förderung
- § 9: Information, Beteiligung und gegenseitige Beratung
- § 10: Versicherungsschutz, Rechtsberatung
- § 11: Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung
- § 12: Vergünstigungen für ehrenamtliches Engagement

Abschnitt 4:

Allgemeine Pflichten ehrenamtlich Mitarbeitender §§ 13–15

- § 13: Verschwiegenheitspflicht

- § 14: Schutz vor sexualisierter Gewalt
- § 15: Haftung

Abschnitt 5:

Begleitung des Dienstes §§ 16–18

- § 16: Allgemeine Begleitung
- § 17: Fortbildung, Supervision, Coaching
- § 18: Beauftragte des Kirchenkreises für ehrenamtliches Engagement

Abschnitt 6:

Schlussbestimmung § 19

- § 19: Inkrafttreten

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Ziele des Gesetzes

- (1) ¹Dass Menschen sich in unserer Kirche ehrenamtlich engagieren, gehört unverzichtbar zu den prägenden Merkmalen kirchlicher Arbeit. ²Menschen im ehrenamtlichen Engagement wirken grundlegend an der Gestaltung und Leitung unserer Kirche in all ihren Formen mit.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund soll dieses Gesetz attraktive Rahmenbedingungen für das sich verändernde ehrenamtliche Engagement in einer sich verändernden Kirche ermöglichen und sie in dem erforderlichen Umfang rechtlich und organisatorisch absichern. ²Es soll die Vielfalt der Formen des ehrenamtlichen Engagements unterstützen und fördern.

§ 2

Grundlagen des ehrenamtlichen Engagements

- (1) ¹Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Zeugnis und Dienst berufen. ²Gleichzeitig sind alle Menschen eingeladen, das Evangelium zu hören, das kirchliche Leben mitzugestalten und christliche Gemeinschaft zu erfahren.
- (2) ¹Ausgehend von diesen Grundlagen beteiligen sich am ehrenamtlichen Engagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft Menschen, die bereit sind, an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken. ²In den gesetzlich besonders geregelten Fällen setzt das Engagement die Mitgliedschaft in der Landeskirche, in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer anderen christlichen Kirche voraus.
- (3) ¹Ehrenamtliches und berufliches Engagement sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. ²Beide dienen gleichwertig dem Auftrag der Kirche. ³Im Rahmen dieser Dienstgemeinschaft nehmen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende ihr Engagement mit der erforderlichen gegenseitigen Achtung wahr. ⁴Sie sind insbesondere verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Dienst anderer ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitender erschweren kann.
- (4) ¹Das ehrenamtliche Engagement in der Landeskirche ist eine Form des zivilgesellschaftlichen Engagements im demokratischen Gemeinwesen. ²Auf dieser Grundlage arbeiten die kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie staatlichen und kommunalen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Formen des ehrenamtlichen Engagements in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften für einzelne Formen des ehrenamtlichen Engagements inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
- (2) ¹Ehrenamtliches Engagement im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf ein Entgelt ausgerichtete Tätigkeit

im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft, die Teil der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist. ²Zahlungen nach § 11 stehen der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen. ³Das ehrenamtliche Engagement kann auf längere Dauer, befristet oder kurzfristig angelegt sein.

- (3) Auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung kann dieses Kirchengesetz auch in nicht rechtlich verfassten Formen kirchlichen Lebens im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Kirchenverfassung Anwendung finden.

Abschnitt 2: Beginn und Beendigung des Engagements

§ 4

Inhalt des Engagements

- (1) Vor dem Beginn eines ehrenamtlichen Engagements soll im Gespräch mit der zu beauftragenden Person geklärt werden, welche Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten mit dem Engagement verbunden sind, welchen zeitlichen Umfang es erfordert und auf welche Dauer es angelegt ist.
- (2) Durch Rechtsvorschriften können Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder andere persönliche Anforderungen an eine Person festgelegt werden, die mit einem ehrenamtlichen Engagement beauftragt werden soll.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Anforderungen können je nach Bedarf schriftlich festgehalten werden.
- (4) Ehrenamtlich Mitarbeitende können einen Nachweis oder eine Bescheinigung über ihr ehrenamtliches Engagement erhalten.

§ 5

Ausschluss eines Engagements

- (1) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf sich am ehrenamtlichen Engagement nur beteiligen, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für ein ehrenamtliches Engagement in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen.
- (2) ¹Wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen es notwendig

machen, sind ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.² Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Absatz 1 enthält.

- (3) ¹Wenn nach Absatz 2 keine Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht, ist vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Obhutsverhältnissen eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein Teamvertrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu unterzeichnen. ²Die Selbstverpflichtungserklärung oder der Teamvertrag muss die Versicherung enthalten, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat nach Absatz 1 vorliegt und dass kein Strafverfahren eingeleitet wurde, das die Eignung für ein ehrenamtliches Engagement in Frage stellen kann.
- (4) Wer in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder wer aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, darf nicht mit einem ehrenamtlichen Engagement beauftragt werden.

§ 6

Beginn des Engagements

- (1) ¹Das ehrenamtliche Engagement beginnt mit der Beauftragung durch das zuständige Leitungsorgan der beauftragenden kirchlichen Körperschaft oder eine das Leitungsorgan vertretende Person. ²Insbesondere bei kurzfristigen Formen des Engagements kann die Beauftragung auch durch schlüssiges Handeln zustande kommen.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende, deren Engagement auf längere Dauer angelegt ist, sollen zu Beginn ihres Dienstes in einem gottesdienstlichen Rahmen oder auf andere geeignete Weise eingeführt werden.

§ 7

Beendigung des Engagements

- (1) Ein ehrenamtliches Engagement endet
- mit der Beendigung eines kurzfristigen Engagements,

- durch ein schlüssiges Verhalten, das als Beendigung eines ehrenamtlichen Engagements zu verstehen ist,
 - durch den Ablauf einer vereinbarten Befristung,
 - durch eine Erklärung der ehrenamtlich Mitarbeitenden Person gegenüber dem zuständigen Leitungsorgan der beauftragenden kirchlichen Körperschaft oder einer das Leitungsorgan vertretenden Person oder
 - durch eine Mitteilung des zuständigen Leitungsorgans der beauftragenden kirchlichen Körperschaft an eine ehrenamtlich Mitarbeitende Person.
- (2) Die beauftragende kirchliche Körperschaft kann eine ehrenamtlich Mitarbeitende Person auch gegen ihren Willen entlassen,
- wenn ein Grund vorliegt, der nach § 5 zum Ausschluss einer Beauftragung führen würde, oder
 - wenn sie gegen eine ihrer Pflichten verstößt, die sich aus § 2 Absatz 3 Satz 4, §§ 13 und 14 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- (3) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach § 6 Absatz 2 in einem gottesdienstlichen Rahmen oder auf andere geeignete Weise eingeführt werden sollen, sollen nach der Beendigung ihres Engagements in ähnlicher Weise verabschiedet und entpflichtet werden.
- (4) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Umfang ihres Engagements.

Abschnitt 3:

Allgemeine Rechte ehrenamtlich Mitarbeitender

§ 8

Schutz und Förderung

¹Die Landeskirche und alle anderen kirchlichen Körperschaften schützen und fördern ehrenamtlich Mitarbeitende in ihrem Engagement. ²Ehrenamtlich Mitarbeitende sind gegen Behinderungen ihres Engagements und gegen Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen, insbesondere auch gegen politisch motivierte Angriffe und gegen sexualisierte Gewalt.

§ 9

Information, Beteiligung und gegenseitige Beratung

- (1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende haben An-

- spruch auf die für ihr Engagement erforderlichen Informationen und Unterlagen und auf freien Zugang zu den für ihr Engagement notwendigen Räumen und Arbeitsmitteln. ²Sie sind entsprechend der Eigenart ihres Engagements an den sie oder ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- (2) Die beauftragende kirchliche Körperschaft sorgt für regelmäßige Treffen der ehrenamtlich Mitarbeitenden, die dem Austausch, der gegenseitigen Beratung und der Wahrnehmung von Beteiligungsmöglichkeiten dienen.

§ 10

Versicherungsschutz, rechtliche Beratung

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge.
- (2) ¹Sie haben Anspruch auf rechtliche Beratung, wenn ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Engagements rechtliche Nachteile drohen. ²Die Kosten der rechtlichen Beratung trägt die beauftragende kirchliche Körperschaft. ³Der Anspruch entfällt bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 11

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrem Auftrag stehen.
- (2) Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn es sich bei ihrer Tätigkeit nach den Gesamtumständen des Einzelfalls um eine selbständige Tätigkeit handelt und soweit die Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des staatlichen Steuerrechts steuerfrei ist.
- (3) Soweit die Landeskirche keine allgemeinen Regelungen trifft, regeln die Kirchenkreise das Nähere in ihrer Finanzsatzung.
- (4) Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Regelungen über Entschädigungen für den Verdienstausfall und für Vertretungskosten ihrer ehrenamtlich tätigen Mitglieder treffen.

§ 12 **Vergünstigungen für ehrenamtliches Engagement**

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende können im Rahmen der jeweils geltenden kommunalen Regelungen eine Ehrenamtskarte oder andere Vergünstigungen für ehrenamtliches Engagement in Anspruch nehmen.
- (2) Die kirchlichen Körperschaften sollen die Voraussetzungen schaffen, die erforderlich sind, damit ehrenamtlich Mitarbeitende eine Vergünstigung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen können.

Abschnitt 4: **Allgemeine Pflichten ehrenamtlich Mitarbeitender**

§ 13 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende haben über alle Angelegenheiten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Engagements bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt auch dann, wenn ihr ehrenamtliches Engagement beendet ist. ³Sie sind über die Verschwiegenheitspflicht zu Beginn ihres Engagements angemessen zu informieren.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende
1. für ihr Engagement oder für das Unterlassen einer Handlung im Rahmen ihres Engagements einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne vorher oder unverzüglich nach Empfang die Genehmigung der zuständigen Stelle eingeholt zu haben,
 2. eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 3. sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.
- ²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.
- (3) Die besonderen Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende, die einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach den Regelungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes der Evangelischen

Kirche in Deutschland erhalten haben, bleiben unberührt.

§ 14 Schutz vor sexualisierter Gewalt

- (1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende haben bei ihrem Engagement das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtlich Mitarbeitende nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).
- (2) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinentz- und Abstandsgebotes nach Absatz 1 durch ehrenamtlich oder beruflich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.
- (3) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach § 5 Absatz 2 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen müssen, sind verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden. ²Sie haben dem zuständigen Leitungsorgan einen Nachweis über die Teilnahme vorzulegen.

§ 15 Haftung

¹Ehrenamtlich Mitarbeitende, die ihre Pflichten verletzen, sind der beauftragenden kirchlichen Körperschaft zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Die Haftung ist auf

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt. ³Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten der beauftragenden kirchlichen Körperschaft abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.

Abschnitt 5: Begleitung des ehrenamtlichen Engagements

§ 16 Allgemeine Begleitung

- (1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende werden in dem erforderlichen Umfang fachlich, persönlich und geistlich begleitet. ²Die kirchliche Körperschaft, für die sie tätig sind, sorgt für ihre Einarbeitung sowie für die erforderliche Beratung und Unterstützung. ³Von ehrenamtlich Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie bereit sind, diese Begleitung anzunehmen.
- (2) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden regelmäßige Reflexionsgespräche angeboten. ²Mit ihnen werden Jahresgespräche geführt, soweit diese in der Konzeption für ihren Arbeitsbereich vorgesehen sind.

§ 17 Fortbildung, Supervision, Coaching

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind berechtigt und verpflichtet, sich in dem für ihr Engagement erforderlichen Umfang fortzubilden und Supervision oder Coaching in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die beauftragende Körperschaft ist verpflichtet,
 1. die von ihr beauftragten ehrenamtlich Mitarbeitenden auf entsprechende Angebote der landeskirchlichen Einrichtungen und Fachdienste hinzuweisen,
 2. sich an den Kosten für freiwillige Fortbildungen, Supervision und Coaching angemessen zu beteiligen,
 3. die Kosten für verpflichtende Fortbildungen, Supervision und Coaching vollständig zu tragen.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18 Beauftragte des Kirchenkreises für ehrenamtliches Engagement

Die Kirchenkreise sind verpflichtet, beruflich oder ehrenamtlich tätige Beauftragte zu bestellen, die dazu beitragen, ein Netzwerk zur Beratung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und der kirchlichen

Körperschaften im Kirchenkreis aufzubauen und eine Kultur der Zusammenarbeit zu entwickeln, die die Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements im Kirchenkreis erhöht.

Abschnitt 6: Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2025

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 32 8. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 10. Juni 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Einen Teil der Grundzuweisung kann der Kirchenkreis kirchlichen Körperschaften vorbehalten, die einen gemeinsamen Zuweisungsbereich nach § 3 Absatz 1 bilden oder sich in anderer Weise an einer Form der regionalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes beteiligen.“
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird der einzige Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a Besonderer Strukturausgleich
Kirchenkreise mit besonderen strukturbedingten Schwierigkeiten erhalten nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts einen Besonderen Strukturausgleich.“
4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Gleichzeitig legt sie die Höhe des für den gesamten Planungszeitraum gewährten Besonderen Strukturausgleichs nach § 5a fest.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst: „³Die Beschlüsse zu den Sätzen 1 und 2 sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das Allgemeine Planungsvolumen und der Besondere Strukturausgleich können während eines Planungszeitraums verändert werden, soweit der landeskirchliche Haushalt keinen anderen Ausgleich zulässt.“
6. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „³Auf Antrag eines Kirchenkreises kann das Landeskirchenamt die Gesamtzuweisung wegen einer Veränderung der Berechnungsgrundlagen nach § 5 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 neu festsetzen. ⁴Die Neufestsetzung kann nur für das Jahr, in dem sie beantragt wird, und für das Vorjahr vorgenommen werden.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. das Entgelt sowie die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung für die Kantorinnen und Kantoren, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Kirchenmusikgesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 und 3“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt: „3. Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen A- und B-Stellen für Kantorinnen und Kantoren in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie mit Kantorinnen und

- Kantoren besetzt sind, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Kirchenmusikgesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.“
- bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „oder eine Diakonenstelle“ durch die Wörter „, eine Diakonenstelle oder eine Kantorenstelle“ ersetzt.
8. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass bei den Empfängern der Grundzuweisung
1. Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen sind, und
 2. Gebäude nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Gebäudebedarfsplan des Kirchenkreises nicht erhalten werden sollen.“
9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Das gilt auch bei einer erneuten Vergabe auslaufender Erbbaurechte und bei der Verlängerung auslaufender Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) ¹Bei der Entwicklung der Finanzplanung sind die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der Herausforderungen, die sich aus der Entwicklung der örtlichen Sozialräume ergeben, gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. ²Bei der Abwägung sind ferner zu berücksichtigen:
 1. inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Landeskirche, die sich aus Beschlüssen der Landessynode ergeben,
 2. personalwirtschaftliche Ziele der Landeskirche,
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 3. die landeskirchlichen Ziele zum Klimaschutz.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „¹Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele, indem es durch Rechtsverordnung festlegt, welche Handlungsfelder als Grundstandards in der Finanzplanung zu berücksichtigen sind.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verwirklichen“ die Wörter „und Innovationen zu fördern“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „lauftend“ die Wörter „zu überprüfen und“ eingefügt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird der einzige Satz.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
12. § 21a wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) ¹Das Ergebnis der Gebäudebedarfsplanung ist in einem Gebäudebedarfsplan zusammenzufassen, der von der Kirchenkreissynode zu beschließen ist. ²Dabei kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang Änderungen des Gebäudebedarfsplans während des Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können.

(3) ¹Die Gebäudebedarfsplanung kann bei der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode zunächst darauf beschränkt werden, dass Veränderungen im Gebäudebestand auf Planungsregionen bezogen werden. ²Die Konkretisierung von Ort und Zeitpunkt einer Veränderung im Gebäudebestand bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode, soweit keine Übertragung der Entscheidung auf den Kirchenkreisvorstand (Absatz 2 Satz 2) beschlossen wird.

(4) ¹Der Gebäudebedarfsplan ist für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben. ²Er ist dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor dem Beginn eines Planungszeitraums vorzulegen.

(5) ¹Rechtsbehelfe gegen den Gebäudebedarfsplan sind nicht zulässig. ²Das gilt auch, soweit der Gebäudebedarfsplan die Aufgabe von Gebäuden vor sieht.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) ¹Bei der Stellenplanung des Kirchenkreises sind die Ziele des § 20 Absatz 1 und die Handlungsfelder, die nach § 20 Absatz 2 als landeskirchliche Grundstandards zu berücksichtigen sind, zu beachten.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) ¹Die Stellenplanung kann bei der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode zunächst darauf beschränkt werden, dass Stellenveränderungen auf Planungsregionen bezogen werden. ²Die Konkretisierung von Ort und Zeitpunkt einer Stellenveränderung bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode, soweit keine Übertragung der Entscheidung auf den Kirchenkreisvorstand (Absatz 1 Satz 3) beschlossen wird.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards“ durch die Wörter „Konzepte, die als Grundstandards in der Finanzplanung zu berücksichtigen sind (§ 20 Absatz 2),“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich anzuseigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.“
- c) Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 „1. der Stellenrahmenplan nicht den Anforderungen des § 20 Absatz 1 oder den Konzepten des Kirchenkreises in den nach § 20 Absatz 2 als Grundstandards zu berücksichtigenden Handlungsfeldern entspricht oder
 2. der Stellenrahmenplan personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft

Hannover, den 10. Juni 2025

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Rechts der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Amtshandlungen

Vom 10. Juni 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Amtshandlungen**

- (1) ¹Die Mitglieder der Landeskirche haben in allen Kirchengemeinden der Landeskirche Zugang zu kirchlichen Amtshandlungen. ²Sie können jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer bitten, eine Amtshandlung durchzuführen. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll dieser Bitte im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprechen. ⁴Zuständig für eine Amtshandlung ist vorrangig das Pfarramt der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört (vorrangig zuständiges Pfarramt).
 (2) ¹Soweit für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Amtshandlung durchführen, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. ²Nach der Durchführung einer Amtshandlung müssen sie das vorrangig zuständige Pfarramt benachrichtigen, damit die Eintragung im Kirchenbuch dort vorgenommen werden kann.

- (3) Das Kanzelrecht nach § 21 ist zu beachten, wenn eine Amtshandlung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer durchgeführt wird, die oder der in der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung stattfindet, weder zum Pfarramt gehört noch einen Auftrag zur Mitarbeit hat.“

2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
 „²Pfarrerinnen und Pfarrer benötigen vorher die Zustimmung des zuständigen Pfarr-

- amtes, wenn sie Gottesdienste oder Amtshandlungen in einem Gebäude oder auf einem Grundstück der Kirchengemeinde vornehmen möchten, in der sie weder zum Pfarramt gehören noch einen Auftrag zur Mitarbeit haben.³§ 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zu beachten.“
3. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „oder sich einen Entlassungsschein vorlegen lassen müssen“ gestrichen.
 4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 5. § 24a wird aufgehoben.
 6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
 7. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Vorsitz

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl vom Kirchenvorstand aus dessen Mitte gewählt. ²Wird ein Mitglied kraft Amtes zur oder zum Vorsitzenden gewählt, muss der stellvertretende Vorsitz mit einem nichtordinierten Mitglied besetzt werden. ³Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) ¹Das Pfarramt beruft den neugebildeten Kirchenvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, die innerhalb eines Monats nach Beginn der Amtszeit stattfinden muss. ²Das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Absatz 3) leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Wahlen zum Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des neugebildeten Kirchenvorstandes gelten für die Zeit von drei Jahren ab Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes. ²Alle weiteren Wahlen zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gelten für eine Zeit von drei Jahren ab dem Wirksamwerden der Wahl. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolge im Amt. ⁴Scheidet die oder der Vorsitzende aus diesem Amt aus, ist auch der stellvertretende Vorsitz neu zu wählen.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der

Kirchenvorstand beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. ²In diesen Fällen ist auch eine Abgrenzung der Aufgaben festzulegen.

- (5) ¹Kann der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz nicht besetzt werden, bestellt der Kirchenkreisvorstand für dieses Amt eine Beauftragte oder einen Beauftragten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes. ²Die oder der Beauftragte muss Mitglied der Landeskirche und volljährig sein. ³Der Kirchenkreisvorstand kann die Bestellung widerrufen.“
8. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einschließlich elektronischer Kommunikation sowie die Akten und Protokollbücher einzusehen. ²Voraussetzung ist, dass die Einsichtnahme im Zusammenhang mit der Arbeit des Kirchenvorstandes steht und das Mitglied des Kirchenvorstandes nicht nach § 44 Absatz 2 Satz 2 persönlich beteiligt ist.“
9. In § 42 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
10. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Wählen

- (1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel oder mit digitalen Werkzeugen, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten. ²Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen die Namen der Vorgeschlagenen, die sie wählen wollen. ³Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Sitze zu besetzen sind. ⁴Ist kein Name gekennzeichnet oder wurden mehr Kennzeichnungen vergeben, als Stimmen zu vergeben waren, ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) ¹Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Können aufgrund von Stimmengleichheit noch nicht alle Sitze besetzt werden, findet eine Stichwahl unter diesen stimmengleichen Wahlvorschlägen ab. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet ein Losverfahren.
- (3) ¹Stehen in einem Wahlgang nur so viele Personen zur Wahl wie Sitze zu besetzen sind, sind die Personen gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. ²Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) ¹Falls kein Mitglied widerspricht, kann

- offen gewählt werden. ²Sind nicht mehr Wahlvorschläge gemacht worden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch en bloc gewählt werden, falls kein Mitglied widerspricht.
- (5) Bei Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung nach § 42 Absatz 5 gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.“
 11. Dem § 50 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse auflösen sowie Ausschussmitglieder, sachkundige Personen und Beauftragte abberufen.“
 12. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

Artikel 2 Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes

Das Kirchenvorstandsbildungsgesetzes vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Die Bestimmungen des Regionalgesetzes zu pfarramtlichen Verbindungen können weitere Regelungen zur Mitgliedschaft in den beteiligten Kirchenvorständen treffen.“
2. § 22 Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst: „d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung, grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder der Weigerung, auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenkreisvorstand an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden.“

Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. dass die beteiligten Kirchengemeinden

- eine gesonderte Vereinbarung über finanzielle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes abschließen.“
- b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„(5) Das Landeskirchenamt macht die Satzung und ihre Änderungen im Internet öffentlich bekannt.
 - (6) Das Landeskirchenamt kann im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden die Satzung berichtigen.“
 3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und dass für die entsendende Kirchengemeinde oder die gemeinsam entsendenden Kirchengemeinden eine Vertretungsliste gewählt werden kann“ eingefügt.
 4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die erste Sitzung des neugebildeten Verbandsvorstandes wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des neuen Vorsitzenden vom ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied des Verbandsvorstandes geleitet. ²Nach der Errichtung eines neuen Kirchengemeindeverbandes lädt das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes der mitgliederstärksten beteiligten Kirchengemeinde zur ersten Sitzung des Verbandsvorstandes ein.“
 5. In § 15a Absatz 2 wird das Wort „Kirchenkreisverband“ durch das Wort „Kirchengemeindeverband“ ersetzt.
 6. § 15b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „Kirchenkreisverbandes“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbandes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.
 7. § 16 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 8. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 9. § 18 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Landeskirchenamt macht die Satzung und ihre Änderungen im Internet öffentlich bekannt.
 - (5) Das Landeskirchenamt kann im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden die Satzung berichtigen.“
 10. Dem § 19 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:
„³Der neugebildete Gesamtkirchenvorstand

kann für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.⁴Dieses tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn es an einer Sitzung des Gesamtkirchenvorstandes nicht teilnimmt.⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn das Mitglied aus dem Gesamtkirchenvorstand ausgeschieden ist und der freie Sitz noch nicht wieder besetzt ist.⁶Ein stellvertretendes Mitglied muss derselben Ortskirchengemeinde wie das zugeordnete Mitglied angehören und die Voraussetzungen für die Wahl in den Gesamtkirchenvorstand erfüllen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) ¹Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass der Gesamtkirchenvorstand für alle oder einen Teil der Ortskirchengemeinden jeweils einen Ortskirchenvorstand bildet. ²Diesem gehören die gewählten und berufenen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. ³Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder ohne zahlenmäßige Begrenzung in den Ortskirchenvorstand berufen. ⁴Die weiteren Mitglieder müssen in der jeweiligen Ortskirchengemeinde zum Gesamtkirchenvorstand wählbar sein; die Dauer der Zugehörigkeit zur Ortskirchengemeinde oder eine berufliche Tätigkeit in der Gesamtkirchengemeinde schließt eine Berufung nicht aus. ⁵Für die Mitglieder des Pfarramtes gilt § 22 Absatz 3 Satz 2. ⁶Ein Mitglied nach Satz 2 scheidet aus dem Ortskirchenvorstand aus, wenn es aus dem Gesamtkirchenvorstand ausscheidet. ⁷Für Mitglieder nach Satz 3 gelten die Regelungen über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes entsprechend. ⁸Die Amtszeit eines Ortskirchenvorstandes endet mit seiner Neubildung durch den Gesamtkirchenvorstand, spätestens aber drei Monate nach einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Ortskirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von zwei Mitgliedern, beschlussfähig.“

12. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Ein Ortskirchenvorstand vertritt auch die Gesamtkirchengemeinde, soweit er für Vermögensgegenstände der Gesamt-

kirchengemeinde und Einrichtungen in der Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde zuständig ist.“

Artikel 4 Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28, 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴ je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Militärfärrämter, die ihren Dienstsitz im Gebiet des Kirchenkreises haben,“
 - b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt: „⁴Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass für bestimmte Kategorien von berufenen Mitgliedern jeweils eine Vertretungsliste aufgestellt werden kann. ⁵Die Übernahme von Vertretungsdiensten im Verhinderungsfall ist unabhängig von der Reihenfolge auf einer Vertretungsliste, sofern in der Hauptsatzung keine abweichende Regelung getroffen wird. ⁶Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 4 werden durch ihre Militärseelsorgeassistentin oder ihren Militärseelsorgeassistenten sowie durch die Militärgeistliche oder den Militärgeistlichen des Nachbarstandorts vertreten.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „einem diakonischen oder einem anderen Rechtsträger“ durch die Wörter „dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises oder einem diakonischen Rechtsträger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „müssen“ die Wörter „sowie nach Absatz 3 Nummer 4“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt.“
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Besteht eine regionale Vertretungsliste, bestimmen die Kirchenvorstände durch übereinstimmende Beschlüsse,

- welches stellvertretende Mitglied nach Satz 1 in die Kirchenkreissynode eintritt; die Hauptsatzung kann eine abweichende Regelung treffen.“
3. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt: „7. wenn es sich auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch das Landeskirchenamt weigert, an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden.“
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 4. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 5. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Wählen

- (1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel oder mit digitalen Werkzeugen, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten. ²Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen die Namen der Vorgeschlagenen, die sie wählen wollen. ³Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie jeweils Sitze zu besetzen sind. ⁴Sie können die Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen oder auf mehrere Wahlvorschläge verteilen. ⁵Ist kein Name gekennzeichnet oder wurden mehr Kennzeichnungen vergeben, als Stimmen zu vergeben waren, ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) ¹Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Können aufgrund von Stimmengleichheit noch nicht alle Sitze besetzt werden, findet eine Stichwahl unter diesen stimmengleichen Wahlvorschlägen statt. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet ein Losverfahren im Präsidium der Kirchenkreissynode.
- (3) ¹Stehen in einem Wahlgang nur so viele Personen zur Wahl, wie Sitze zu besetzen sind, sind die Personen gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. ²Absatz 1 Satz 4 ist nicht anzuwenden. ³Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) ¹Falls kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden, wobei dann die Kumulation von Stimmen entfällt. ²Sind nicht mehr Wahlvorschläge gemacht worden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch en bloc gewählt werden, falls kein Mitglied wider-

- spricht.
- (5) Für die Wahlen zum Kirchenkreisvorstand darf von dem Erfordernis einer geheimen Wahl nicht abgewichen werden.
 - (6) Bei Wahlen im Zusammenhang mit einer digitalen Tagung nach § 22 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.“
 6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 7. § 29 Absatz 4 wird aufgehoben.
 8. In § 34 Absatz 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Ausschusses“ das Wort „beschließenden“ eingefügt und das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 9. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Wählen

- (1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel oder mit digitalen Werkzeugen, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten. ²Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen die Namen der Vorgeschlagenen, die sie wählen wollen. ³Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Sitze zu besetzen sind. ⁴Ist kein Name gekennzeichnet oder wurden mehr Kennzeichnungen vergeben, als Stimmen zu vergeben waren, ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) ¹Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Können aufgrund von Stimmengleichheit noch nicht alle Sitze besetzt werden, findet eine Stichwahl unter diesen stimmengleichen Wahlvorschlägen statt. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet ein Losverfahren.
- (3) ¹Stehen in einem Wahlgang nur so viele Personen zur Wahl, wie Sitze zu besetzen sind, sind die Personen gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. ²Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) ¹Falls kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. ²Sind nicht mehr Wahlvorschläge gemacht worden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch en bloc gewählt werden, falls kein Mitglied widerspricht.
- (5) Bei Wahlen im Zusammenhang mit einer digitalen Tagung nach § 39 Absatz 3 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.“
10. Dem § 73 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Kirchenkreisverbänden können auch kirchliche Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher

Kirchen in Deutschland, Kirchengemeinden sowie diakonische und andere Rechtsträger, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind, angehören.“
11. § 87 wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe

Dem § 4 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 19 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 301) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Die Taufe kann auch ein anderes als das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt vornehmen. ²Das andere Pfarramt hat das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt über die Taufe zu benachrichtigen. ³§ 15 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.“

Artikel 6 Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung

Das Kirchengesetz über die Trauung vom 23. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), das zuletzt durch Artikel 21 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Trauung kann auch ein anderes als das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt vornehmen. ²Das andere Pfarramt hat das Pfarramt der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinden, deren Mitglied die Eheleute sind, über die Trauung zu benachrichtigen. ³§ 15 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 7 Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „eines Dimissoriale oder“ gestrichen.
2. Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2025

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 34 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikgesetz – KMG)

Vom 10. Juni 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1:

Grundlegende Bestimmungen §§ 1-4

- § 1: Auftrag der Kirchenmusik
- § 2: Grundsätze des kirchenmusikalischen Dienstes
- § 3: Ehrenamtlicher Dienst
- § 4: Stellenprofile des beruflichen Dienstes

Abschnitt 2:

Anstellungsvoraussetzungen §§ 5-7

- § 5: Regelausbildung und -studium
- § 6: Alternative Qualifikationen, Ausnahmefälle
- § 7: Berufseinstiegsjahr

Abschnitt 3:

Anstellung §§ 8-11

- § 8: Grundsätze
- § 9: Gestellung bei A- und B-Stellen
- § 10: Besetzungsverfahren
- § 11: Stellenplanung

Abschnitt 4:

Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker §§ 12-13

- § 12: Aufgaben
- § 13: Rechte und Pflichten

Abschnitt 5:**Begleitung des Dienstes §§ 14-25**

- § 14: Fort- und Weiterbildung
- § 15: Dienstaufsicht
- § 16: Aufgaben der Fachaufsicht, Zuständigkeiten
- § 17: Aufgaben des Kreiskantorats
- § 18: Beauftragung und Finanzierung des Kreiskantorats
- § 19: Aufgaben der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren
- § 20: Beauftragung und Finanzierung der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren, Fachaufsichtsbezirk
- § 21: Konvent der Kantorinnen und Kantoren
- § 22: Konvent der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren
- § 23: Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit
- § 24: Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor
- § 25: Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, Dienst- und Fachaufsicht

Abschnitt 6:**Übergangs- und Schlussbestimmungen § 26**

- § 26: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:
Grundlegende Bestimmungen**

**§ 1
Auftrag der Kirchenmusik**

¹Kirchenmusik ist Kommunikation des Evangeliums. ²In ihren unterschiedlichen Stilformen ist sie eigenständiger Ausdruck des Glaubens in Lob, Klage, Bitte und Dank. ³Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum kirchlichen Leben. ⁴Zugleich hat sie die Kraft, viele Menschen unabhängig von deren kirchlicher Bindung zu erreichen. ⁵Damit ist sie Ausdruck der öffentlichen Präsenz des Evangeliums und wichtiger Teil des kulturellen Lebens der Gesellschaft.

**§ 2
Grundsätze des kirchenmusikalischen Dienstes**

- (1) ¹Der kirchenmusikalische Dienst ist Teil des kirchlichen Verkündigungsdienstes. ²Der Auftrag der Kirchenmusik verleiht ihm geistlichen Inhalt, liturgische Verantwortung und gesellschaftliche Bedeutung.
- (2) ¹Der kirchenmusikalische Dienst kann ehrenamtlich oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werden. ²Er setzt eine angemessene Qualifikation voraus.

- (3) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker arbeiten mit anderen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden zusammen. ²Die Leitungsgremien der kirchlichen Körperschaften, in denen sie beschäftigt oder eingesetzt sind, sollen die Bildung interprofessioneller Teams fördern.

**§ 3
Ehrenamtlicher Dienst**

- (1) ¹Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leisten ihren Dienst insbesondere in der musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes oder in der Leitung eines Chores, einer Instrumentalgruppe oder einer Band. ²Die sonstigen Mitwirkenden in diesen Gruppen sind ebenfalls ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirche, aber keine Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) ¹Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. ²Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die ihrer Qualifikation angemessen ist. ³Das Nähere ist im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen für einen ehrenamtlichen Dienst durch eine Rechtsverordnung zu regeln.
- (3) ¹Soweit sie nicht das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses voraussetzen, gelten die Regelungen über Rechte und Pflichten von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auch für ehrenamtlich Mitarbeitende. ²Dasselbe gilt für die Begleitung des Dienstes durch die Fachaufsicht (§§ 17 und 19).

**§ 4
Stellenprofile des beruflichen Dienstes**

- (1) ¹Die C-Stelle ist eine Stelle mit kirchenmusikalischen Anforderungen, die eine Ausbildung, aber kein Hochschulstudium erfordern. ²Sie wird in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen.
- (2) ¹Die B-Stelle zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. ²Sie soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden. ³Unterhälftige Stellen sind mit Zustimmung der zuständigen Kirchenmusikdirektorin oder des zuständigen Kirchenmusikdirektors zugelässig.
- (3) ¹Die A-Stelle ist eine herausragende professionelle Kirchenmusikstelle von besonderer

- Bedeutung. ²Sie zeichnet sich über den Auftrag einer B-Stelle hinaus durch einen besonderen Schwerpunkt mit regionaler oder überregionaler Ausstrahlung aus. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- und B-Stellen haben eine besondere Verantwortung für die Vermittlung der Kirchenmusik innerhalb und außerhalb der Kirche sowie für die Aus- und Fortbildung von Nachwuchskräften. ²Soweit in der Dienstanweisung nicht etwas anderes geregelt wird, geschieht die Erteilung von Einzelunterricht an einem Instrument oder im Gesang im Rahmen einer freiberuflichen Nebentätigkeit. ³Die Orgel und andere vorhandene Musikinstrumente sollen dabei für den Unterricht und das Üben unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- (5) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- und B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“. ²Je nach dem inhaltlichen Profil der Stelle kann die Bezeichnung im Dienst- oder Gestellungsvertrag konkretisiert werden.
- (6) ¹Posaunenwartinnen und Posaunenwarte sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in A- oder B-Stellen gleichgestellt. ²Sie führen die Dienstbezeichnung „Landesposaunenwartin“ oder „Landesposaunenwart“, wenn sie Aufgaben auf landeskirchlicher Ebene im Posaunenwerk wahrnehmen.

Abschnitt 2: Anstellungsvoraussetzungen

§ 5

Regelausbildung und -studium

- (1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel das Bestehen einer Kirchenmusikprüfung voraus.
- (2) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker auf einer A-Stelle darf angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Master of Music [Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik] oder A-Prüfung).
- (3) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker auf einer B-Stelle darf angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Bachelor of Music [Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik] oder B-Prüfung).
- (4) ¹Alle anderen kirchenmusikalischen Stellen sind C-Stellen. ²Bei einer Anstellung soll durch eine Kirchenmusikprüfung die Befähigung nachgewiesen werden, den ge-

forderten Dienst angemessen versehen zu können (C- oder D-Prüfung).

- (5) Das Nähere zur C- und D-Ausbildung und zu der entsprechenden Prüfung ist in einer Rechtsverordnung zu regeln.
- (6) Für die Fachberaterinnen und Fachberater in der Posaunenchorarbeit gelten abweichende Regelungen, die in einer Rechtsverordnung beschrieben werden können.

§ 6 Alternative Qualifikationen

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Prüfung im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor ganz oder teilweise als gleichwertige Prüfung anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach § 5 durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen wird. ²Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.
- (2) Wenn eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden kann, ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.
- (3) ¹Im Einzelfall können auf einer A- oder B-Stelle auch Personen angestellt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben oder deren Prüfung nicht oder nur zum Teil als gleichwertig anerkannt werden kann. ²Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (4) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

§ 7 Berufseinstiegsjahr

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen ein Berufseinstiegsjahr absolviert haben, bevor sie die erste A- oder B-Stelle antreten.
- (2) Das Berufseinstiegsjahr kann durch eine mindestens zweijährige begleitete Berufseinführung oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche ersetzt werden.
- (3) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Abschnitt 3: Anstellung

§ 8 Grundsätze

- (1) ¹Kantorinnen und Kantoren, die in einer A-

- oder B-Stelle tätig sind, üben ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche aus. ²Sie werden in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt. ³Nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors ist die Beschäftigung in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer diakonischen Einrichtung oder einer anderen rechtlich selbstständigen Einrichtung zulässig, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist.
- (2) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einer C-Stelle tätig sind, sollen ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kirchenkreis ausüben. ²Sie werden in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises eingesetzt.
- (3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte üben ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche aus.
- (4) Für freiberuflich tätige Leitungen von Chören und Instrumentalgruppen gelten die Regelungen über die Begleitung dieses Dienstes durch die Fachaufsicht (§§ 17 und 19) entsprechend.

§ 9

Gestellung bei A- und B-Stellen

- (1) ¹Kantorinnen und Kantoren in landeskirchlicher Anstellung, die in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden sollen, werden auf Antrag des zuständigen Kirchenkreisvorstandes zur Dienstausübung in diesem Kirchenkreis gestellt. ²Inhalt und Verfahren der Gestellung werden in einem Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis geregelt.
- (2) ¹Die Landeskirche kündigt den Gestellungsvertrag, wenn die gestellte Kantorin oder der gestellte Kantor in einem Besetzungsverfahren für eine andere Stelle ausgewählt wurde. ²Bei nachhaltigen Störungen in der Zusammenarbeit zwischen einer Kantorin oder einem Kantor und einer kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich sie oder er eingesetzt ist, sollen die betroffene Person, das Landeskirchenamt, die für die Fachaufsicht Zuständigen und der Kirchenkreis einvernehmlich nach Möglichkeiten eines Stellenwechsels suchen.

§ 10

Besetzungsverfahren

- (1) ¹Beantragt ein Kirchenkreisvorstand die Gestellung einer Kantorin oder eines Kantors, so übermittelt er dem Landeskirchenamt einen Entwurf des Ausschreibungstextes sowie die Grundzüge der Stellenbeschreibung und der Dienstanweisung. ²Die zuständige Kirchenmusikdirektorin oder der zuständige Kirchenmusikdirektor muss diesen Texten vorher zustimmen.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt schreibt die Stelle im Namen der Landeskirche aus. ²Eingehende Bewerbungen leitet das Landeskirchenamt nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors an den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenmusikdirektorin oder den Kirchenmusikdirektor weiter. ³Zur Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber kann das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Kirchenmusikdirektorin oder des Kirchenmusikdirektors Empfehlungen aussprechen. ⁴Es kann dabei auch andere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berücksichtigen, die sich nicht beworben haben. ⁵Es soll eigene Vorschläge übermitteln, wenn auf die Ausschreibung keine Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) ¹Die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes. ²Die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor ist während des gesamten Auswahlverfahrens zu beteiligen. ³Sie oder er sorgt für die laufende Abstimmung mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.
- (4) ¹Der Kirchenkreisvorstand bildet einen Besetzungsausschuss. ²Diesem gehören Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Körperschaften an, in denen die Kantorin oder der Kantor eingesetzt werden soll. ³Dazu gehören auch Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen, die von der Kantorin oder dem Kantor geleitet werden sollen. ⁴Dasselbe gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen oder anderen Personenvereinigungen, die die Finanzierung oder die Ausstattung der Stelle unterstützen.
- (5) ¹Zum Auswahlverfahren gehören mindestens ein Bewerbungsgespräch und eine praktische Vorstellung. ²Die Anwesenheit der zuständigen Fachaufsicht oder ihrer Vertretung ist dabei erforderlich.
- (6) Die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der noch nicht als Kantorin

oder Kantor im Bereich der Landeskirche beschäftigt ist, bedarf der Zustimmung durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor.

§ 11 Stellenplanung

- (1) ¹Die Kirchenkreise berücksichtigen bei der Planung von Stellen die Vielfalt von Profilen der Kirchenmusik. ²Sie sorgen insbesondere für einen ausreichenden Umfang sowie eine ausreichende Zahl von A- und B-Stellen und für deren angemessene regionale Verteilung. ³Sie arbeiten mit der landeskirchlichen Aufsicht zusammen und berücksichtigen deren Stellungnahmen bei Entscheidungen über die Stellenplanung.
- (2) Durch eine Rechtsverordnung können nähere Regelungen getroffen werden.

Abschnitt 4: Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

§ 12 Aufgaben

- (1) ¹Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind mitverantwortlich für die Gestaltung und Entwicklung des kirchlichen Lebens in ihrem Zuständigkeitsbereich. ³Das kirchenmusikalische Leben gestalten sie selbstständig und eigenverantwortlich. ⁴Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sorgen sie für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang und das Singen mit Kindern, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. ⁵Sie wecken und fördern die musikalischen Gaben und Kräfte der Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (2) In der Dienstanweisung sollen Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet oder nähere Aussagen zum inhaltlichen Profil der Stelle getroffen werden. ²Dabei wird näher festgelegt, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind. ³Die Dienstanweisungen für Kantorinnen und Kantoren, die in einer A- oder B-Stelle tätig sind, bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Kirchenmusikdirektorin oder den zuständigen Kirchenmusikdirektor.

- (3) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die Pflege der Orgel und der anderen vorhandenen Musikinstrumente verantwortlich. ²Sie sind verpflichtet, Mängel, die sie nicht selbst beheben können, unverzüglich dem Eigentümer mitzuteilen.
- (4) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gestalten das kulturelle Leben der Gesellschaft mit. ²Sie können daher in öffentlichen Veranstaltungen auch Werke aufführen, die nicht unmittelbar der Verkündigung des Evangeliums dienen.

§ 13 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind im Rahmen ihrer Dienstanweisung berechtigt und verpflichtet, ihren Dienst bei allen Gottesdiensten auszuüben. ²Sie sind für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste verantwortlich. ³Hierzu ist ein enges Zusammenwirken mit den anderen Beteiligten erforderlich. ⁴Die Vorbereitung eines Gottesdienstes einschließlich der Auswahl der Gemeindegesänge liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers und der liturgisch leitenden Person. ⁵Die Gestaltung von Gottesdiensten und Terminierung von Diensten sollen einvernehmlich und rechtzeitig geplant werden.
- (2) ¹Wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden, sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Leitungsgremiums der kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich sie eingesetzt sind, teilzunehmen. ²Das Leitungsgremium soll sie in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr, zu einer Sitzung einladen.

Abschnitt 5: Begleitung des Dienstes

§ 14 Fort- und Weiterbildung

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.
- (2) ¹Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden in den ersten Dienstjahren besonders begleitet. ²Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet. ³Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

- (3) ¹Alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, einmal jährlich an den Treffen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis (§ 17 Absatz 3) teilzunehmen. ²Kantorinnen und Kantoren sind verpflichtet, an den Konventen im Fachaufsichtsbezirk (§ 21) und in der Landeskirche (§ 24 Absatz 1 Nummer 5) teilzunehmen.

§ 15 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und die Beachtung des in der Landeskirche geltenden Rechts.
- (2) ¹Gegenüber Kantorinnen und Kantoren in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft übt die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent die Dienstaufsicht aus. ²Sie oder er ist in Vertretung für den Kirchenkreisvorstand weisungsberechtigt.
- (3) Die Dienstaufsicht gegenüber Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren sowie gegenüber der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor übt das Landeskirchenamt aus.
- (4) In den übrigen Fällen liegt die Dienstaufsicht beim Anstellungsträger und dessen Leitungsorgan.

§ 16

Aufgaben der Fachaufsicht, Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Fachaufsicht fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes und sorgt für die Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften in den unterschiedlichen Profilen der Kirchenmusik. ²Sie soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken. ³Bei Meinungsverschiedenheiten soll sie zu einem Ausgleich beitragen.
- (2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger und Dienstvorgesetzten haben in allen kirchenmusikalischen Fragen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die zuständige Fachaufsicht.
- (3) Die Anstellungsträger und Dienstvorgesetzten sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes verpflichtet, die zuständige Fachaufsicht bei der Errichtung, Änderung, Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen sowie bei der Formulierung von

- Dienstanweisungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu beteiligen.
- (4) Die Fachaufsicht wird durch folgende Stellen wahrgenommen:
1. für den Bereich der Landeskirche durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor,
 2. für alle A- und B-Stellen in den Kirchenkreisen, die zum Bereich eines landeskirchlichen Fachaufsichtsbezirks gehören, durch die Kirchenmusikdirektorin oder den Kirchenmusikdirektor,
 3. für alle anderen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bereich eines Kirchenkreises durch die Kreiskantorin oder den Kreiskantor (Kreiskantorat),
 4. für die Posaunenchorarbeit in deren Aufsichtsbezirken durch die Landesposaunewartinnen und Landesposaunenwarte.
- (5) ¹In Ergänzung zur Fachaufsicht können spezielle Aufgaben der Fachberatung von Beauftragten für Band, Popchor, Gospel, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Singen und andere Fachbereiche wahrgenommen werden. ²Das Nähere wird durch eine Rechts-verordnung geregelt.
- (6) ¹Die verschiedenen Stellen der Fachaufsicht stimmen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander ab. ²Sie stimmen sich außerdem mit der zuständigen Orgelrevisorin oder dem zuständigen Orgelrevisor ab, wenn von der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Orgeln betroffen sind.

§ 17 Aufgaben des Kreiskantorats

- (1) ¹Das Kreiskantorat fördert das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis und dessen stilistische Vielfalt. ²Es achtet darauf, dass die Belange der Kirchenmusik im Kirchenkreis und in allen zum Kirchenkreis gehörenden Körperschaften angemessen zur Geltung kommen.
- (2) Das Kreiskantorat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. ¹Es berät die Leitungsorgane des Kirchenkreises sowie die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. ²Es ist insbesondere in die Entwicklung der Konzepte für das Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes einzubeziehen.
 2. Es ist berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal

- jährlich in einer Sitzung (§ 50 Absatz 1 der Kirchenkreisordnung) über die bisherige und die geplante Arbeit zu berichten.
3. ¹Es wirkt bei der Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen sowie bei den Visitationen im Kirchenkreis mit, soweit nicht die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor (§ 19 Absatz 2 Nummer 4) oder die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart (§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) zuständig ist. ²Es soll auch bei der Beauftragung ehrenamtlicher oder freiberuflich tätiger Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mitwirken.
4. Es berät und unterstützt die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis.
5. Es wirkt bei der Ausbildung kirchenmusikalischer Nachwuchskräfte mit und sorgt für das Angebot kirchenmusikalischer Fortbildungen.
6. Es ist nach den Vorgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors für die Erhebungen über die Musik bei kirchlichen Veranstaltungen verantwortlich, die der Erfüllung der Pauschalverträge zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, der Verwertungsgesellschaft Musikedition und ähnlicher Verträge dienen.
- (3) In Absprache mit der Kirchenmusikdirektorin oder dem Kirchenmusikdirektor sowie der Superintendentin oder dem Superintendenten lädt das Kreiskantorat mindestens einmal jährlich zu einem Treffen der ehrenamtlich oder beruflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis ein. ²Dieses Treffen soll dem Austausch, der Vernetzung und der Fortbildung dienen. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der kirchenmusikalischen Verbände sollen eingeladen werden.

§ 18

Beauftragung und Finanzierung des Kreiskantorats

- (1) Im Einvernehmen mit der Kirchenmusikdirektorin oder dem Kirchenmusikdirektor und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor beauftragt der Kirchenkreisvorstand eine Kantorin oder einen Kantor mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiskantorats. ²Die beauftragte

Person soll ihren Dienstsitz im Bereich des Kirchenkreises haben. ³Bei Bedarf können mehrere Personen beauftragt werden.

- (2) Die Kosten für die Fachberatung durch das Kreiskantorat trägt der Kirchenkreis.

§ 19

Aufgaben der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren

- (1) ¹Die Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren sorgen für eine Vernetzung der für die Kirchenmusik Verantwortlichen, insbesondere der Kreiskantorate sowie der Stellen für die Aus- und Fortbildung in ihrem Fachaufsichtsbezirk und im Sprengel. ²Sie fördern die stilistische Vielfalt und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kirchenmusik. ³Dabei arbeiten sie mit den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen sowie den Superintendentinnen und Superintendenten zusammen.
- (2) Die Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie nehmen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, als Gast an den Beratungen der Ephorenkonferenz des Sprengels teil.
 2. Sie beraten die Kirchenkreise bei der Planung, Ausschreibung und Besetzung von A- und B-Stellen.
 3. Sie wirken bei der Konzeptentwicklung der Kirchenkreise für das Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes mit und fördern die Zusammenarbeit der Kirchenkreise, insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung.
 4. Sie sind zuständig für die kirchenmusikalischen Visitationen der Kirchenkreise sowie der A- und B-Stellen in ihrem Fachaufsichtsbezirk.
 5. Sie stellen die dezentrale C- und D-Ausbildung sicher, sorgen für regionale Angebote zur Fort- und Weiterbildung und leiten die Abnahme der C- und D-Kirchenmusikprüfungen.
- (3) ¹Bei Verhinderung im Einzelfall kann sich die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor in Absprache mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch eine Kreiskantorin oder einen Kreiskantor vertreten lassen. ²Bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Wochen regelt das Landeskirchenamt die Vertretung.

§ 20

Beauftragung und Finanzierung der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren, Fachaufsichtsbezirk

- (1) ¹Die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor wird mit Zustimmung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors durch das Landeskirchenamt berufen. ²Für das Besetzungsverfahren gilt § 10 Absatz 2 bis 6 entsprechend.
- (2) ¹Der Dienstsitz einer Kirchenmusikdirektorin oder eines Kirchenmusikdirektors ist in der Regel an einer A- oder B-Stelle angesiedelt, die eine überregionale Ausstrahlung hat und grundsätzlich den Beschäftigungsumfang einer vollen Stelle erfordert. ²Das Landeskirchenamt kann Vorgaben zur Ausstattung der Stelle mit Personal- und Sachmitteln machen.
- (3) ¹Der Fachaufsichtsbezirk besteht aus mehreren Kirchenkreisen. ²Die Abgrenzung der Bezirke wird durch das Landeskirchenamt unter Mitwirkung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors festgelegt. ³Vor einer Änderung der Abgrenzung sind die betroffenen Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren sowie Superintendentinnen und Superintendenten und Kreiskantorate anzuhören.
- (4) Die Kosten der Fachberatung im Fachaufsichtsbezirk trägt die Landeskirche.

§ 21

Konvent der Kantorinnen und Kantoren

- (1) Die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor lädt im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor mindestens einmal im Jahr zu einem Konvent der Kantorinnen und Kantoren des Fachaufsichtsbezirks ein.
 - (2) ¹Mitglieder des Konvents sind:
 1. alle Kantorinnen und Kantoren des Fachaufsichtsbezirks, die in einer A- oder B-Stelle tätig sind,
 2. die zuständigen Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
 3. Fachberaterinnen und Fachberater (§ 16 Absatz 5), die im Fachaufsichtsbezirk tätig sind.
- ²Wenn ausschließlich Angelegenheiten der

Kreiskantorate besprochen werden, kann die Teilnahme auf Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beschränkt werden.

- (2) Als Gäste werden folgende Personen aus dem Fachaufsichtsbezirk eingeladen:
 1. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
 2. die Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren,
 3. die Bezirksbeauftragten des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sowie des Evangelischen Chorverbandes Niedersachsen-Bremen.

§ 22

Konvent der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren

- (1) ¹Der Konvent der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren (KMD-Konvent) verhandelt wesentliche Angelegenheiten der Kirchenmusik auf der Ebene der Landeskirche und berät die kirchenleitenden Organe in fachlichen Fragen. ²Er erarbeitet insbesondere Prüfungsordnungen für die C- und D-Ausbildungen und Richtlinien für die Anerkennung alternativer Qualifikationen.
- (2) ¹Der KMD-Konvent tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. ²Ordentliche Mitglieder sind:
 1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren,
 3. die Sprecherin oder der Sprecher der Landesposaunenwarte und
 4. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Landeskirchenamtes, die oder der für die Kirchenmusik zuständig ist.
- (3) ¹Zum KMD-Konvent können Gäste im Einzelfall oder ständige Gäste eingeladen werden. ²Als ständige Gäste sollen insbesondere weitere Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes, der kirchenmusikalischen Verbände, des Studiengangs Kirchenmusik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der benachbarten Landeskirchen berücksichtigt werden.

§ 23

Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit

- (1) ¹Die Fachaufsicht über die Posaunenchorarbeit wird durch die Landesposaunen-wartinnen und Landesposaunenwarte wahrgenommen. ²Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie visitieren die Posaunenchöre.
 2. Sie beraten die Anstellungsträger bei der Stellenplanung und bei Stellenbesetzungen in der Leitung von Posaunenchören.
 3. Sie leiten die Ausbildungskurse zur C- und D-Posaunenchorleitungsprüfung.
- (2) Durch die Ordnung für das Posaunenwerk können den Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarten weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) ¹Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte werden durch das Landeskirchenamt berufen. ²Für die Abgrenzung ihrer Fachaufsichtsbezirke und die Finanzierung der Fachberatung gilt § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 entsprechend. ³Durch die Ordnung für das Posaunenwerk können nähere Regelungen getroffen werden.

§ 24

Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor

- (1) ¹Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor repräsentiert die Kirchenmusik innerhalb der Landeskirche. ²Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie oder er begleitet landeskirchliche Prozesse, die die Kirchenmusik betreffen, und sorgt für die konzeptionelle Fortentwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit.
 2. Sie oder er berät die Organe und Gremien der Landeskirche in kirchenmusikalischen Fragen, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Kirchenmusik sowie in der Gesangbucharbeit.
 3. ¹Sie oder er fördert die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung. ²Dies geschieht unter anderem in der Mitwirkung bei Veranstaltungen und Kursen im Michaeliskloster Hildesheim und in der Zusammenarbeit mit dem Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
 4. ¹Sie oder er ist oberste Fachaufsichtsstelle für die Kirchenmusik. ²Sie oder er übt insbesondere die Fachaufsicht über die Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusik-direktoren sowie die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte aus.
 5. ¹Sie oder er beruft regelmäßig einen landeskirchenweiten Generalkonvent aller Kantorinnen und Kantoren ein. ²Sie oder er kann auch andere beruflich tätige Kir-

- chen-musikerinnen und Kirchenmusiker zum Generalkonvent einladen.
6. Sie oder er kann an allen regionalen Konventen der Kantorinnen und Kantoren teilnehmen.
 7. Sie oder er wirkt bei den Besetzungsverfahren für die Stellen der Kirchenmusik-direktorinnen und Kirchenmusik-direktoren mit.
- (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor soll der Landes-synode mindestens zweimal während ihrer Amtszeit einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit geben.

§ 25

Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusik- direktors, Dienst- und Fachaufsicht

- (1) ¹Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird durch das Landeskirchenamt berufen. ²Die Stelle soll überregional ausgeschrieben werden.
- (2) Auf Vorschlag des KMD-Konvents beruft das Landeskirchenamt jeweils für die Dauer von sechs Jahren eine Kirchenmusikdirektorin oder einen Kirchenmusikdirektor zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors.
- (3) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor übt das Landeskirchenamt aus.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien für den Dienst der Kirchenmusiker vom 16. Dezember 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 193) und die Ordnung für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vom 2. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) außer Kraft.
- (3) Die Landeskirche bietet Kantorinnen und Kantoren, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft im Bereich der Landeskirche in einer A- oder B-Stelle tätig sind, zum 1. April 2026 die Übernahme in ein Beschäftigungs-verhältnis mit der Landeskirche unter Fortgeltung der bisherigen Vertragsbedingungen an.

Hannover, den 10. Juni 2025

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 35 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 12. Juni 2025

Die 26. Landessynode hat am 16. Mai 2025 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 16. Mai 2025

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 2. Juni 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 52), die zuletzt durch Beschluss vom 27. November 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

- (1) Die Mitglieder der Landessynode stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist.
- (2) ¹Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, kontinuierlich an der Arbeit des Landessynode mitzuwirken. ²Sie nehmen an allen Tagungen der Landessynode und an den Sitzungen der Ausschüsse teil, denen sie angehören. ³Wirkt ein Mitglied der Landessynode über einen Zeitraum von einem Jahr nicht an der Arbeit der Landessynode mit, kann die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums den Landessynodalausschuss bitten, ein Verfahren

nach den Vorschriften des Landessynodalgesetzes mit dem Ziel einzuleiten, das Mitglied aus der Landessynode zu entlassen.
⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode, dessen Mitglied nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung das Mitglied der Landessynode ist, ist über den Beschluss des Präsidiums nach Satz 3 zu unterrichten.

- (3) ¹Mitglieder der Landessynode, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Landeskirche zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten der Landeskirche abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.

- (4) ¹Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder der Landessynode Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³Ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

- (5) ¹Absatz 4 Satz 3 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende
1. für die Dienstaustübung oder das Unterlassen einer Diensthaltung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 2. eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 3. sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben. ²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 1, 2 und 3.
3. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 13, 15 und 16“ wird durch die Angabe „§§ 13, 15, 16 und 16a“ ersetzt.

4. Dem § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Im Einzelfall kann die Verhandlung eines Ausschusses über einen Beratungsgegenstand zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt für Dritte zugänglich gemacht werden. ²Die Teilnahmемöglichkeit ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. ³§ 29 Absatz 6 gilt entsprechend.“
5. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15, 16 und 16a“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) ¹Bei Beratungsgegenständen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt werden die Beiträge der Zuhörenden, insbesondere jene von sexualisierter Gewalt betroffener Personen, durch eine Sprecherin oder einen Sprecher des Publikums gesammelt, in geeigneter Weise sortiert und in einem Redebeitrag vorgetragen. ²§ 61 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2025

**Der Präsident der Landessynode
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

D r . K a n n e n g i e ß e r

Nr. 36 Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes

Vom 21. Mai 2025

Aufgrund des Artikels 58 Absatz 1 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 14. Januar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 16 wird das Wort „sowie“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer

17 eingefügt: „17. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch sowie“

- c) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Leitung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt ist berechtigt, eigenständig Tagesordnungspunkte zur Aufarbeitung von Fällen Sexualisierter Gewalt (§ 4 Absatz 2 Nummer 17, 1. Alternative) anzumelden, dem Kollegium als Beschlussvorschlag vorzulegen und an der Beratung dieser Tagesordnungspunkte teilzunehmen. ²Sie ist in der Formulierung der Beschlussvorschläge frei von Weisungen. ³Vor der Beratung im Kollegium soll ein Vorbereitungsausschuss nach § 9 Absatz 2 einen Beschlussvorschlag der Fachstelle gemeinsam mit dieser beraten.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Das Kollegium bildet insbesondere einen ständigen Ausschuss zur Vorbereitung und zur vorherigen Beratung von Beschlüssen, die die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zum Gegenstand haben (§ 4 Absatz 2 Nummer 17, 1. Alternative, § 6 Absatz 2). ²In diesem Ausschuss sollen Mitglied sein:

- die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitz),
- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- die Leitungen der Abteilungen 3 und 7,
- eine weitere vom Kollegium berufene Abteilungsleitung sowie
- die Persönliche Referentin oder der Persönliche Referent der Präsidentin oder des Präsidenten.

³Die Geschäftsführung hat die Persönliche Referentin oder der Persönliche Referent der Präsidentin oder des Präsidenten. ⁴Die Leitung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt nimmt an den Sitzungen teil und stellt im Vorbereitungsausschuss ihre an das Kollegium zu richtenden Beschlussvorschläge vor. ⁵Mit Einverständnis des Vorbereitungsausschusses können an dessen Sitzungen auf Vorschlag der Leitung der Fachstelle auch andere sachkundige

Personen oder Betroffene von sexualisierter Gewalt teilnehmen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt: „²Für besondere Aufgaben können Fachabteilungen gebildet werden. ³Den Fachabteilungen können Referate und Sachgebiete zugeordnet werden.“
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „im Landeskirchenamt“ ein Komma und die Wörter „die Fachabteilungen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. März 2025 in Kraft.

Hannover, den 21. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

Nr. 37 Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)

Vom 30. April 2025

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Datenschutz-Anwendungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Die Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben mit ihren Datenschutzanwendungsgesetzen gemäß § 54 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich landeskirchenspezifische Bestimmungen zur Durchführung und Anwendung des DSG-EKD geschaffen.

Diese Rechtsverordnung ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des DSG-EKD und soll eine einheitliche Anwendung der datenschutzrechtlichen Grundsätze innerhalb der Gliedkirchen der Konföderation sicherstellen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtswidrig, soweit sie nicht von einem gesetzlichen Erlaubnistratbestand gedeckt ist (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

§ 1 Aufgaben verantwortlicher Stellen

Die kirchlichen Körperschaften und die übrigen kirchlichen Stellen verarbeiten Daten im Rahmen ihrer durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche, insbesondere der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Fundraising, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen, Kindertagesstätten und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2 Kirchenbuchwesen und Meldewesen

- (1) ¹Daten von Kirchenmitgliedern aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden. ²Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser Amtshandlungen, zur Erinnerung an die Taufe und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden. ³Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.
- (2) ¹Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. ²Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

§ 3 Veröffentlichung von Gemeindemitgliederdaten und Amtshandlungsdaten

- (1) ¹Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindemitgliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, so weit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. ³Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.
- (2) ¹Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amts-

handlungen erteilen. ²In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt gegeben werden. ³Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleiben, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.

- (3) ¹Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindemitgliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. ²Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen in Textform eingeholt wurde. ³Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.
- (4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindemitgliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher in Textform eingeholt wurde.

§ 4 Friedhöfe

- (1) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Namen und Vornamen der verstorbenen Personen sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 5 Fundraising

- (1) Fundraising, als kirchliche Aufgabe wahrgenommen, verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

- (2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindemitgliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.
- (3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindemitgliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.
- (4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.
- (5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.
- (6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten können kirchlichen Stellen offengelegt werden, wenn
1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt;
 2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt werden;
 3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und
 4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSG-EKD vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.
- (8) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus

- dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:
1. Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift;
 2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie;
 3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder und
 4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.
- (9) ¹Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:
1. Name, Vorname und Anschrift von Spenderrinnen und Spendern, zugehörige Kirchengemeinde;
 2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden;
 3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen;
 4. Daten des Kontaktes;
 5. Daten der erforderlichen Buchhaltung und
 6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.
- ²Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.
- (10) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung der Jubilarin oder des Jubilars sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.
- (11) Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings nach den Absätzen 1 bis 9 ausgenommen werden.

§ 6 Wahl zu kirchlichen Leitungssämltern und Organen

¹Personenbezogene Daten der Kandidatinnen und Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungssämlter und für Sitze in kirchlichen Leitungssorganen dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Beruf und Lebensalter. ²Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 7 Kirchliches Amtsblatt

¹Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen folgende Personalnachrichten der Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Leitungssämltern mit Datum veröffentlicht werden, auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird:

1. Name und die Tatsache der bestandenen Ersten oder Zweiten theologischen Prüfung, Ordination oder Beauftragung sowie deren Aberkennung, Ernennung, Einweisung, Versetzung, Entlassung, Ruhestand;
2. im Zusammenhang mit dem Versterben auch den Geburtsort, das Geburtsdatum, Ordinationsort und -datum, Tätigkeitsorte und Beginn des Ruhestandes.

²Entsprechendes gilt für die Personalnachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane.

§ 8 Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Grenz-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms verarbeitet werden.

§ 9 Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendhilfe

¹Kirchliche Stellen als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten für Zwecke der eigenen Kirchengemeindearbeit verarbeiten. ²Eine Übermittlung zu diesen Zwecken an die örtliche Kirchengemeinde ist auch zulässig, soweit die Trägerschaft übergemeindlich verortet ist und es sich bei dem Träger der Einrichtung um eine andere kirchliche Stelle handelt.

§ 10 Sozialdatenschutz

Nehmen kirchliche Stellen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahr, gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Regelungen

über den Sozialdatenschutz der jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Datenschutzdurchführungsverordnung vom 21. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 15. September 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, außer Kraft.

Hannover, den 30. April 2025

Das Landeskirchenamt

D r . L e h m a n n

Nr. 38 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoninnenverordnung – RVO-DiakG)

Vom 13. April 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 14 des Diakoninnengesetzes (DiakG) vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 (zu § 3 DiakG) Regelausbildungen

- (1) Die Anforderungen für die Anerkennung von Ausbildungen als Regelausbildung richten sich nach den gemeinsamen Standards der hochschulichen Qualifikation für diakonisch-gemeindepädagogische Arbeitsfelder in der verfassten Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Erfolgreich abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulabschlüsse ohne entsprechendes Anerkennungsjahr oder entsprechende Berufspraktika sind in Anlehnung an die Regelungen des Integrierten Berufsanerkennungsjahres durch ein Berufspraktikum zu ergänzen. ²Die Begleitung durch die Landeskirche geschieht durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landeskirche für das Berufsanerkennungsjahr, das zuständige Fachreferat im Landeskirchenamt

und eine Anleiterin oder einen Anleiter, die oder der durch das Landeskirchenamt bestellt ist.

- (3) Über die Anerkennung bereits abgeleisteter Berufspraxis und Praktika entscheidet das Landeskirchenamt.
- (4) ¹Das Berufspraktikum dauert in der Regel zwölf Monate und verlängert sich bei Teilzeit entsprechend. ²Der erfolgreiche Abschluss des Berufspraktikums wird nach Vorlage des Berichtes der Anleiterin oder des Anleiters und des Berichtes der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch das Landeskirchenamt festgestellt. ³Die Personalkosten des Berufspraktikums trägt die Landeskirche.
- (5) ¹Im Studium oder in der Ausbildung erlangte Spezialmandate können nach Prüfung der Lehrinhalte durch das Landeskirchenamt ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Dazu gehören:
 - grundsätzliche Seelsorgequalifikationen
 - Qualifikationen zur Erteilung von Religionsunterricht und
 - in anderen Landeskirchen anerkannte Weiterbildungen, die zur Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament nach § 6 DiakG qualifizieren.

§ 2 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 DiakG) Anerkennung als gleichwertige Ausbildung

- (1) ¹Die Anerkennung grundständiger linearer oder integrierter Ausbildungen als gleichwertige Ausbildung setzt voraus, dass sie eine Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) aufweisen und gegebenenfalls durch den erfolgreichen Abschluss einer ergänzenden Aufbauausbildung den Anforderungen nach § 3 DiakG als gleichwertig zugeordnet werden können. ²Bei Ausbildungen, die das Berufsanerkennungsjahr nicht einschließen, ist dieses nachzuholen.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt. ²Die Diakonin in der Aufbauausbildung oder der Diakon in der Aufbauausbildung wird durch eine Mentorin oder einen Mentor begleitet, die oder der durch das Landeskirchenamt beauftragt wird. ³Die Dauer der Aufbauausbildung soll den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. ⁴Sie besteht aus der Teilnahme an den vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungsmodulen sowie einem Anerkennungskolloquium.

- (3) Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

(zu § 4 Absatz 2 Nummer 3 DiakG) Anerkennung von Studiengängen anderer Fachrichtungen

- (1) ¹Studiengänge anderer Fachrichtungen, die inhaltlich einen Teil der Regelausbildung nach § 3 DiakG abgedeckt haben, kann das Landeskirchenamt anerkennen, wenn sie den Anforderungen nach § 3 DiakG nach Abschluss berufsbegleitender Nachqualifizierungen oder einer Ergänzungsausbildung als gleichwertig zuzuordnen sind. ²Über die Inhalte der Weiterqualifikationen entscheidet das Landeskirchenamt in Absprache mit der Diakonin oder dem Diakon. ³Die Diakonin oder der Diakon ist von einer landeskirchlich anerkannten Mentorin oder einem landeskirchlich anerkannten Mentor zu begleiten.
- (2) Nach Abschluss der Nachqualifikation wird ein Abschlussgespräch im Landeskirchenamt geführt.
- (3) Wer keine Vorqualifikation besitzt, kann frühestens nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung an einer landeskirchlich anerkannten Ausbildungsstätte in eine berufsbegleitende Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon in den Dienst als „Diakonin oder Diakon in der Anerkennungszeit“ treten.
- (4) ¹Der Kirchenkreis oder die zugeordnete Dienststelle hat den Dienst so zu regeln, dass die Diakonin oder der Diakon an den weiterqualifizierenden Maßnahmen oder der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgversprechend teilnehmen kann. ²Das Nähere ist bereits bei der Anstellung schriftlich festzulegen.
- (5) Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4

(zu § 5 Absatz 1 DiakG) Einsegnung

- (1) ¹Eingesegnet werden kann auch, wer Mitglied in einer Gliedkirche der EKD ist und als Diakonin oder Diakon oder als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit einer Doppelqualifizierung (Abschlüsse in mindestens zwei der Studiengänge Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche oder zu einer diakonischen oder anderen selbständigen Einrichtung steht, die

der Landeskirche zugeordnet ist (Artikel 18 der Kirchenverfassung) oder wer ein solches Beschäftigungsverhältnis in Aussicht hat.

²Die Teilnahme an einer Vorbereitungstagung ist verpflichtend. ³Die Einsegnung ist beim Landeskirchenamt zu beantragen.

- (2) ¹Die Einsegnung erfolgt nach der in der Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung und wird durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof (Artikel 55 Absatz 4 Nummer 5 der Kirchenverfassung) oder in Ausnahmefällen von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten durchgeführt. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet in begründeten Fällen das Landeskirchenamt. ³Das Landeskirchenamt veranlasst die Einsegnung.
- (3) Bei der Einsegnung nimmt die Landeskirche die Selbstverpflichtung der Diakonin oder des Diakons nach § 5 Absatz 2 DiakG an und verpflichtet sich, die eingesegnete Person in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen und zu schützen.
- (4) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

(zu § 5 Absatz 6 DiakG) Entziehung der Rechte aus der Einsegnung

¹Eine Diakonin oder ein Diakon, der oder dem die mit der Einsegnung verbundenen Rechte entzogen werden, verliert das Recht, sich „Diakonin“ oder „Diakon“ zu nennen. ²Der Entzug der mit der Einsegnung erworbenen Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 6

(zu § 5 Absatz 7 DiakG) Einführung und Verabschiedung

Auch Diakoninnen und Diakone in der Anerkennungszeit, der Aufbauausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung werden in einem Gottesdienst am jeweiligen Einsatzort zu Beginn ihres Dienstes eingeführt und zu Ende ihres Dienstes verabschiedet.

§ 7

(zu § 6 Absatz 2 DiakG) Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung

¹Die Feststellung der persönlichen Eignung nach § 6 Absatz 2 DiakG erfolgt durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regional-

bischof. ²Die Befähigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer homiletisch-liturgischen Weiterbildung nachgewiesen. ³Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. ⁴Die Berufung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8

(zu § 6 Absatz 4 DiakG)

Rückgabe der Urkunde über die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung

¹Die Urkunde über die Berufung ist der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof zurückzugeben. ²Die Rückgängigmachung der Berufung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 9

(zu § 7 DiakG)

Teilnahme an den Sprengelkonferenzen

¹Die Teilnahme an der jährlichen Konferenz für Diakoninnen und Diakone der Landeskirche und der auf Einladung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe stattfindenden Sprengelkonferenz (Artikel 55 Absatz 4 Nummer 2 der Kirchenverfassung) und die Kirchenkreiskonferenzen (§ 51 Absatz 2 Nummer 2 der Kirchenkreisordnung) sind Dienstgeschäfte. ²Für Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche angestellt sind, ist die Teilnahme verpflichtend. ³In begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme machen. ⁴Diakoninnen und Diakone in anderen Anstellungsverhältnissen nach § 9 Absatz 1 DiakG sind zu jährlichen Konferenzen der Landeskirche und der Sprengelkonferenzen eingeladen.

§ 10

(zu § 9 DiakG)

Anstellungsträgerschaft

- (1) Die Probezeit bei Neueinstellung kann durch das Landeskirchenamt fachlich begleitet werden.
- (2) Haben Diakoninnen und Diakone das gesetzlich festgelegte Alter für die Regelaltersrente erreicht, kann die Landeskirche ihren Vertrag verlängern oder sie erneut anstellen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Wird ein bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 DiakG in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche übernommen, so erfolgt die Übernahme nur dann unbefristet, wenn auch das unmittelbar vorangegangene Beschäftigungsverhältnis mit der kirchlichen

Körperschaft auf unbefristete Zeit geschlossen war.

§ 11

(zu § 10 Absatz 1 DiakG)

Personalgestellung

- (1) Gestellungsverträge können ausschließlich zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen geschlossen werden.
- (2) ¹Der Dienstort der Diakonin oder des Diakons wird entsprechend dem jeweils geltenden Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis in der Niederschrift zum Nachweisgesetz festgelegt. ²Am Dienstort ist der gestellten Diakonin oder dem gestellten Diakon ein Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen. ³Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz von gestellten Diakoninnen und Diakonen ist die Dienststellenleitung des jeweiligen Einsatzortes zuständig.
- (3) ¹Für Maßnahmen, die den Arbeitsvertrag sowie den Bestand des Arbeitsverhältnisses betreffen, ist die Landeskirche zuständig. ²Bezüglich ihrer Arbeitsleistung unterliegen die Diakoninnen und Diakone dem Weisungsrecht der Dienststellenleitungen der Kirchenkreise.
- (4) ¹Die tatsächliche Beschäftigung in einem Kirchenkreis ist eine Einstellung im Sinne von § 42 Buchstabe a des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Bei der Gestellung an einen Kirchenkreis ist daher die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises im Rahmen der Regelungen des MVG-EKD zu beteiligen.

§ 12

(zu § 11 Absatz 1 DiakG)

Stellenausschreibung

Bei besonderen Stellenprofilen, die eine besondere Eingruppierung erforderlich machen könnten, übermittelt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt eine Stellenbeschreibung, die über die Anforderungen von § 11 Absatz 1 DiakG hinausgeht.

§ 13

(zu § 11 Absatz 3 DiakG)

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlgespräche finden im Kirchenkreis des Dienstortes statt.
- (2) ¹Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt der Kirchenkreisvorstand dem Landes-

kirchenamt seine Auswahlentscheidung mit und beantragt die Gestellung oder Neu-anstellung und Gestellung der ausgewählten Person. ²Das Landeskirchenamt nimmt Personalgestellung oder Personalgestellung mit Neueinstellung vor.

§ 14 (zu § 12 Absatz 1 DiakG) Fort- und Weiterbildung

Näheres zu Fort- und Weiterbildungen für Diakoninnen und Diakone regeln die Fortbildungsrichtlinien der Landeskirche.

§ 15 (zu § 13 Absatz 1 DiakG) Dienst- und Fachaufsicht

- (1) ¹Der Dienst einer Diakonin oder eines Diakons wird durch das Landeskirchenamt im Rahmen einer mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Dienstanweisung geregelt. ²Das landeskirchliche Muster einer Dienstanweisung ist verbindlich zu nutzen. ³Die Dienstanweisung wird durch die personalverantwortliche Person am Dienstort im Rahmen einer Dienstanweisung entsprechend den Grundzügen nach § 11 Absatz 1 DiakG vorbereitet und soll spätestens acht Wochen nach Beginn der Gestellung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden.
- (2) Die für den Einsatzort zuständige Superintendentin oder der für den Einsatzort zuständige Superintendent übt das Weisungsrecht in Vertretung für den Kirchenkreisvorstand aus und führt das Jahresgespräch.

§ 16 (zu § 15 Absatz 3 DiakG) Übernahme in den Dienst der Landeskirche

- (1) ¹Nimmt die Diakonin oder der Diakon das Angebot nach § 15 Absatz 3 DiakG an, so ist der bisherige Anstellungsträger verpflichtet, der Diakonin oder dem Diakon die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses anzubieten. ²Bei Abschluss des Auflösungsvertrages wird der Kirchenkreis des bisherigen Dienstortes der Diakonin oder des Diakons verpflichtet, einen Vertrag über die Gestellung der Diakonin oder des Diakons abzuschließen. ³Zeitgleich mit der Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses geht die Landeskirche ein Dienstverhältnis mit der Diakonin oder dem Diakon ein. ⁴An dem bisherigen Einsatzort und Stellenumfang

- (2) sowie an der bisherigen Stellenbeschreibung wird festgehalten.
- (2) Die Anstellung in rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen oder anderen rechtlich selbständigen Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Hannover, den 13. April 2025

Das Landeskirchenamt

D r . L e h m a n n

Nr. 39 Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Vom 30. Juni 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 25 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 7. März 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Besonderer Strukturausgleich

- (1) Der Besondere Strukturausgleich nach § 5a FAG setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:
 1. Strukturausgleich für Kirchenkreise mit einer längerfristig besonders negativen demographischen Entwicklung oder einer besonders ungünstigen Siedlungsstruktur,
 2. Festbetrag für die zusätzliche Unterstützung der kirchlichen Arbeit auf einer Insel für Kirchenkreise mit einer oder mehreren Inseln,

3. Ausgleichsbetrag für Kirchenkreise, die im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs nach § 5 Absatz 2 FAG keine Mittel aus dem Regionalfaktor erhalten.
- (2) Die Landessynode legt die Verteilung des Besonderen Strukturausgleichs auf die Bereiche nach Absatz 1 und die dafür maßgeblichen Kriterien auf Vorschlag des Landeskirchenamtes zusammen mit den Beschlüssen nach § 7 Absatz 1 FAG fest.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Kirchenkreis kann seine Ergänzungszuweisungen mit Auflagen oder Bedingungen verbinden (konditionierte Mittelvergabe).“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

D r . L e h m a n n

II. Verfügungen

Nr. 40 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2025)

Vom 26. März 2025

Aufgrund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) geändert worden ist, sowie des § 2 Absatz 2 und des § 3 Absatz 2 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 17. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 191) geändert worden ist, erlassen wir die folgenden Richtlinien:

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen
2. Gesamtzuweisung
3. Einzelzuweisungen für diakonische und sonstige Einrichtungen, Dienste, Aufgaben und Maßnahmen
4. Sonderzuweisungen
5. Erträge des Pfarrvermögens
6. Verfahrenshinweise, Sonstiges
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Am 1. Januar 2023 hat der laufende Planungszeitraum nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsrechts begonnen. Die Landessynode hat den Planungszeitraum auf sechs Jahre, also bis zum 31. Dezember 2028 festgesetzt.

Das Finanzausgleichsrecht bildet die (Rechts-)Grundlage für finanzielle Ansprüche der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche, aber auch der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis. Es ist insbesondere auch Rechtsgrundlage für die Gewährung von Gesamt-, Einzel-, Sonder-, Grund- und Ergänzungszuweisungen. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die Finanzausgleichsverordnung (FAVO) finden sich als Download in unseren Internet-Arbeitshilfen unter www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

2. Gesamtzuweisung

2.1 Rechtsgrundlagen

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen erhalten die Kirchenkreise von Seiten der Landeskirche eine Gesamtzuweisung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 FAG). Sie setzt sich zusammen aus dem Allgemeinen Zuweisungswert, d. h. dem Anteil eines Kirchenkreises am **Allgemeinen Zuweisungsvolumen**, bemessen nach **Allgemeinen Schlüsseln** (70 % nach der Zahl der Kirchenmitglieder, 20% nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden und 10% unter Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse) und der Zuweisung nach **Besonderen Schlüsseln** für Sakralgebäude und zweckgebunden für Kindertagesstätten in den Kirchenkreisen.

2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Die 26. Landessynode hat am 27. November 2020 für diesen Planungszeitraum folgende Allgemeine Planungsvolumina beschlossen:

- 2023: 261,75 Mio. €,
- 2024: 256,51 Mio. €,
- 2025: 251,38 Mio. €,
- 2026: 246,35 Mio. €,
- 2027: 241,43 Mio. €,
- 2028: 236,60 Mio. €.

Wir verweisen hierzu auch auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7/2020, Seite 200.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit Bescheiden vom 24. August 2021 den Zuweisungsplanwert nach § 8 Absatz 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für die Jahre 2023 bis 2028 mitgeteilt und festgesetzt.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums **tatsächlich** für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das Haushaltsjahr 2025 sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 264.433.000,00 Euro vor. Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe

von 251.380.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in der Anlage 2 des Aktenstücks Nr. 34 der 26. Landessynode findet (www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode).

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Absatz 2 FAG) im Planungszeitraum 2023 bis 2028 unverändert (Nummer 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 39.139.200,00 Euro für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (12.474.300,00 Euro für Sakralgebäude und 26.664.900,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

Vor Zahlung des ersten Abschlages für den Monat Januar wird den Kirchenkreisen auf elektronischem Wege eine Berechnung der voraussichtlichen Gesamtzuweisung sowie die Höhe der daraus ermittelten monatlichen Abschläge übermittelt, die vom Monat Februar bis zum Abschlag für den Monat Juli in unveränderter Höhe ausgezahlt werden. Im Abschlag für den Monat Januar sind einmalige Sonderzahlungen zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, der örtlich Beauftragten für den Datenschutz, der finanziellen Unterstützung der Flüchtlingshilfe, für Mehraufwendungen wegen der Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes für Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie für Mehraufwendungen zur Prävention sexualisierter Gewalt vorgesehen.

Weitere Anpassungen der Abschläge erfolgen dann mit den Berechnungen für die Monate August und Dezember.

Wie bereits in 2024 angekündigt, ist wegen der Übernahme der Diakoninnen und Diakone in die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche bei der Landeskirche (Verwaltungsstelle der Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers) zusätzliches Personal für die Personalverwaltung der Diakoninnen und Diakone eingestellt worden. Diese zusätzlichen Personalausgaben der Landeskirche in Höhe von 90.000,00 € werden entsprechend den Berechnungen im Aktenstück Nr. 77 A der 26. Landessynode vom Allgemeinen Planungsvolumen abgezogen, denn der Personal-

aufwand in den Kirchenämtern wird sich künftig um diese Ausgaben verringern.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist das Allgemeine Zuweisungsvolumen entsprechend reduziert worden.

Die monatlichen Abschläge werden auf volle Tausend gerundet.

Alle Beträge sind bis zur endgültigen Festsetzung der Gesamtzuweisung nur vorläufig. Sollte es im Laufe des Haushaltjahres zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen, so besteht seitens des Landeskirchenamtes die Möglichkeit, diese Beträge im Rahmen der Rechtsvorschriften zu verändern.

Jeweils nach Ablauf des Jahres wird für das zurückliegende Haushaltsjahr in Abstimmung mit der jeweiligen Verwaltungsstelle die Festsetzung der Gesamtzuweisung vom Landeskirchenamt vorgenommen und dem jeweiligen Empfänger elektronisch bekannt gegeben, es sei denn, der Empfänger verlangt einen Bescheid in Schriftform.

2.4 Ausgangsdaten

Die vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom August 2021 festgestellten Ausgangsdaten bleiben als Berechnungsgröße für die Gesamtzuweisung im jeweiligen Planungszeitraum unverändert (§ 4 Absatz 1 FAVO).

Eine jährliche Fortschreibung der Anzahl der Kirchenmitglieder, der Kirchen- und Kapellengemeinden und der Einwohner in Mittel- und Oberzentren entfällt damit.

2.5 Verwaltungsstelle

Die Finanzierung der Verwaltungsstellen ist in erster Linie aus der Erfüllung ihrer Aufgaben heraus durch Verwaltungskostenumlagen sicherzustellen, im Übrigen aus Zuweisungsmitteln. Besteht eine gemeinsame Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten zu treffen.

2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

Im Allgemeinen Planungsvolumen sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer deren Gehälter und die Beiträge zur Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und Versorgungsbeiträge auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen und für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet.

Für den gesamten Planungszeitraum 2023 bis 2028 beträgt der Verrechnungsbetrag je Superin-

tendenturpfarrstelle 130.700,00 Euro und je voller Pfarrstelle 105.000,00 Euro.

Mehrkosten durch Besoldungserhöhungen und Erhöhungen der Beiträge zur NKVK werden unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert.

Die Verrechnungsbeträge werden auf der Grundlage des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises berücksichtigt; zusätzlich werden Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile verrechnet, die im Stellenrahmenplan zwar nicht vorgesehen, aber tatsächlich besetzt sind (§ 10 Absatz 2 FAG).

Ändert sich im Laufe eines Haushaltsjahres der Umfang einer zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags, so erfolgt eine monatsweise Berücksichtigung. Soweit sich der Bestand während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt. Die Berechnung der zu berücksichtigenden Pfarrstellenanteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Durch das auf der 25. Landessynode beschlossene 4. Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz wird rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf eine Verrechnung vakanter Pfarrstellen verzichtet.

Näheres dazu regelt das Merkblatt „Verrechnung von Pfarrstellen“ in unseren Internet-Arbeitshilfen www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Hinweise für Kirchenämter).

Im Gegenzug sind dann aber auch landeskirchliche Zusatzaufträge, die zur Abdeckung von Vakanzen nach Maßgabe der im Kirchenkreis vorhandenen personellen Ressourcen erteilt werden können, mit der Gesamtzuweisung zu verrechnen. Ein Anspruch der Kirchenkreise auf derartige Zusatzaufträge besteht dabei aber nicht. Einzelheiten bitten wir vorab mit der Personalabteilung des Landeskirchenamtes abzustimmen.

Zu den Pfarrstellen der bisherigen, zum 30. Juni 2024 aufgelösten Anstaltsgemeinden, haben die betroffenen Kirchenkreise den Hinweis erhalten, dass die noch bestehenden Pfarrstellen in die Stellenrahmenpläne der Kirchenkreise aufzunehmen sind. Zur Klarstellung weisen wir aber darauf hin, dass die noch besetzten Pfarrstellen der neuen Diakoniegemeinden („Zum Guten Hirten“ der Lobetalarbeit Celle, Stephansstift Hannover, „Zum Guten Hirten“ Rotenburg) lediglich **nachrichtlich** in den jeweiligen Stellenrahmenplan aufzunehmen sind. Es handelt sich hierbei nicht um Pfarrstellen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 FAG „im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen und als besetzt oder besetzbar ausgewiesen sind“. Diese Stellen sind auch nicht vom Kirchenkreis zu finanzieren und werden deshalb nicht nach § 10 Abs. 2 FAG mit der Gesamtzuweisung verrechnet.

2.7 Entgelte für Diakoninnen und Diakone

Im Allgemeinen Planungsvolumen sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Entgelte sowie Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung – im Folgenden Entgelte – für Diakoninnen und Diakone enthalten. Soweit Diakonenstellen in die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche überführt worden sind bzw. werden, hat die Landeskirche als Anstellungsträger der Diakoninnen und Diakone deren Entgelte zu finanzieren.

Für diese Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden, werden nach § 10 Abs. 2 FAG die Entgelte auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen mit der Gesamtzuweisung verrechnet.

Für den Doppel-Haushalt 2025/2026 beträgt der Verrechnungsbetrag je voller Diakonenstelle 79.900,00 Euro.

Etwaige Mehrkosten durch Vergütungserhöhungen und Erhöhungen der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung werden unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert.

Ändert sich im Laufe eines Haushaltsjahres der Umfang einer zu verrechnenden Diakonenstelle, so erfolgt eine monatsweise Berücksichtigung. Soweit sich der Bestand während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt. Die Berechnung der zu berücksichtigenden Diakonenstellenanteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Wie bei Pfarrstellen werden nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 FAG nur die besetzten Stellenanteile verrechnet; auf eine Verrechnung vakanter Diakonenstellen wird verzichtet.

Näheres dazu regelt das Merkblatt „Verrechnung von Diakonenstellen“ in unseren Internet-Arbeitshilfen www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Hinweise für Kirchenämter).

2.8 Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamten und Kirchenbeamte

Die Verrechnung der Versorgungsbeiträge für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamten erfolgt in Höhe der tatsächlich vom Landeskirchenamt an die NKVK zu zahlenden Beträgen, auch wenn eine Stelle eigen- oder fremdfinanziert wird. Der Beitragssatz für die Verrechnung der Versorgungskassenbeiträge erhöht sich ab dem 1. Ja-

nuar 2024 von 47 v.H. auf 49 v.H. Dadurch erhöht sich auch der Verrechnungsbetrag für die Stellen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten um diesen Betrag. Für Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erfolgt eine Verrechnung im Umfang von 60% des Versorgungsbeitrages. Die Verrechnung der Versorgungsbeiträge wird bei dem Kirchenkreis, in dem die Kirchenbeamte angestellt ist, vorgenommen.

Besteht eine Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, so ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Verrechnungsbeträge zu treffen.

2.9 Besondere Schlüssel

2.9.1 Sakralgebäude

Der Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazugehörigen Glockentürme wird zum Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt; der nicht gottesdienstlich oder gemeindlich genutzte Teil eines Gebäudes bleibt unberücksichtigt (§ 2 Absatz 1 FAVO).

Die Berücksichtigung zum 1. Januar gilt auch, wenn während des Haushaltsjahres Veränderungen am Bestand (Verkauf oder Erwerb, Kubaturänderungen), an der Nutzung (Entwidmungen, Umnutzungen, z.B. als Kolumbarium) oder am Umfang der Bauunterhaltungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 FAVO eintreten.

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gemäß § 2 Absatz 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,58 €/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,48 €/m ³	2.580,00 €
2.501 bis 4.500 m ³	2,35 €/m ³	6.200,00 €
4.501 bis 7.500 m ³	2,09 €/m ³	10.575,00 €
7.501 bis 12.000 m ³	1,81 €/m ³	15.675,00 €
über 12.000 m ³	1,56 €/m ³	21.720,00 €

Für die Berechnung des umbauten Raumes ist die Norm DIN 277 Ausgabe 1960 anzuwenden. Die Anzahl der Kubikmeter ist auf eine volle Zahl zu runden.

Ausnahmsweise kann für gottesdienstliche Räume in Gemeindezentren dann ein Betrag wie für Kirchen- und Kapellengebäude berechnet werden, wenn

- der Raum im Hinblick auf die Nutzung als Gottesdienstraum eine besondere Gestaltung

und Ausstattung hat und

- der Raum weit überwiegend für gottesdienstliche Zwecke genutzt wird und
- der gottesdienstliche Raum und die eigentlichen Gemeinderäume räumlich so getrennt sind, dass es sich praktisch um zwei selbständige Gebäudeteile handelt.

2.9.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2024 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben fortgeschrieben und betragen im Jahr 2025

für Halbtagsgruppen	10.670,00 €,
für Ganztagsgruppen	21.340,00 €
für Hortgruppen	21.340,00 €

Die Leitungspauschale nach § 3 Absatz 2 Satz 2 FAVO beträgt 2.780,00 Euro.

Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird grundsätzlich zum Stand 1. August des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Für Hortgruppen, in denen im Jahresdurchschnitt die Betreuungszeiten von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche unterschritten werden, verringert sich der Pauschalbetrag um 50 %. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt.

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2025 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/Pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.116,00 Euro gewährt.

Das Verfahren hierzu wurde mit Rundverfügung G7/2023 vom 3. Juli 2023 geregelt. Es sind mit dem der Rundverfügung beiliegenden Vordruck jährlich gesonderte Anträge zu stellen.

3. Einzelzuweisungen für diakonische und sonstige Einrichtungen, Dienste, Aufgaben und Maßnahmen

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Die Mittel werden von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. beachtet bei der Vergabe dieser Mittel die Zuwendungsbestimmungen der Landeskirche.

Die Personal- und Sachkostenanteile der Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen sind im Haushaltsjahr 2025 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um 2 % zu mindern. Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachausgaben im Jahr 2025 ist eine Anhebung um 2 % auf den geminderten Betrag zu berücksichtigen.

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltsslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

Antragstellung

Sofern in kirchlichen Körperschaften Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen. Diese Antragsverfahren werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. geregelt.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

6. Dezember des laufenden Haushaltjahrs

beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Ebhardtstr. 3A, 30159 Hannover zu stellen.

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

3.1.2 Bemessung

3.1.2.1 Ambulante pflegerische Dienste

Die Mittel zur Förderung des diakonischen Profils der Einrichtungen werden ab dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Die Träger der Diakonie- und Sozialstationen werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Fördermöglichkeiten in diesem Bereich informiert.

Näheres ist in der Rundverfügung G4/2020 vom 8. Oktober 2020 dargelegt.

3.1.2.2 Projekte im diakonischen Bereich

Mittel zur Mitfinanzierung besonderer diakonischer Projekte können im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verwaltet und an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Vergabekriterien wird durch Rundverfügung bekanntgegeben (z. B. Rundverfügung G 12/2023 vom 11. Dezember 2023).

3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Antragstellung

Sofern in kirchlichen Körperschaften Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen.

Das Fristerfordernis entfällt für die Sachkostenzuweisung in der Krankenhausseelsorge und in der Altenseelsorge. Die Personalkostenerstattung in diesen genannten Arbeitsfeldern unterliegt weiterhin der Antragspflicht.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

10. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres

beim Landeskirchenamt zu stellen.

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

3.2.2 Bemessung

3.2.2.1 Krankenhausseelsorge

In die Einzelzuweisungen werden einbezogen:

- a) Personalaufwendungen für planmäßige und bonifizierte Stellen für Diakoninnen und Diakone,
- b) Sachaufwendungen für besetzte Planstellen (aus dem Stellenplan, der Refinanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln) für Diakoninnen und Diakone nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang,
- c) Sachaufwendungen, die durch die Tätigkeit der mit der Altenseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastorinnen und Pastoren entstehen (aus dem Stellenplan, der Refinanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln), nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang.

3.2.2.2 Telefonseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen entsprechend dem neuen Finanzierungskonzept Telefonseelsorge.

3.2.2.3 Gefängnisseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Sachausgaben, soweit diese nicht vom Land Niedersachsen getragen werden. Die Zuweisungsbeträge werden vom Landeskirchenamt entsprechend der Vereinbarung von 2018 pauschal dem Stellenanteil entsprechend zugewiesen. Für Einrichtungen, die ehrenamtlich betreut werden, wird eine Pauschale in Höhe von 500,00 Euro angewiesen.

3.2.2.4 Altenseelsorge

In die Einzelzuweisungen werden einbezogen:

- a) Personalaufwendungen für planmäßige und bonifizierte Stellen für Diakoninnen und Diakone,
- b) Sachaufwendungen für besetzte Planstellen (aus dem Stellenplan, der Refinanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln) für Diakoninnen und Diakone nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang,
- c) Sachaufwendungen, die durch die Tätigkeit der mit der Altenseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastorinnen und Pastoren entstehen (aus dem Stellenplan, der Refinanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln), nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang.

3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.3.1 Archivpflege

Da die Bewilligung von Einzelzuweisungen zu den Honoraren der ehrenamtlichen Kichenkreisarchivpflegerinnen und -pfleger mit dem Haushaltssjahr 2011 entfallen ist, sind Zahlungen dieser Art aus Mitteln der Gesamtuweisung der Kirchenkreise zu finanzieren. Für die Restaurierung von Kirchenbüchern und anderer historisch wertvoller Archivalien können auf Antrag Einzelzuweisungen bewilligt werden, wenn die Kosten die örtlich vorhandenen Mittel deutlich übersteigen.

3.3.2 Urlauberseelsorge

Die Kirchenkreise Harzer Land, Cuxhaven-Hadeln, Emden-Leer, Harlingerland, Norden und Wesermünde erhalten zur Finanzierung ihres erhöhten Gebäude- und Wohnungsbestandes im Rahmen der Urlauberseelsorge (zusätzlicher Gemeinderaumbedarf für die Urlauberarbeit und Wohnungen zur Unterbringung von Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorgern) Einzelzuweisungen nach § 7 Nummer 6 FAVO. Diese werden ohne besonderen Antrag im Rahmen der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel zur Verfügung gestellt.

Von diesen Mitteln werden zunächst die angefallenen Reisekosten für die Urlaubseelsorgerinnen und -seelsorger an die Kirchenkreise erstattet.

Für die Verteilung der dann noch verbleibenden Mittel wird die Anzahl der Wochen zugrunde gelegt, für die eine Beauftragung zur Urlauberseelsorge erteilt wurde.

3.3.3 Schulpastorinnen und -pastoren sowie Berufsschuldiakoninnen und -diakone

Für die an öffentlichen Schulen tätigen Schulpastorinnen und -pastoren sowie für Berufsschuldiakoninnen und -diakone, die im Dienstauftrag des Kirchenkreises evangelische Religion unterrichten, können Einzelzuweisungen in Höhe von bis zu 1.300,00 Euro bewilligt werden. Andere katechetische Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf Einzelzuweisung. Die Einzelzuweisungen werden ausschließlich personenbezogen entsprechend dem jeweiligen Umfang der schulischen Beauftragung festgesetzt.

Die Einzelzuweisung ist zweckgebunden für die Sachausgaben der Schulpastorinnen und -pastoren und Berufsschuldiakoninnen und -diakone und dienen der Stärkung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Bereich Kirche und Schule.

Die Einzelzuweisung ist im und für das laufende Haushaltsjahr zu beantragen. Die Höhe der Restmittel aus dem Vorjahr ist mitzuteilen. Die Einzelzuweisung erfolgt in Höhe der verbrauchten Mittel. Auf einen Verwendungsnachweis wird verzichtet.

Erstattungen von Aufwendungen durch die Schulträger oder die Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sofern die Zuweisungsmittel ganz oder teilweise für Projekte mit Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden sollen und die Gesamtausgaben aufgrund der Projektosten absehbar den Zuweisungsanspruch übersteigen, können die Projektosten vor Projektbeginn gesondert beantragt werden. Wir verweisen insoweit auf unsere „Infosammlung für Schulpastor*innen“.

3.3.4 Familienbildungsstätten

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Zuwendungen des Landes, der Kommunen, Teilnehmerbeiträge u. a.) ausgeschöpft werden. Die Einzelzuweisungen werden nach Maßgabe des Haushaltes der Landeskirche, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, nach folgenden Schlüssel berechnet:

- Für die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte, ausgenommen geringfügig Beschäftigte, werden 60 % der tatsächlichen Personalkosten berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 72.000,00 Euro. Fachkräfte sind ausschließlich Leitungen der Familienbildungsstätten, stellvertretende Leitungen sowie pädagogische Mitarbeitende.
- Für Verwaltungskräfte werden 60 % der Entgeltgruppe 5 (Stufe 4) TV-L berücksichtigt. Dabei werden für bis zu 5.000 von den

Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden höchstens eine halbe Stelle, von 5.000 bis 10.000 Unterrichtsstunden eine Stelle, ab 10.000 Unterrichtsstunden 1,5 Stellen berücksichtigt.

- Für gemietete Räume werden 50 % des tatsächlichen Mietzinses (ohne Nebenkosten) berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 12.500,00 Euro.

Außerdem werden bei der Berechnung der Einzelzuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung sind die nach Abzug der Beträge nach den Buchstaben a bis c verbleibenden Haushaltsumittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden über durchschnittlich 10.000 Stunden werden landeskirchlich nicht bezuschusst.

3.3.5 Mehrkosten bei Altersteilzeit

Die Ausgaben für die bisher nach Bedarf berücksichtigten Personalausgaben für Altersteilzeit sind ab 2009 von den Kirchenkreisen allein zu tragen. Zur Erleichterung des Übergangs sind hierfür bei der Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens für die Haushaltjahre 2009 bis 2012 entsprechende Mittel berücksichtigt worden. Durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit für Mitarbeitende bedingte Mehrkosten, die bisher im Rahmen der Gesamtausweisung berücksichtigt wurden sind (sog. Altfälle), sind von den betreffenden Kirchenkreisen vom Haushaltsjahr 2009 an gesondert anzufordern.

3.3.6 Personalausgaben für nicht voll einsetzbare Mitarbeitende

Vom Haushaltsjahr 2009 an werden für diese Mitarbeitenden die anteiligen Personalausgaben als Einzelzuweisungen nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt. Es werden lediglich Personalausgaben für bereits zugesagte „Altfälle“ berücksichtigt; neue Zusagen/Einzelzuweisungen wird es nicht mehr geben.

3.3.7 Praktikantenentgelt für die Personen im Berufsanerkennungsjahr für die Berufe der Diakonin und des Diakons/ sowie der Sozialarbeiterin und des Sozialarbeiters

Die Personen im Berufsanerkennungsjahr sind zwar Mitarbeitende im Sinne des Mitarbeitenden gesetzes; sie stehen aber in einem Ausbildungsverhältnis. Das an sie während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle zu zahlende Praktikantenentgelt wird als Einzelzuweisung ge-

währt, sofern eine schriftliche Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt.

3.3.8 Fachaufsicht für Kirchenmusik durch Kirchenmusikdirektorinnen und -direktoren

Vom Haushaltsjahr 2009 an wird die Finanzierung des Anteils in Höhe von 40 % der Personalausgaben der Kirchenmusikdirektorinnen und -direktoren als Einzelzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

3.3.9 Zulagen für die Küsterfachberatung und für die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in den Sprengeln

Soweit Küsterinnen und Küster die Küsterfachberatung für ihre Berufsgruppe wahrnehmen oder Kreisjugendwartinnen und -warte die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in den Sprengeln übertragen worden ist, wird der mit der Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben verbundene Aufwand durch die Zahlung einer persönlichen Zulage entschädigt. Als Einzelzuweisungen werden die Zulagen den Anstellungsträgern erstattet.

3.3.10 Nachwuchsförderung für Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Entfällt.

3.3.11 Angemietete Diensträume

Entfällt.

3.3.12 Zusammenlegung von Verwaltungsstellen

Zur Mitfinanzierung der Umzugskosten von Verwaltungsstellen der Kirchenkreise und der in diesem Zusammenhang notwendigen Investitionen für Büroausstattung und Verkabelung stellt die Landeskirche den Kirchenkreisen auf Antrag pauschal 3.000,00 Euro pro zu verlegenden Arbeitsplatz (inkl. Auszubildenden-Plätze, jedoch ohne Reservearbeitsplätze, die nicht ständig genutzt werden) zur Verfügung. Abzustellen ist auf die Anzahl der Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der räumlichen Zusammenführung.

3.3.13 Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen und bei Organisationsuntersuchungen in kirchlichen Verwaltungsstellen

Einzelzuweisungen zur Mitfinanzierung von Be-

ratungskosten im Zusammenhang von Zusammenlegungen oder Kooperationen von Kirchenkreisen und Organisationsuntersuchungen in kirchlichen Verwaltungsstellen können im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel auf Antrag gewährt werden.

Die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Service-Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht zur Begleitung von Kirchenamtsfusionen zur Verfügung.

Für Beratungskosten im Zuge von Fusionen kirchlicher Verwaltungsstellen wird die Einzelzuweisung nur gewährt, soweit die Beratung nicht durch die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung übernommen werden kann.

3.3.14 Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie dazu gehörenden Glockentürmen, Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude

Wegen der Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen wird auf § 22 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau, Rechtssammlung Nr. 62-1) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau, Rechtssammlung Nr. 62-2) hingewiesen.

4. Sonderzuweisungen

4.1 Voraussetzungen

In der Regel können Sonderzuweisungen nur in den anschließend genannten Fällen für unabewisbare, nicht vorhersehbare Ausgaben kirchlicher Körperschaften bereitgestellt werden. Zusagen für Sonderzuweisungen sind grundsätzlich bis zum Ablauf des auf die Zusage folgenden Haushaltsjahres befristet.

4.2 Anwendungsfälle

Sonderzuweisungen kommen aus folgenden Anlässen in Betracht:

4.2.1 Katastrophen- oder sonstige Fälle

In den Fällen, in denen eine kirchliche Körperschaft unverschuldet zu einer Ausgabe verpflichtet wird, zu deren Finanzierung keine ausreichenden Mittel aufgebracht werden können und Dritte nicht zahlungsverpflichtet sind, können Sonderzuweisungen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Ausgabe den Betrag von 2.500,00 Euro (Eigenbeteiligung von Kirchengemeinde und/oder Kirchenkreis) übersteigt (z. B. Überschwemmungen, Steinschlag, Ölschäden, Wasserschäden).

4.2.2 Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten

Sonderzuweisungen werden für Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten bereitgestellt, wenn dem Verfahren ein anerkanntes allgemeinkirchliches Interesse zugrunde liegt und soweit das Landeskirchenamt vorab eine Klage oder eine Erledigung eines Rechtsstreites durch vorherigen Vergleich genehmigt sowie eine Finanzierungszusage gegeben hat.

4.2.3 Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten

4.2.3.1 Sonderzuweisungen werden zur Verfügung gestellt für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenersstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung und für damit ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen auf dem beitragspflichtigen Grundstück, soweit sie nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages entstehen für Grundstücke

1. die mit Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, die für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlich sind (Kirchen, Kapellen mit Ausnahme von Friedhofskapellen, Glockentürme, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser) sowie für Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann für die diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche (Aufteilung nach Kubatur);
2. die mit sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, für die diesen Gebäuden und Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nachgewiesen werden können:
 - a. die laufenden Einnahmen und die für die Baupflege des Gebäudes gebildete Rücklage reichen zur Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nicht aus;
 - b. eine darlehensweise Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten ist nicht möglich, da die Mieteneinnahmen nicht ausreichen und auch nicht erhöht werden können, um einen Schuldendienst zu finanzieren;
 - c. das Gebäude ist zurzeit unveräußerlich

oder in dem Gebäude sind Räume enthalten, die bei der Gesamtzuweisung berücksichtigt werden;

- d. das Gebäude oder der Gebäudeteil wird voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren für kirchliche Zwecke benötigt werden;
3. die nicht bebaubar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) sowie für unbebaute bebaubare Grundstücke und selbstständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die für kirchliche Zwecke benötigt werden;
4. die unbebaut, aber bebaubar sind und für selbstständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sämtliche anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Veräußerung nicht möglich ist.

Die Sonderzuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden. Sie kann auch befristet für nicht anspruchsberechtigte Grundstücke und Grundstücksteilflächen bewilligt werden, um dem Kirchenkreis oder der Kirchengemeinde die nötige Zeit für eine Vermarktung der Grundstücke und Grundstücksteilflächen zur Refinanzierung der Sonderzuweisung zu geben (Zwischenfinanzierung).

4.2.3.2 Für Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren und Klageverfahren bei Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten können Sonderzuweisungen bewilligt werden, wenn die Zustimmung des Landeskirchenamtes vorliegt.

4.2.3.3 Sonderzuweisungen werden nicht gewährt für:

1. Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen, die ursächlich im Zusammenhang mit Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen und für die Erneuerung abgängiger Grundstücksleitungen;
2. mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen in Gebäuden;
3. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten für Grundstücke
 - a. von Einrichtungen, die sich selbst tragen müssen (z.B. Friedhöfe),
 - b. der Pfarrdotation, die dazu bestimmt sind, mit ihren Erträgen der Besoldung und der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren zu dienen (Abzug vom Stellenaufkommen)

- gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 FAVO);
- c. soweit sie den Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten) dienen.

4.2.4 Änderung von Energieversorgungsanschlüssen (z.B. Verkabelung von Freileitungen)

Nummer 4.2.3 gilt entsprechend.

4.2.5 Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch

Nummer 4.2.3 gilt entsprechend.

4.2.6 Instandsetzungsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen

Instandsetzungsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen können im eingeschränkten Umfang gefördert werden. Im Übrigen gilt nach wie vor der Grundsatz, dass kirchliche Friedhöfe sich selbst tragen müssen. Kirchliche Friedhöfe sind in die Gesamtzuweisung nicht einbezogen.

5. Erträge des Pfarrvermögens

5.1. Stellenaufkommen nach § 15 FAG

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung für das Stellenaufkommen verweisen wir auf die Ausführungen in Nummer 1.1. der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV, Rechtssammlung Nr. 610-4). Zum Stellenaufkommen gehören auch Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken (sog. Renditeobjekte der Dotations Pfarre), die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beiträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben. Regelungen zur Angemessenheit der Rücklagen kann der Kirchenkreis in seiner Finanzsatzung treffen.

5.2. Erträge des Pfarrbesoldungsfonds

Jeweils nach Ablauf des Haushaltjahres werden die Zinsen, welche nicht zur Werterhaltung der Fondseinlagen benötigt werden und die gemäß § 16 Absatz 3 FAG an die Kirchenkreise auszuschütten sind, in einer Summe je Kirchenkreis auf das Konto des zugehörigen Kirchenamtes überwiesen. Gleichzeitig übersendet die Evangelische Bank den Kirchenämtern per E-Mail Aufstellungen der Zinsen der einzelnen Kirchengemeinden je Kirchenkreis

in Form einer Pdf-Datei als Buchungsunterlage und zusätzlich als Excel-Tabelle.

Wir weisen dazu auf Folgendes hin:

- Da die ausgeschütteten Zinsen sich anhand der Höhe und Dauer der jährlichen Einlage der einzelnen Kirchengemeinden errechnen, sind die Zinsen im Haushalt der Kirchengemeinden als Zinseinnahmen (Ertrag) und Ausgaben (Aufwand – Abführung an den Kirchenkreis) zu buchen.
- Bei der erstmaligen Abführung von Pfarrkapital für eine Kirchengemeinde errichtet die Evangelische Bank ein neues Unterkonto. Hierbei ist der Evangelischen Bank neben der Anschrift auch die Gemeindekennziffer (GKZ) mitzuteilen. Zur Verwaltungsvereinfachung können elektronische Vordrucke zur Kontenerrichtung beim Landeskirchenamt (Herr Klaus Höner; E-Mail: Klaus.Hoener@evlka.de) angefordert werden.
- Die Kontoauszüge (Vermögensnachweise) für die Unterkonten der am Pfarrbesoldungsfonds beteiligten Kirchengemeinden versendet die Evangelische Bank nach Ablauf des Haushaltjahres an die Verwaltungsstellen (Rundverfügung G 2/1987).

Für den Zeitraum 2025 bis 2026 wird zur Planungssicherheit der Kirchenkreise festgelegt, dass eine Ausschüttung in Höhe von 2 % erfolgen wird.

6. Verfahrenshinweise, Sonstiges

6.1 Nutzungentschädigungen

Entfällt.

6.2 Zuweisungen der Kirchenkreise

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis einen Bescheid über die Berechnung und Festsetzung der Grundzuweisung. Diese Bescheide sollen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Wir empfehlen folgende Formulierung: „Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingereicht werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kirchenkreisvorstand in einzulegen. Die Frist ist auch bei rechtzeitigem Eingang beim Kirchenamt gewahrt.“ Für die Rückforderung von Zuweisungen gelten die Regelungen der §§ 27 FAG und 16 FAVO.

6.3 Internet Arbeitshilfen

Die vollständigen Finanzausgleichrichtlinien zum aktuellen Stand befinden sich in unseren

Internet-Arbeitshilfen www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

6.4 Verwaltungskostenumlage

Für vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) im Rücklagen- und Darlehnfsfonds des Kirchenkreises angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre soll die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung dieser Verkaufserlöse so bemessen werden, dass sie die Kosten des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes deckt, jedoch nicht übersteigt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2025 anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

Nr. 41 Grundsätze für Beteiligungsverfahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 12. Juni 2025

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss der 26. Landessynode über die nach Artikel 16 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beschlossenen Grundsätze für Beteiligungsverfahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 16. Mai 2025

Die 26. Landessynode hat während ihrer XII. Tagung die folgenden Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren beschlossen:

I.

Verfassungsrechtliche Bestimmungen

Die Kirchenverfassung begreift **Beteiligung ins-**

gesamt als grundlegendes Strukturprinzip im Verhältnis zwischen allen kirchlichen Handlungsebenen. Artikel 16 der Kirchenverfassung (KVerf) lautet: *"Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die Angelegenheiten der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften in besonderer Weise betreffen. Dies gilt im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften entsprechend."*

Grundlage jeder Beteiligung ist die Information. Eine Pflicht zur **Information** besteht nicht nur zwischen den kirchlichen Handlungsebenen, sondern gegenüber allen Mitgliedern (Artikel 9 Absatz 2 KVerf). Darüber hinaus gehört zur Beteiligung mindestens eine **Anhörung** der zu beteiligenden Stellen, je nach den Umständen aber auch weitergehende Formen, die in diesen Grundsätzen beschrieben werden.

Beteiligung sichert das **Subsidiaritätsprinzip**, indem eine nachgeordnete Handlungsebene die rechtlich abgesicherte Möglichkeit hat, ihre Belange in Entscheidungsprozesse der nächsthöheren Handlungsebene einzubringen.

Beteiligung ist zugleich ein angemessener Ausdruck der **Zeugnis- und Dienstgemeinschaft** aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4 KVerf).

Die Beteiligung der Kirchenkreise durch die Landeskirche erstreckt sich auch auf Angelegenheiten, die den Bereich der Kirchengemeinden und der anderen zum Kirchenkreis gehörenden kirchlichen Körperschaften betreffen. Denn die Kirchenkreise haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens zu fördern und zu unterstützen (Artikel 31 Absatz 2 KVerf), und sie vermitteln Angelegenheiten und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden (Artikel 31 Absatz 5 KVerf).

Wichtige Angelegenheiten sind – in Anlehnung an die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Bürgerbeteiligung – grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht zum Tagesgeschäft kirchlicher Leitung und Verwaltung gehören.

In besonderer Weise betroffen sind die Angelegenheiten der Kirchenkreise bzw. der Kirchengemeinden, wenn eine Entscheidung in erheblicher Weise Veränderungen in den Strukturen der Arbeit erforderlich machen oder den Einsatz zusätzlicher finanzieller oder personeller Ressourcen notwendig machen würde.

Unter diesen Gesichtspunkten werden zu den Gegenständen der Beteiligung viele Rechtsetzungsvorhaben der Landeskirche gehören, aber

auch einzelne Organisationsentscheidungen. Die Entstehung und Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) seit dem Jahr 2006 stellt gewissermaßen das Muster für einen gelungenen Beteiligungsprozess dar. Die Erfahrungen aus diesem Prozess haben die verfassungsrechtlichen Regelungen und die Grundsätze für Beteiligungsverfahren geprägt.

Die nachfolgenden Grundsätze für die nähere Ausgestaltung von Beteiligungsstrukturen konzentrieren sich auf die Beteiligungsstrukturen im Verhältnis zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen. In einer insgesamt beteiligungsorientierten Kirche gelten dieselben Grundsätze aber auch im **Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden**. Die Kirchenkreisordnung schreibt deshalb in § 5 Kommunikation und Beteiligung vor, dass die Kirchenkreise Strukturen und Verfahren der Beteiligung in ihrem Bereich in ihrer Hauptsatzung regeln.

II.

Ziele und Grundsätze von Beteiligung

1. Beteiligung dient der **Legitimation** kirchlicher Entscheidungen durch soziale Verfahren. Sie soll dazu beitragen, die mit einem Vorhaben verfolgten Ziele, die ihm zugrundeliegenden Beweggründe und die damit verbundenen Prozesse **transparent** zu machen und den Sachverständ der Betroffenen ebenso wie den **Sachverständ** landeskirchlicher Einrichtungen und externer sachverständiger Personen in den Entscheidungsprozess **einzu-beziehen**.

Auf diese Weise kann Beteiligung die **Akzeptanz** getroffener Entscheidungen erhöhen, deren inhaltliche **Qualität** verbessern und **Konflikten** bei der Umsetzung von Entscheidungen vorbeugen. Gleichzeitig kennzeichnet Beteiligung die Kirche als eine **lernende Organisation**, die Veränderungen als Herausforderungen annimmt und ihre Antworten unter Einbeziehung möglichst vieler verschiedener Perspektiven auf einen Sachverhalt konstruktiv entwickelt.

2. Beteiligung im Sinne des Artikels 16 der Kirchenverfassung dient der **Vorbereitung von Entscheidungen** und soll die jeweils Verantwortlichen in die Lage versetzen, diese Entscheidungen auf einer möglichst breiten Grundlage von sachlichen Gesichtspunkten und unterschiedlichen Perspektiven zu treffen. Sie zielt auf eine Beteiligung an der Entscheidungsfindung und nicht an der Entscheidung selbst. Beteiligung stellt

damit die **verfassungsmäßigen Zuständigkeiten** für Entscheidungen nicht in Frage, sondern setzt sie voraus. Die Verantwortung für Entscheidungen verbleibt bei den verfassungsmäßig zuständigen Stellen und wird nicht auf mehrere Handlungsebenen verteilt.

3. Bei der Gestaltung von Beteiligungsprozessen ist ein **grundlegender Zielkonflikt** zu berücksichtigen. Einerseits ist eine breite Beteiligung wünschenswert und notwendig. Andererseits nehmen Beteiligungsprozesse auf allen beteiligten Ebenen wertvolle Ressourcen in Anspruch: Entscheidungsprozesse werden aufwendiger und langsamer, je mehr in zusätzlichen Verfahrensschritten Stellungnahmen eingeholt, erarbeitet und berücksichtigt werden müssen. Es ist daher jeweils sorgfältig zu prüfen, in welchen Fällen und in welcher Form Beteiligung nötig und im Blick auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag angemessen ist. Diese Überlegungen erfordern
 - eine rechtzeitige **Ankündigung** von Beteiligungsprozessen.
 - einen **flexiblen Einsatz** verschiedener Module je nach den Umständen des Einzelfalls.
 - eine **flexible Reaktion** auf Herausforderungen, die sich während eines Beteiligungsprozesses ergeben.

III. Durchführung des Beteiligungsverfahrens

1. Anhörung und Erörterung

- a) Beteiligte Gruppen und Einrichtungen
Die Anhörungs- und Erörterungsverfahren bilden den Mittelpunkt des Beteiligungsverfahrens. In dieser Phase erfolgt die **Information und die Anhörung** der Kirchenkreise und der anderen in das Beteiligungsverfahren einbezogene Gruppen und Einrichtungen sowie ggf. die Erörterung des Vorhabens mit diesen Gruppen und Einrichtungen. Auch die Stabsstelle Gleichstellung, die Fachstelle Sexualisierte Gewalt und die kirchlichen Berufsgruppen werden in der Regel zu diesem Zeitpunkt einbezogen.

Bei besonders bedeutsamen Vorhaben wie dem Verfassungsprozess kann es über die Beteiligung der Kirchenkreise und anderer Gruppen hinaus auch ein **öffentliches Beteiligungsverfahren** geben.

- b) Gegenstand der Beteiligung
Das **Anhörungs- und Erörterungsverfahren** ist einstufig. Gegenstand der Beteiligung ist dann der **Entwurf** eines Rechtsetzungsvorhabens oder eines vom

Landeskirchenamt erstellten inhaltlichen Konzepts. Entwürfe von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen oder von inhaltlichen Konzepten, deren Umsetzung eine Entscheidung der Landessynode voraussetzt, berät das Landeskirchenamt vor dem **Beginn der Anhörungs- und Erörterungsverfahren mit dem zuständigen Ausschuss** der Landessynode.

c) Module der Beteiligung

Die **Auswahl der Module** für das Anhörungs- und Erörterungsverfahren richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In erster Linie ist zu berücksichtigen,

- was für ein Vorhaben Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist,
- wie umfangreich die erforderliche Sachverhaltsermittlung ist bzw. wie viele Handlungsoptionen in Frage kommen,
- wie sich das Vorhaben auf die Strukturen der Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und ggf. auf andere Betroffene auswirken kann,
- welche finanziellen Folgen das Vorhaben nach sich zieht,
- in welchem Umfang das Vorhaben bereits Gegenstand von Diskussionen in der Landeskirche war.

Grundsätzlich kommen **drei Formen des Beteiligungsverfahrens** in Betracht:

- Bei besonders bedeutsamen Vorhaben wie dem Verfassungsprozess oder der geplanten grundlegenden Überarbeitung der Kirchengemeindeordnung bietet sich ein **öffentliches Beteiligungsverfahren** mit einer Internetplattform an. Dafür wird in der Regel eine Stellungnahmefrist von drei Monaten vorgesehen.
- In der Regel wird ein schriftliches Stellungnahmeverfahren mit einer Stellungnahmefrist von drei Monaten genügen. Ansprechpartner für ein solches Stellungnahmeverfahren sind in der Regel die Kirchenkreisvorstände. Ob und inwieweit sie intern die Kirchenkreissynode oder andere Gremien (z.B. den Pfarrkonvent) beteiligen, bleibt dann den Kirchenkreisen überlassen. Gegebenenfalls kann der Kreis der Beteiligten auf der Ebene der Kirchenkreise aber auch von vornherein durch die Landeskirche erweitert werden, z.B. auf alle Mitglieder der Kirchenkreissynode. In Fragen, die zwar eine Beteiligung erforderlich machen, aber einen einfachen Gegenstand betreffen oder keine grundsätzliche Auseinandersetzung erwarten lassen, z.B. bei der Änderung von Rechtsverordnungen oder Ver-

waltungsvorschriften, kann auch eine schriftliche **Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der mittleren Ebene** (aus der Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten, dem Fachausschuss der Kirchenämter und/oder dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden) ausreichen. Damit diese ausreichend Zeit haben, Rückmeldungen der von ihnen vertretenen Gruppen einzuholen, sollte dafür eine Frist von zwei Monaten vorgesehen werden.

Weitere Module des Anhörungs- und Erörterungsverfahrens können insbesondere sein:

- Regionalkonferenzen oder -workshops für einen je nach Bedarf zusammengesetzten Personenkreis,
- Vorträge bei Kirchenkreissynoden oder aus anderen Anlässen,
- Workshops beim Ephorenkonvent, bei der Tagung der Kirchenamtsleitungen oder bei der Jahrestagung der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden,
- große Workshop-Veranstaltungen, wie sie im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs, des Verfassungsprozesses und der Erprobungsgesetzes zur Fortentwicklung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Loccum durchgeführt wurden (sog. Loccum-Format),
- Fachtage, Vortragsreihen oder andere Veranstaltungsformen, die vornehmlich der Reflexion und der Einbeziehung externen Sachverständes dienen.

Ergänzend, insbesondere bei der Auswertung der Anhörungs- und Erörterungsverfahrens kann das Format des sog. Kleinen Trialogs genutzt werden. Bei diesem Format kommen Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes mit jeweils zwei oder drei Personen aus der Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten, dem Fachausschuss der Kirchenämter und dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden zusammen, um bestimmte Themen gemeinsam zu erörtern.

2. Auswertung

Am Ende des Beteiligungsverfahrens steht die Auswertung des Anhörungs- und Erörterungsverfahrens. Dabei werden dessen wesentliche Ergebnisse zusammengefasst, bewertet und in den Entwurf eingearbeitet, der dem gesamten Anhörungs- und Erörterungsverfahren zugrundelag oder nach einer Zwischenauswertung erarbeitet wurde.

Die Auswertung obliegt dem Landeskirchenamt, ggf. auch einer mit dem zuständigen Ausschuss verabredeten Arbeitsgruppe. Das Landeskirchen-

amt kann ggf. Vertreterinnen und Vertreter aus anderen kirchenleitenden Organen und/oder aus den Kirchenkreisen oder externe Sachverständige hinzuziehen.

3. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Am Ende des Beteiligungsverfahrens steht der Entwurf einer Rechtsvorschrift oder eines Konzeptes, der dann im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten vom Landeskirchenamt beschlossen, mit anderen kirchenleitenden Organen abgestimmt oder als Gesetzentwurf in die Landessynode eingebracht wird. In diesem Entwurf sind die **wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen** und das **Ergebnis der Auseinandersetzung** mit diesen Stellungnahmen zu erläutern.

Nr. 42 Bildung der 27. Landessynode

Hannover, den 10. Juni 2025

Nachdem der Landessynodalausschuss die Wahl zur 27. Landessynode angeordnet hat, erlassen wir gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 99) und in Ergänzung der bereits veröffentlichten Zeitabläufe auf der landeskirchlichen Internetseite folgende Verfügung:

1. Zu § 2 Absatz 3

Für die Bildung der 27. Landessynode gilt folgende Zeittafel:

Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Mitglieder des Wahlkreisausschusses **bis zum 4. März 2025** (§ 6 Absatz 1 und 2 LSynG). Er teilt die Namen und Anschriften der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof mit.

Der Wahlkreisausschuss wird **bis zum 4. April 2025** zu seiner ersten Sitzung von der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof oder von einer von ihr oder ihm bestimmten Superintendentin oder einem von ihr oder ihm bestimmten Superintendenten einberufen (§ 6 Absatz 4 LSynG).

Die Kirchenkreissynoden können dem Wahlkreisausschuss **bis zum 4. Juni 2025** Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlausatz (Wahlvorschläge) unterbreiten (§ 7 Absatz 1 LSynG). Dabei sollen die Kirchenkreissynoden darauf achten, dass die Zusammensetzung der Landessynode die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse

und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Landeskirche in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann. Die Kirchenkreissynoden sollen die Kandidatur junger Menschen für die Landessynode fördern.

Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss **bis zum 4. Juni 2025** Wahlvorschläge einreichen (§ 7 Absatz 2 LSynG). Diese können jeweils eine Person oder mehrere Personen umfassen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind.

Der Wahlkreisausschuss prüft die Wahlvorschläge der Kirchenkreissynoden und der Wahlberechtigten auf ihre Gültigkeit und holt die Bereitschaftserklärungen aller Vorgeschlagenen **bis zum 13. Juni 2025** ein (§ 7 Absatz 3 LSynG).

Der Wahlkreisausschuss gibt den Kandidierenden **bis zum 15. Juli 2025** Gelegenheit, ihre persönlichen Angaben in einer (onlinebasierten) Informationsschrift zu hinterlegen, die den wahlberechtigten Personen, nach Freigabe durch den Wahlkreisausschuss, zusammen mit dem Wahlschein durch den Dienstleister zur Verfügung gestellt wird (§ 8 Absatz 1 LSynG).

Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen zudem Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen in einer oder mehreren Veranstaltungen, insbesondere während der Sitzung einer Kirchenkreissynode oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften (§ 8 Absatz 2 LSynG), **bis zum Wahltag** persönlich vorzustellen.

Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. Der Verzicht muss spätestens **am 24. Juli 2025** erklärt werden. Er kann nicht widerrufen werden (§ 7 Absatz 6 LSynG).

Der Wahlkreisausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge zu einem endgültigen Wahlausatz **bis zum 24. Juli 2025** zusammen (§ 7 Absatz 5 LSynG).

Die Wählerliste wird durch den Wahlkreisausschuss aufgestellt und **am 24. Juli 2025** endgültig festgestellt (§ 6 Absatz 7 Nr. 1 und Absatz 8 LSynG).

Der Wahlkreisausschuss übermittelt dem vom Landeskirchenamt beauftragten Dienstleister das Wählerverzeichnis (Wählerliste) und den Wahlausatz **bis zum 31. Juli 2025**.

Auf dieser Grundlage erstellt der Dienstleister den Wahlschein, den digitalen Stimmzettel für jede der drei zu wählenden Gruppen und über sendet **ab Ende August 2025** allen wahlberechtigten Personen einen Wahlschein mit den Zugangsdaten für die Onlinewahl, Familienname, Vorname, Anschrift der wahlberechtigten Person und der Frist zur Stimmabgabe (§ 9 LSynG).

Der Wahltag ist **am 24. September 2025** und die Wahlzeit endet um **24.00 Uhr** (§ 11 LSynG). Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe übermittelt der Dienstleister Listen mit den Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen an den jeweiligen Wahlkreisausschuss und das Landeskirchenamt (§ 12 Absatz 2 LSynG).

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Grundlage der elektronisch abgegebenen Stimmen sowie Unterrichtung der im Wahlausatz genannten Personen durch den Wahlkreisausschuss **am 25. September 2025** (§ 13 Absatz 2 LSynG).

Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Beifügung der in den Kirchenämtern geführten Unterlagen (u. a. Bereitschaftserklärungen der Kandidierenden, Protokolle über die Sitzungen des Wahlkreisausschusses, Niederschrift über das Wahlergebnis) unverzüglich, spätestens **bis zum 6. Oktober 2025** mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können (§ 13 Absatz 3 LSynG).

Einwendungen gegen die Wahl beim Wahlkreisausschuss sind zulässig **bis zum 8. Oktober 2025** (§ 18 LSynG).

Die Kirchenkreissynoden können über Vorschläge zur Berufung durch den Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beschließen, sie teilen diese dem Personalausschuss **bis zum 4. November 2025** mit (§ 15 Absatz 1 LSynG).

Die Landesjugendkammer schlägt dem Personalausschuss vier Mitglieder der Landessynode, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **bis zum 4. November 2025** vor (§ 15 Absatz 2 LSynG).

Der Personalausschuss beruft zwölf Synodale, darunter die von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Personen, **bis zum 31. Dezember 2025** (§ 15 Absatz 1 LSynG).

Die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode **bis zum 31. Dezember 2025** (§ 17 LSynG).

2. Zu § 6 Absatz 5

Die Namen der Vorsitzenden der Wahlkreisausschüsse und ihrer Stellvertretungen (mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind dem Landeskirchenamt per E-Mail an folgende Adresse mitzuteilen: synodalbuero@evlka.de

3. Zu § 6 Absatz 8

Um die Aufstellung der Wählerlisten zu erleichtern, stellt das Landeskirchenamt mit technischer Unterstützung des Programms MEWIS NT den Kirchenkreisen entsprechende Listen zur Verfügung, die seitens der Wahlkreisausschüsse zu überprüfen sind. Änderungen oder fehlende Angaben werden seitens der Wahlkreisausschüsse ergänzt.

4. Zu § 8 i. V. m. § 7 Absatz 5

Die Kandidierenden sind für die Eingabe ihrer persönlichen Vorstellungsworte in der onlinebasierten Informationsschrift eigenverantwortlich. Hierfür erhalten sie seitens des Dienstleisters entsprechende Zugriffsberechtigungen. Die abschließende Freigabe der Informationsschrift obliegt dem Wahlkreisausschuss.

5. Zu §§ 29 und 30

Zur Verwaltungsvereinfachung sind die in den Wahlkreisen dem Wahlkreisausschuss entstehenden notwendigen Kosten bei der Kassenstelle des beauftragten Kirchenamtes im Wahlkreis zusammenzufassen und abzuwickeln. Das Landeskirchenamt erstattet dem beauftragten Kirchenamt die notwendigen Kosten.

Beauftragte Kirchenämter sind:

- Wahlkreis I: Hannover
- Wahlkreis II: Wunstorf
- Wahlkreis III: Hildesheim
- Wahlkreis IV: Northeim
- Wahlkreis V: Uelzen
- Wahlkreis VI: Celle
- Wahlkreis VII: Elbe-Weser
- Wahlkreis VIII: Verden

Wahlkreis IX: Osnabrück
Wahlkreis X: Meppen

Nr. 44 Kollektetenplan für das Kirchenjahr 2025/2026

**6.
Zur Anlage (zu § 3 Absatz 1)**

Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen entspricht der Anlage zum LSynG.

Das Landeskirchenamt

D r . L e h m a n n

Nr. 43 Vorzeitige Beendigung der Nachwahlen zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in den Sprengeln Hannover, Lüneburg und Ostfriesland-Ems

H a n n o v e r , den 16. Juni 2025

Der Pastorenausschuss sollte nach § 13 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Bildung des Pastorenausschusses vom 20. September 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 235) **in den Sprengeln Hannover, Lüneburg und Ostfriesland-Ems** im Wege einer **Nachwahl** neugebildet werden.

Die Nachwahl wurde am 20. Februar 2025 entsprechend ausgeschrieben (Kirchl. Amtsbl. S. 48). Als Wahltag war der 1. Juli 2025 vorgesehen. Da in keinem der Sprengel gültige Wahlvorschläge eingegangen sind, wird die Nachwahl hiermit vorzeitig beendet; die vorgesehene Wahl am 1. Juli 2025 findet somit nicht statt. Die genannten Sprengel sind durch die Nachberufung von Mitgliedern weiterhin im Pastorenausschuss vertreten.

Das Landeskirchenamt

D r . L e h m a n n

H a n n o v e r , den 3. Juni 2025

Nachstehend geben wir den Kollektetenplan für das Kirchenjahr 2025/2026 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektetenwesen – Kollektetenordnung [KollO] – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekteten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf maximal 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle zwei Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu sechs Wahlpflichtkollekteten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle vier Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu drei (§ 6 Abs. 3 KollO).

Die Kollekteten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 KollO). Da wir gehalten sind, die Kollekteten zeitnah zu verwenden, und die mit Kollektetenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekteten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekteten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Kollektetennummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

D r . L e h m a n n

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	30.11.25	1. Advent	712566		Brot für die Welt	
2	07.12.25	2. So. im Advent	712567		Weltmission	
3	14.12.25	3. So. im Advent	712568			freie Kollekte
4	21.12.25	4. So. im Advent	712569	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
5	24.12.25	Heiligabend	712566	Brot für die Welt		
6	25.12.25	1. Weihnachtstag	712566		Brot für die Welt	
7	26.12.25	2. Weihnachtstag	712570		VELKD	
8	28.12.25	1. So. nach Weihnachten	712571		Psychologische Beratung in den Kirchenkreisen	
9	31.12.25	Altjahrsabend (Silvester)	712566		Brot für die Welt	
10	01.01.26	Neujahrstag	712601			freie Kollekte
11	04.01.26	2. So. nach Weihnachten	712602		Verein Plattdütsch in de Kark Neddersassen-Bremen	
12	11.01.26	1. So. nach Epiphanias	712603		Weltmission	
13	18.01.26	2. So. nach Epiphanias	712604		Für Menschlichkeit in der Altenpflege - Diakonische Altenhilfe	
14	25.01.26	3. So. nach Epiphanias	712605	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
15	01.02.26	Letzter So. nach Epiphanias	712606		Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
16	08.02.26	Sexagesimä	712607			freie Kollekte
17	15.02.26	Estomihi	712608	Kirchenkreiskollekte		
18	22.02.26	Invokavit	712609		Diasporaarbeit: Evangelischer Bund; Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk	
19	01.03.26	Reminiszere	712610			freie Kollekte
20	08.03.26	Okuli	712611	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
21	15.03.26	Lätare	712612		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und wellcome sowie Familienprojekte	
22	22.03.26	Judika	712613		Unterstützung von Hilfsmaßnahmen des Lutherischen Weltbundes im Zusammenhang des Ukrainekrieges	
23	29.03.26	Palmarum	712614	Bildungsaufgaben der Landeskirche		
24	02.04.26	Gründonnerstag	712615		Weltbibelhilfe	
25	03.04.26	Karfreitag	712616			freie Kollekte
26	05.04.26	Ostersonntag	712617	Missionarische Aufgaben in der Landeskirche		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
27	06.04.26	Ostermontag	712618		Chancen eröffnen - Diakonische Behindertenhilfe	
28	12.04.26	Quasimodogeniti	712619	Sprengelkollekte Hannover		
	12.04.26	Quasimodogeniti	712620	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	12.04.26	Quasimodogeniti	712621	Sprengelkollekte Lüneburg		
	12.04.26	Quasimodogeniti	712622	Sprengelkollekte Osnabrück		
	12.04.26	Quasimodogeniti	712623	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	12.04.26	Quasimodogeniti	712624	Sprengelkollekte Stade		
29	19.04.26	Miserikordias Domini	712625		Wege aus der Armut - Betroffene Menschen beteiligen und fördern	
30	26.04.26	Jubilate	712626			freie Kollekte
31	03.05.26	Kantate	712627	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
32	10.05.26	Rogate	712628		Auf einen guten Start kommt es an - Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
33	14.05.26	Christi Himmelfahrt	712629			freie Kollekte
34	17.05.26	Exaudi	712630	Kirchenkreis-kollekte		
35	24.05.26	Pfingstsonntag	712631	Weltmission		
36	25.05.26	Pfingstmontag	712632		Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche	
37	31.05.26	Trinitatis	712633			
38	07.06.26	1. So. nach Trinitatis	712634		Evangelische Frauen* in der Landeskirche	
39	14.06.26	2. So. nach Trinitatis	712635		Diakonische Zurüstung und Bildung für Ehrenamtliche	
40	21.06.26	3. So. nach Trinitatis	712636			freie Kollekte
41	28.06.26	4. So. nach Trinitatis	712637	Landeskirchliche Migrationsarbeit		
42	05.07.26	5. So. nach Trinitatis	712638		Telefonseelsorge	
43	12.07.26	6. So. nach Trinitatis	712639		Aktiv für Kinder und Eltern - Diakonische Familienhilfe	
44	19.07.26	7. So. nach Trinitatis	712640	EKD - Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband		
45	26.07.26	8. So. nach Trinitatis	712641		Zukunft(s)gestalten - Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
46	02.08.26	9. So. nach Trinitatis	712642		Diakonie als Rettungssanker (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofsmission und Seemannsmission)	
47	09.08.26	10. So. nach Trinitatis	712643		Förderung Verständnis zwischen Juden und Christen	
48	16.08.26	11. So. nach Trinitatis	712644			freie Kollekte
49	23.08.26	12. So. nach Trinitatis	712645	Förderung kirchlicher Populärmusik und kirchenmusikalischer Arbeit mit Kindern		
50	30.08.26	13. So. nach Trinitatis	712646		Diakonie leben - besondere regionale Projekte unterstützen	
51	06.09.26	14. So. nach Trinitatis	712647		Evangelische Jugendarbeit	
52	13.09.26	15. So. nach Trinitatis	712648		Diakonisches Werk in Niedersachsen e. V.	
53	20.09.26	16. So. nach Trinitatis	712649		Seelsorge für Blinde, Taubblinde, Schwerhörige und Gehörlose	
54	27.09.26	17. So. nach Trinitatis	712650			freie Kollekte
55	04.10.26	Erntedankfest	712651	Diakonisches Werk in Niedersachsen e. V.		
56	11.10.26	19. So. nach Trinitatis	712652		Hospiz- und Palliativarbeit	
57	18.10.26	20. So. nach Trinitatis	712653		Weltpfarrarbeit	
58	25.10.26	21. So. nach Trinitatis	712654		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
59	31.10.26	Reformationstag	712655			freie Kollekte
60	01.11.26	22. So. nach Trinitatis	712656	Kirchenkreiskollekte		
61	08.11.26	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	712657		Frieden stiften, Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
62	15.11.26	Volkstrauertag (Vorletzter So. des Kirchenjahres)	712658		Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	
63	18.11.26	Buß- und Betttag	712659			freie Kollekte
64	22.11.26	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712660	Sprengelkollekte Hannover		
	22.11.26	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712661	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	22.11.26	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712662	Sprengelkollekte Lüneburg		
	22.11.26	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712663	Sprengelkollekte Osnabrück		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
64	22.11.26	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712664	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	22.11.26	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712665	Sprengelkollekte Stade		

Nr. 45 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck

Hannover, den 3. Juni 2025

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 25. April 2024 beschlossene Änderung der Satzung vom 11. Juni 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 124), zuletzt geändert am 24. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 156):

1. § 2 wird wie folgt geändert.
 - a) In der Aufzählung wird der Buchstabe e wie folgt neu gefasst:
„e) Betrieb eines gemeinsamen Gemeindebüros (§ 8a),“
 - b) In der Aufzählung wird der Punkt k angefügt: „k) Wahrnehmung von Amtshandlungen.“
2. In § 3 Absatz 1 wird in der Aufzählung der Buchstabe e angefügt:
c) „e) Amtshandlungen im Bereich des Verbandes.“
3. In § 7 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„(5) Die Amtshandlungen im Verbandsbereich werden nur noch vom Verband gesiegelt. Dafür erhalten alle im Verbandsbereich tätigen Pastoren und Pastorinnen ein Dienstsiegel des Verbandes.“
4. In § 8 wird das Wort „Kirchenkreisamt“ durch „Kirchenamt“ ersetzt.
5. § 8a wird neu eingefügt: „§ 8a Betrieb eines gemeinsamen Gemeindebüros
 - (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband bilden ab dem 01.01.2025 ein gemeinsames Gemeindebüro.
 - (2) Die Büros an den jetzigen Standorten bleiben bis auf Weiteres erhalten. Spätestens ab dem 01.01.2026 gibt es nur noch Gemeindebüros in Einbeck und Stöckheim.
 - (3) Zur Koordinierung der Arbeit der Ge-

meindebüros stellt der Kirchengemeindeverband eine Geschäftsführungsassistenz ein. Die Geschäftsführungsassistenz ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

(4) Anstellungsträger für die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ist der Kirchengemeindeverband.“

6. § 8b wird neu eingefügt:

„§ 8b Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.“

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 8. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 46 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Almke in Wolfsburg

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellen-

- gemeinde Almke in Wolfsburg in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neindorf in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neindorf wird in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neindorf-Almke“ in Wolfsburg umbenannt.
 - (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neindorf-Almke ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Almke.

§ 2

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Almke (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neindorf-Almke (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Almke	366	Almke	1	25/2	0,3891
Almke	366	Almke	2	262/22	0,0323
Almke	366	Almke	3	140/87	0,4167
Almke	366	Almke	3	88/6	1,4791

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 20. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 47 Erweiterung des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling um die Kirchengemeinden Am Solling, Bodenfelde, Hevensen-Lutterhausen und Schönhagen (Kirchenkreis Leine Solling)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 6 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Martin-Luther Kirchengemeinde Schönhagen,
- Christuskirchengemeinde Bodenfelde,
- Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen und

- St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling werden Verbandsmitglieder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling vom 5. Februar 2013 (Kirchl. Amtsbl. Seite 17), die zuletzt durch Beschluss am 5. Juli 2023 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. Seite 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „St. Johannis Uslar“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort Uslar ein Komma und die Wörter „Martin-Luther Kirchengemeinde Schönhagen, Christuskirchengemeinde Bodenfelde, Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen und St.-Vitus -Kirchengemeinde Am Solling“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „wahrzunehmen“ die Wörter
 - Schönhagen, Amelithier Straße 47,
 - Bodenfelde, Schlichtnelke 10,
 - Hevensen, Mühlenstraße 3,
 - Schonungen, Landstraße 24“ eingefügt.

Die Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Hannover, den 11. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 48 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hemmingen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Hemmingen“ gebildet. Mit-

glieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Arnum in Hemmingen,
- die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Hiddestorf in Hemmingen,
- die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen in Hemmingen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Wilkenburg-Harkenbleck in Hemmingen,(Kirchenkreis Laatzen-Springe).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r , den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r . M a i n u s c h

Satzung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Hemmingen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde Arnum, die Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Hiddestorf, die Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Hemmingen und die Ev.-luth. St.-Vitus-Kirchengemeinde Wilkenburg-Harkenbleck - nachfolgend Kirchengemeinden genannt - bilden gemäß §§ 8 ff. des Regionalgesetzes zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lau-

tet „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Hemmingen“. ²Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hemmingen. ³Er ist Körperschaft des Kirchenrechts und damit nach staatlichem Recht Körperschaft des öffentlichen Rechts. ⁴Der Kirchengemeindeverband führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) ¹Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist der Betrieb eines regionalen Gemeindepfarrbüros zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben in den Pfarramts- und Kirchenbüros sowie die inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - a) gemeinsame Jahresplanung,
 - b) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
 - c) Koordination von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) gemeinsamer Gemeindebrief,
 - f) Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit,
 - g) Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen,
 - h) Verwaltung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften,
 - i) gemeinsame Visitation,
 - j) Stellenplanung,
 - k) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrerrecht sowie
 - l) Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Pfarrbezirke hinaus.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund eines Beschlusses des Verbandsvorstandes und der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes entspricht der Summe der Mitglieder sämtlicher Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 5

Wahl des Verbandsvorstandes; Ausscheiden

- (1) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden gewählt. ²Die Anzahl der vom Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmt sich nach der Anzahl seiner Mitglieder. ³Erhöht sich aufgrund eines Beschlusses nach § 24 Satz 1 Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KV BG) die Anzahl der Mitglieder eines Kirchenvorstandes während der Amtszeit des Verbandsvorstandes, so kann der jeweilige Kirchenvorstand weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes in entsprechender Anzahl wählen.
- (2) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet.
- (3) ¹Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn der zuständige Kirchenvorstand dies beschließt. ²Ein solcher Beschluss ist zu fassen, wenn sich die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes verringert. ³Bleibt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verbandsvorstand die Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes unverändert, kann dieser eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.
- (4) Änderungen der Anzahl der Mitglieder eines Kirchenvorstandes, die Abberufung und die Neuwahl eines Mitgliedes des Verbandsvorstandes teilt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstandes dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes unverzüglich schriftlich mit.

§ 6 Vorsitz

¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes

werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. ²Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Vorsitz im Kirchenvorstand entsprechend.

§ 7 Sitzungen

- (1) ¹Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Benehmen mit dem geschäftsführenden Ausschuss (§ 10) regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einzuberufen. ²Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder ein Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden dies unter Benennung des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) ¹Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der im Benehmen mit dem geschäftsführenden Ausschuss aufgestellten Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. ²Ist eine Sitzung unaufschiebar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Verfahren

- (1) Der Verbandsvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) ¹Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ²In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder in der Ladung auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Ausschuss (§ 10) vorschlagen, über bestimmte Gegenstände im Umlaufverfahren zu beschließen. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Verbandsvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen. ³Eine Beschlussfassung im Umlauf-

verfahren erfolgt nicht, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

§ 9 Teilnahmerechte

¹Die nicht nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden der Kirchenregion sind berechtigt, aus ihrer Mitte jeweils zwei Personen zu bestimmen, die berechtigt sind, an den Sitzungen des Verbandsvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. ²Ist in der Kirchenregion mindestens eine Diakonin oder ein Diakon tätig, so muss einer der Personen nach Satz 1 eine Diakonin oder ein Diakon sein.

§ 10 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) ¹Der geschäftsführende Ausschuss vertritt den Verbandsvorstand zwischen den Sitzungen und nimmt für ihn gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes laufende Aufgaben wahr. ²Er ist dabei an die Beschlüsse des Verbandsvorstands gebunden. ³Der geschäftsführende Ausschuss berät ferner die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bei der Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsvorstands und der Vorbereitung der Sitzungen. ⁴Der Verbandsvorstand kann Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses ändern.
- (2) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes zwei vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder des Verbandsvorstandes an. ²Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder an. ³Je eines der Ausschussmitglieder soll einer der beteiligten Kirchengemeinden angehören.
- (3) Dem geschäftsführenden Ausschuss können vom Verbandsvorstand bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten zur dauernden Erledigung mit selbstständiger Beschlusskraft übertragen werden. ²Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den geschäftsführenden Ausschuss bleibt die Verantwortung des Verbandsvorstandes unberührt. ³Der Verbandsvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Der geschäftsführende Ausschuss kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes über bestimmte Angelegen-

heiten im Umlaufverfahren beschließen, wenn keines seiner Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²§ 8 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Mitarbeitendenstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband kann zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeitendenstellen errichten. ²Im Falle einer Stellenerrichtung nach Satz 1, sind die bisher für die Erledigung der jeweiligen Aufgabe Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben. ³Der entsprechende Zuweisungsanspruch der an dem Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden geht gemäß der Finanzsatzung des Kirchenkreises auf den Kirchengemeindeverband über.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeitendenstellen oder Mitarbeitendenstellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) ¹Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand. ²Er übt die Dienstaufsicht aus und führt die Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden.
- (4) ¹Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin, eines Chorleiters oder einer Chorleiterin zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes oder einer an ihm beteiligten Kirchengemeinden bedarf unbeschadet von deren Anstellungs trägerschaft der Zustimmung des Verbandsvorstandes. ²Wird die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht erteilt, ist die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 12 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsge setz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsge setz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.
- (3) ¹Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvor-

standes. ²Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 13 Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes sollen gemeinsam visitiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Superintendenten oder der Superintendentin.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt im Fall der gemeinsamen Visitation die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht wahr.

§ 14 Regionale Dienstbesprechung

- (1) ¹Die Ordinierten, die in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, sowie die in der Region tätigen Diakone und Diakoninnen bilden die Regionale Dienstbesprechung. ²Weitere berufliche oder von den Kirchengemeinden beauftragte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand zur regelmäßigen Teilnahme eingeladen werden. ³Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind einzuladen, wenn wichtige Fragen ihrer Aufgabengebiete beraten werden. ⁴Es haben regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr, Dienstbesprechungen stattzufinden.
- (2) ¹Die nach Absatz I Beteiligten bestimmen aus ihrer Mitte eine Geschäftsführung. ²Die Geschäftsführung leitet die Regionale Dienstbesprechung, wenn nicht die Teilnehmenden etwas anderes beschließen.
- (3) ¹In der Regionalen Dienstbesprechung werden die Fragen des gemeinsamen Dienstes beraten und Grundsätze für seine Ausrichtung sowie die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben beschlossen. ²Dem Verbandsvorstand ist hierüber zu berichten; § 53 Abs. 2 KGO gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Regionalen Dienstbesprechung obliegt insbesondere
 - a) die Verantwortung für Gottesdienste und Amtshandlungen,
 - b) die Gestaltung der Seelsorge,
 - c) die Planung der Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen und
 - d) die Verantwortung für die theologische Ausrichtung der Gemeindearbeit einschließlich der Erarbeitung von Vorschlägen für

(Jahres-)Themen und (Jahres-)Planungen.
²Die Regionale Dienstbesprechung stellt hierüber das Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand her.

§ 15 Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Kirchengemeindeverband wird ein Haushaltplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen und ausgeführt wird.
- (2) ¹Der Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird finanziert durch Zuweisungen und eine Umlage aufgeschlüsselt nach Gemeindemitgliederzahlen der Kirchengemeinden vom 30.06. des Vorjahres, die von den am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden entrichtet wird. ²Hinzu kommen mögliche Spenden und Kollekten und Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes treten ihren Anspruch auf Grundzuweisungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Finanzausgleichsverordnung gegenüber dem Kirchenkreis an den Kirchengemeindeverband ab, soweit und in dem Umfang, wie dem Kirchengemeindeverband die diesbezügliche Aufgabenerfüllung übertragen worden ist.

§ 16 Verwaltungshilfe

Die für den Kirchenkreis Laatzen-Springe zuständige Verwaltungsstelle nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 17 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) ¹Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 19

Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) ¹Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. ²Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der nach § 15 im Jahr der Auflösung festgelegten Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes an die jeweilige Kirchengemeinde.
- (3) ¹Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen.
²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 27. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 49 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Münden-Obergericht

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindli-

cher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Münden-Obergericht“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde in Hannoversch-Münden,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen in Hannoversch-Münden,
- die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hannoversch-Münden,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Hedemünden in Hannoversch-Münden,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wiershausen-Lippoldshausen in Hannoversch-Münden,
- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Uschlag in Staufenberg,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Benterode mit Sichelstein in Staufenberg,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Landwehrhagen in Staufenberg,
- die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Staufenberg,
- die Evangelisch-lutherische St.-Peter-u.-St.-Paul-Kirchengemeinde Lutterberg in Staufenberg,
- die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Speele in Staufenberg (Kirchenkreis Göttingen-Münden).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Hannover, den 22. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung Kirchengemeindeverband Münden-Obergericht

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde, Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen, Stadtkirchengemeinde Münden, Hedemünden und Wiershausen-Lippoldshausen, Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Uschlag und Benterode mit Sichelstein, Ev.-luth. St. Petrus Kirchengemeinde Landwehrhagen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Staufenberg, Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul Lutterberg, Ev.-luth. Kirchengemeinde Speele (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz. Dieser ist offen für die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden. Das Verfahren regelt das Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Münden-Obergericht“. Er hat seinen Sitz in Hann. Münden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ausgangspunkt ist die gemeinsame Anstellung einer Diakonin oder eines Diakons. Der Kirchengemeindeverband kann für die Kirchengemeinde insbesondere Aufgaben in folgenden Bereichen wahrnehmen:
 - a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) Gemeinsame Planung von Gottesdiensten und Veranstaltungen,
 - c) Pfarrstellenbesetzung (§ 6),
 - d) Einrichtung, Führung und Koordination eines zentralen Gemeindebüros,

- e) Haushaltsführung,
- f) Gebäudemanagement,
- g) Friedhöfe,
- h) Kirchenmusik,
- i) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- j) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- k) Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
- l) Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Erwachsenenbildung, Kirche und Kultur, Kirche und Tourismus,
- n) Visitation.

Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

- (2) Der Kirchengemeindeverband unterhält für die Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern und einem ordinierten Kirchenvorstandsmitglied aus jeder Mitgliedskirchengemeinde, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vor-

sitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Im Kirchengemeindeverband werden gemeinsame Kirchenbücher und ein gemeinsames Verzeichnis der Kirchenaustritte geführt.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

§ 7

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mit-

arbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.

- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollektien und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird. Der Kirchengemeindeverband kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse aller Mitgliedskirchengemeinden und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.10.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufrechtlich.

Hannover, den 22. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 50 Zusammenlegung der Kirchengemeinden St.-Andreas und Paulus in Bad Lauterberg zur Kirchengemeinde in Bad Lauterberg

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg (Kirchenkreis Harzer Land) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Lauterberg“ in Bad Lauterberg im Harz zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Lauterberg.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Lauterberg gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Lauterberg	7939	Bad Lauterberg	10	40/2	1043

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Lauterberg	7939	Bad Lauterberg	10	40/3	3724
Bad Lauterberg	7939	Bad Lauterberg	27	7	3 722

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Lauterberg-Paulus (Dotation Kirche) in Bad Lauterberg Nr. 1c ideeller Anteil 60 % geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Kirche) zu 60 % Anteil über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hörden	1671	Hörden	23	26	24 341

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St. Andreas-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg im Harz (Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bartolfelde	912	Bartolfelde	10	254	70 624

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St. Andreas-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg im Harz (Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Steina	1315	Steina	4	14/1	10 000
Steina	1315	Steina	4	15/2	8 956
Steina	1315	Steina	4	15/3	2 544
Hattorf	5235	Hattorf	42	29	31 419
Hattorf	5235	Hattorf	44	96	7 975
Hattorf	5235	Hattorf	52	45	14 158
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	6	103	20 371
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	6	158	4 075
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	6	66	2 141
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	3	387/1	715
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	23	9	1 814
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	18	124	90
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	18	123	148
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	6	64	6 246
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	6	185	1 610
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	18	122	576
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	6	96/2	58 766
Bad Lauterberg	6677	Bad Lauterberg	6	176/3	2 178
Bad Lauterberg	7806	Bad Lauterberg	4	137/9	3 745
Bad Lauterberg	7806	Bad Lauterberg	4	137/10	398

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Bad Lauterberg im Harz Nr. 2.1 ideeller An-

teil 1/5 geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Kirche) zu 1/5 Anteil über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Steina	1103	Steina	4	19/3	630

- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas, Bad Lauterberg geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Förste	2181	Förste	17	48	38 947

- (5) Aus dem Grundvermögen der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Bad Lauterberg - Dotation Kirche Nr. 1a, ideeller Anteil 27/100 geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Kirche) zu 27/100 über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Echte	769	Echte	8	103	50 791

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Bad Lauterberg im Harz (Pfarre) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sachsenhagen	1404	Sachsenhagen	31	14	64 761

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St. Andreas-Kirchengemeinde, Bad Lauterberg, Pfarre gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Lauterberg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	3	385	754
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	6	60	3 344
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	18	117	3 591
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	6	184	1 041
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	6	166/3	2 669
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	12	208	1 511
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	27	20	32 714
Bad Lauterberg	6775	Bad Lauterberg	27	63/1	8 003

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Hannover, den 20. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 51 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Olsburg und St.-Andreas in Ilsede (Kirchenkreis Peine) zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Olsburg-Gadenstedt in Ilsede

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Olsburg in Ilsede und die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt in Ilsede werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Olsburg-Gadenstedt“ in Ilsede zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Olsburg-Gadenstedt.

§ 3

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Olsburg-Gadenstedt wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Olsburg-Gadenstedt.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Olsburg (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Olsburg-Gadenstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ilsede	1969	Ölsburg	20	41	0,2502
Ilsede	1969	Ölsburg	20	34/2	0,2313

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ölsburg (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke und Rechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ölsburg-Gadenstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ilsede	6002	Ölsburg	25	67/6	0,355
Ilsede	6002	Ölsburg	25	67/7	0,024
Ilsede	6002	Ölsburg	24	60/3	1,4536
Ilsede	6002	Ölsburg	24	67/5	1,7238
Ilsede	6002	Ölsburg	24	120/29	0,029
Ilsede	6002	Gadenstedt	61	22/4	0,7366
Salzabbau-gerechtigkeiten	10	Ilsede	24	60	1,4555
Salzabbau-gerechtigkeiten	10	Ilsede	24	67/3	1,7351
Salzabbau-gerechtigkeiten	10	Ilsede	27	233	0,6507
Salzabbau-gerechtigkeiten	10	Ilsede	25	67/5	0,379

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ölsburg (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke und Rechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ölsburg-Gadenstedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ilsede	4700	Ölsburg	20	38/8	0,2916
Ilsede	4700	Ölsburg	20	39/20	0,0003
Salzabbau-gerechtigkeiten	8	Ilsede	20	39/4	0,0111
Salzabbau-gerechtigkeiten	8	Ilsede	20	39/3	0,0125
Salzabbau-gerechtigkeiten	8	Ilsede	20	39/20	0,0003
Salzabbau-gerechtigkeiten	8	Ilsede	20	38/3	0,5014

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ölsburg (Dotation Pfarrwittum) geht das folgende Grundstück und Recht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ölsburg-Gadenstedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ilsede	4701	Ölsburg	23	30/4	0,4534
Salzabbau-gerechtigkeiten	9	Ilsede	23	30/1	0,4462

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gadenstedt (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke und Rechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ölsburg-Gadenstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	
Lahstedt	4813	Gadenstedt	23	554/2	0,5744	
Lahstedt	5909	Gadenstedt	23	179/30	0,0012	
Lahstedt	5909	Gadenstedt	23	178	0,0354	
Lahstedt	5909	Gadenstedt	23	177/6	0,4068	
Lahstedt	5909	Gadenstedt	61	22/2	1,2281	
Lahstedt	5910	Gadenstedt	23	182/3	0,0974	
Lahstedt	8436	Gadenstedt	23	177/5	0,0777	Erbbau-Grundbuch blatt 8437
Salzabbau-gerechtigkeiten	3	Lahstedt	23	177/1	0,0027	
Salzabbau-gerechtigkeiten	3	Lahstedt	23	177/2	0,4842	
Salzabbau-gerechtigkeiten	3	Lahstedt	23	178	0,0354	
Salzabbau-gerechtigkeiten	3	Lahstedt	26	412/36	1,1825	
Salzabbau-gerechtigkeiten	4	Lahstedt	23	182/2	0,001	
Salzabbau-gerechtigkeiten	4	Lahstedt	23	182/3	0,0974	
Salzabbau-gerechtigkeiten	5	Lahstedt	23	554/1	0,0012	
Salzabbau-gerechtigkeiten	5	Lahstedt	23	554/2	0,5744	

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gadenstedt (Dotation Küsterei) gehen das folgende Grundstück und die folgenden Rechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ölsburg-Gadenstedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lahstedt	6197	Gadenstedt	61	22/5	3,3094
Salzabbau-gerechtigkeiten	6	Lahstedt	24	22/1	0,3125
Salzabbau-gerechtigkeiten	6	Lahstedt	24	23	1,3182
Salzabbau-gerechtigkeiten	6	Lahstedt	25	311/15	0,2423
Salzabbau-gerechtigkeiten	2	Lahstedt	24	398/22	0,7863
Salzabbau-gerechtigkeiten	2	Lahstedt	24	401/65	0,7863

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gadenstedt (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke und Rechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ölsburg-Gadenstedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lahstedt	6198	Gadenstedt	23	186/2	0,1988
Lahstedt	6198	Gadenstedt	61	22/3	4,3082
Lahstedt	6198	Gadenstedt	61	37	4,1516
Lahstedt	6198	Gadenstedt	62	60	0,8034
Lahstedt	6198	Gadenstedt	63	9	0,4501
Lahstedt	6198	Gadenstedt	63	10	5,8911
Lahstedt	6198	Gadenstedt	64	16	4,9095
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	22	21/1	4,8786
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	23	186/2	0,1988
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	23	553	3,9905
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	23	1224/554	2,0129
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	24	53	4,8989
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	25	70	1,4374
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	25	71	2,4387
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	25	254/82	0,7932
Salzabbau-gerechtigkeiten	7	Lahstedt	26	458/83	0,2719

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r , den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . M a i n u s c h

- Nr. 52 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brüggen in Gronau, Eberholzen in Sibbesse und Rheden in Gronau (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse**

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brüggen in Gronau (Leine), die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eberholzen in Sibbesse und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rheden in Gronau (Leine) (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An den Sieben Bergen“ in Sibbesse zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An den Sieben Bergen.

§ 3

Die Kirchengemeinde An den Sieben Bergen ist zusammen mit den Kirchengemeinden Barfelde, Betheln, Nienstedt und Gronau Teil des verbundenen Pfarramtes Gronau Stadt und Land. Die Pfarrstelle in Gronau ist I. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der früheren Kirchengemeinde Eberholzen ist II. Pfarrstelle des verbundenen Pfarramtes Gronau Stadt und Land.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brüggen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Brüggen	592	Brüggen	8	226/8	0,2329	615

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Brüggen	592	Brüggen	8	257/1	0,5264	615

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brüggen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Brüggen	517	Brüggen	5	23/1	1,9363	
Brüggen	517	Brüggen	8	262/3	0,1029	
Brüggen	517	Brüggen	8	262/7	0,217	
Brüggen	517	Brüggen	9	51/1	0,4907	
Brüggen	517	Brüggen	7	22/1	1,0173	
Brüggen		Brüggen	7	22	1,3487	615
Brüggen		Brüggen	9	107/51	0,491	615
Brüggen		Brüggen	8	262/3	0,1029	615
Brüggen		Brüggen	8	262/4	0,0602	615
Brüggen		Brüggen	8	262/5	0,0616	615
Brüggen		Brüggen	8	262/6	0,0625	615
Brüggen		Brüggen	8	262/7	0,217	615
Brüggen		Brüggen	8	262/4	0,01	615
Brüggen		Brüggen	8	262/5	0,0101	615
Brüggen		Brüggen	8	262/7	0,0134	615

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brüggen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Salz- abbau gerechtig- keit Blatt
Brüggen	456	Brüggen	2	36	1,2035	616
Brüggen	456	Brüggen	4	38	2,2665	616
Brüggen	456	Brüggen	6	34	4,5073	616
Brüggen	456	Brüggen	7	44/26	3,7889	
Brüggen	456	Brüggen	10	14	1,8773	616
Brüggen	456	Brüggen	2	35	0,6017	616
Brüggen	456	Brüggen	7	26/2	0,5	
Brüggen	456	Brüggen	9	50/1	1,2766	
Brüggen	456	Brüggen	8	263/7	0,7739	
Brüggen	456	Brüggen	4	61/2	2,8582	616
Brüggen	456	Brüggen	2	51	1,0932	
Brüggen		Brüggen	4	61	2,9659	616
Brüggen		Brüggen	9	106/50	1,2761	616
Brüggen		Brüggen	8	221/3	0,002	616
Brüggen		Brüggen	8	263/1	0,7643	616

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Salz- abbau gerechtig- keit Blatt	
Brüggen		Brüggen	4	61/1	0,1077	616	
Brüggen		Brüggen	7	2/5	1	616	
Brüggen		Brüggen	4	52/5	0,0172	616	
Brüggen		Brüggen	4	52/6	0,0006	616	
Brüggen		Brüggen	4	52/7	0,147	616	
Brüggen		Brüggen	8	221/8	0,0005	616	
Brüggen		Brüggen	8	221/9	0,0012	616	
Brüggen		Brüggen	8	221/10	0,0269	616	
Brüggen		Brüggen	8	221/11	0,3445	616	
Lauenstein	1150	Lauenstein	13	222	5,063		Lfd. Nr. 3 938/ 10000

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brüggen (Dotation Pfarrwitwentum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Brüggen		Brüggen	8	3	0,1267	617
Brüggen	594	Brüggen	7	26/1	1,2938	617
Brüggen	594	Brüggen	10	12/1	0,5	617
Brüggen	594	Brüggen	8	3	0,1267	

§ 5

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eberholzen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Eberholzen	263	Eberholzen	4	36/3	0,3925	
Eberholzen	263	Eberholzen	4	171/3	0,2164	375
Eberholzen		Eberholzen	4	474/36	0,3986	375
Eberholzen	348	Eberholzen	14	42	2,1705	
Eberholzen		Eberholzen	1	168/34	1,3105	376
Eberholzen		Eberholzen	2	78/2	0,5242	376

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eberholzen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Eberholzen	337	Eberholzen	13	53	2,4176	
Eberholzen		Eberholzen	4	369	0,4016	374
Eberholzen		Eberholzen	4	370	0,5514	374
Eberholzen		Eberholzen	5	15	0,35	374
Eberholzen		Eberholzen	5	48/18	0,3101	374
Eberholzen		Eberholzen	1	164/50	0,386	374
Eberholzen		Eberholzen	4	550/166	0,029	374
Eberholzen		Eberholzen	4	56	0,01332	374
Eberholzen		Eberholzen	4	67/1	0,0653	374

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Eberholzen	498 Erb- bau- recht, Erb- bau- grund- buch 499	Eberholzen	4	173/4	0,0473	

§ 6

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eberholzen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Lauenstein	1150 lfd. Nr. 4 2709/ 10000	Eberholzen	13	53	2,4176	
Eberholzen	264	Eberholzen	4	173/7	0,3078	
Eberholzen	264	Eberholzen	14	43/1	2,0775	
Eberholzen	264	Eberholzen	15	8	4,4706	
Eberholzen	264	Eberholzen	15	23	7,8053	
Eberholzen	264	Eberholzen	15	31	9,663	
Eberholzen		Eberholzen	2	9	1,4721	372
Eberholzen		Eberholzen	2	10	1,2857	372
Eberholzen		Eberholzen	2	31	5,0542	372
Eberholzen		Eberholzen	2	32	4,6916	372
Eberholzen		Eberholzen	3	26	2,6942	372
Eberholzen		Eberholzen	4	83	0,3932	372
Eberholzen		Eberholzen	4	383	2,4464	372
Eberholzen		Eberholzen	4	402	1,0713	372
Eberholzen		Eberholzen	6	40	1,0525	372
Eberholzen		Eberholzen	5	30/18	0,6368	372
Eberholzen		Eberholzen	2	87/1	1,0407	372
Eberholzen		Eberholzen	4	173/2	0,3836	372
Eberholzen		Eberholzen	2	137/28	0,0569	372
Eberholzen		Eberholzen	3	27/1	2,5597	372
Eberholzen		Eberholzen	2	137/3	0,013	372
Eberholzen		Eberholzen	4	365/2	0,0272	372
Eberholzen		Eberholzen	4	365/3	1,4837	372
Eberholzen		Eberholzen	4	381/1	0,0201	372
Eberholzen		Eberholzen	4	381/2	0,6974	372

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Heinum	111	Heinum	2	75	0,1252	119
Heinum	111	Heinum	2	74	0,0128	119
Heinum	111	Heinum	2	73/6	0,0016	
Rheden	232	Rheden	3	139/3	0,2551	
Rheden		Rheden	3	139/2	0,2338	351
Rheden		Rheden	3	138	0,0213	351

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rheden (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Döt zum	43	Döt zum	3	41/1	0,5062	
Döt zum	46	Döt zum	2	25	0,306	
Döt zum		Döt zum	3	41	0,5062	47
Gronau	1626	Gronau	11	92/1	0,2021	2587
Rheden	233	Rheden	1	20	0,2619	350
Rheden	233	Rheden	4	45	0,3665	350
Rheden	233	Rheden	4	9	0,286	350
Rheden	233	Rheden	3	25/1	0,5159	350

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rheden (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Rheden	184	Rheden	5	9	4,1937	348
Rheden	184	Rheden	1	21	0,6465	348
Rheden	184	Rheden	4	40	4,4513	348
Rheden	184	Rheden	4	41/1	0,475	348
Rheden	184	Rheden	3	10/1	3,5646	348
Rheden	184	Rheden	3	2/1	2,1703	348
Rheden	184	Rheden	4	44/1	0,714	348
Rheden	184	Rheden	4	44/2	1,4971	348
Rheden		Rheden	3	145/7	0,461	348
Wallenstedt	110	Rheden	4	46/1	1,4125	
Wallenstedt	110	Wallenstedt	1	16/1	4,7302	190
Wallenstedt		Wallenstedt	1	7	1,0222	190

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rheden (Dotations Pfarrwittum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An den Sieben Bergen in Sibbesse (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau gerechtig- keit Blatt
Rheden	234	Rheden	3	11/1	1,456	349
Wallenstedt	133	Wallenstedt	1	49	0,4381	191

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 19. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r. M a i n u s c h

Nr. 53 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Göttingen Nordost-Randolfshausen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Göttingen Nordost-Randolfshausen“ gebildet. Mitglieder des Kirchen-

gemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Weende in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische Christophorus-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Cosmas-und-Damian-Kirchengemeinde Herberhausen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Roringen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Nikolausberg in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Waake in Waake,
- die Evangelisch-lutherische Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde Ebergötzen in Ebergötzen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Landolfshausen in Landolfshausen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r. M a i n u s c h

**Satzung
für den Ev.-luth. Kirchengemeindeverband
Region Göttingen Nordost-Radolfshausen**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchen gesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Petri Weende, Christophorus Weende, St. Cosmas und Damian Her-

- erhausen, St. Martin Roringen, St. Nikolausgemeinde Nikolausberg, Waake, St. Cosmas und Damian Ebergötzen und St. Petri Landolfshausen mit Kapelle Falkenhagen bilden einen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Region Göttingen Nordost-Radolfshausen“, Kurzform: „Region NORa“. Er hat seinen Sitz in der Petrikirchstr. 17, 37077 Göttingen-Weende.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr (Kernaufgaben):
- gemeinsame Planung von Gottesdiensten und Veranstaltungen,
 - zentrales Gemeindeparkbüro,
 - abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Vertretung der Mitgliedsgemeinden in Angelegenheiten der Stellenplanung,
 - die Vertretung der Mitgliedsgemeinden in Angelegenheiten des Gebäudemangements.
- (2) ¹Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung des Verbandsvorstands können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen; diese weiteren Aufgaben sind in Anlage 1 genannt. ²Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von einzelnen Kirchenvorständen Aufgaben und Befugnisse der jeweils beantragenden Gemeinde annehmen (Einzelaufgaben gem. Anlage 2). ³Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) Aufgabenübertragungen gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 können mit einer Frist von einem Jahr vom Verbandsvorstand an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand auch früher.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der

- Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
- je einer/einem vom jeweiligen Kirchenvorstand zu wählenden nichtordinierten Delegierten für jede Mitgliedskirchengemeinde und
 - der geschäftsführenden Pastorin oder dem geschäftsführenden Pastor gemäß § 5 Abs. 1 sowie
 - zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können.
- (2) ¹Für jedes gewählte Vorstandsmitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied. ²Die Vertretung für die geschäftsführende Pastorin oder den geschäftsführenden Pastor wird gemäß § 5 Absatz 1 gewählt. ³Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. ²Eine der beiden Leitungsaufgaben ist dem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe b zuzuordnen. ³So weit der oder die Vorsitzende gehindert ist, die Leitung wahrzunehmen, übernimmt dies die oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. ²Sie sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und haben das Recht, die Protokolle einzusehen.
- (5) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Konstituierung der Kirchenvorstände neu gebildet.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband nach außen. ²Er berät und beschließt über die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der dem Verband obliegenden Aufgaben. ³Einzelheiten seiner Tätigkeit kann der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) ¹Der Verbandsvorstand entscheidet im Rahmen seiner Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Für die Änderung der weiteren Aufgaben und der Einzelaufgaben gemäß Anlage 1 oder 2 ist eine Drei-

viertelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.³ Für Entscheidungen, die für eine Mitgliedsgemeinde von grundlegender Bedeutung sind, ist darüber hinaus deren Zustimmung geboten.

- (4) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchenrechtlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Verbandsvorstand tagt mindestens viermal im Jahr, bei Bedarf öfter.

§ 5

Geschäftsführung, Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Vorbereitung und Umsetzung getroffener Verbandsvorstand beschlüsse wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, bei deren oder dessen Verhinderung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der anstelle des Verbandsvorstands zwischen den turnusmäßigen Sitzungen entscheidet. ²Zu einer Änderung der Verbandsaufgaben ist der Ausschuss nicht befugt. ³Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands.
- (4) Das Nähere kann der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Ausschuss regeln.

§ 6

Hauptamtliche Zusammenarbeit

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband trägt das

gemeinsame Pfarramt für die Kirchengemeinden. ²Dazu übertragen die Kirchengemeinden die Pfarrstellen auf den Kirchengemeindeverband.

- (2) ¹Die Pastorinnen und Pastoren wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen für die Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung. Beabsichtigt der Verbandsvorstand Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, so ist das Benehmen mit den Kirchenvorständen der betroffenen Kirchengemeinden herzustellen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Diakonin oder den Diakon des Verbands.

§ 7

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) ¹Für das Pfarrstellenbesetzungsverfahren gilt § 38a Pfarrstellenbesetzungsgegesetz. ²Bei Pfarrstellenbesetzungen trifft der Verbandsvorstand seine Entscheidungen im Benehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand weist Pastorinnen und Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinde, welche Eigentümerin der betreffenden Dienstwohnung ist, eine Dienstwohnung zu und nimmt mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung alle damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse als Dienstwohnungsgeber wahr. ²Die Verantwortung für die Baupflege an Pfarrhäusern einschließlich der dazu gehörenden Außenanlagen obliegt weiterhin den betreffenden Kirchengemeinden.

§ 8

Stellen der Mitarbeitenden

- (1) ¹Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden übernimmt, richtet er die erforderlichen Stellen für die Mitarbeitenden ein und stellt die Finanzierung sicher.
- (2) Über die Besetzung der Stellen für Verbandsaufgaben entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

- (1) ¹Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden und Kollekteten für den Verband sowie Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird. ²Für den Umlageschlüssel sind die Gemeindegliederzahlen nach dem Stand 30.06. des Vorjahres maßgeblich, so weit der Verbandsvorstand nichts Anderes bestimmt.
 - (2) Der Kirchengemeindeverband kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse aller Mitgliedskirchengemeinden und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.

§ 10
Satzungsänderung

- (1) ¹Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Kernaufgaben des Kirchengemeindeverbandes gem. § 2 Abs. 1 sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes gem. § 3 Abs. 1 bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. ²In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde zurück. ³Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über. Hierbei gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindever-

band beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenauf- sichtlich.

Hannover, den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nachrichtlich

Anlage 1 – Weitere Aufgaben (zu § 2 Abs. 2)

Über die in § 2 Abs. 1 genannten Kernaufgabenbereiche hinaus nimmt der Kirchengemeindeverband folgende weiteren Angelegenheiten für die beteiligten Kirchengemeinden wahr:

- 1.1. Arbeit mit Kindern
 - 1.2. Konfirmandenarbeit
 - 1.3. Jugendarbeit

Anlage 2 – Einzelaufgaben (zu § 2 Abs. 2)

Über die in § 2 Abs. 1 genannten Kernaufgaben und die in Anlage 1 genannten weiteren Aufgaben hinaus nimmt der Kirchengemeindeverband folgende Angelegenheiten für eine oder mehrere der beteiligten Kirchengemeinden wahr:

Keine

Nr. 54 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven (Kirchenkreis Winsen (Luhe))

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes und § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

81

- (1) Die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Kirchenkreis Winsen (Luhe)) wird auf-

gehoben. Die Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen verlieren den Status einer Ortskirchengemeinde.

- (2) Die Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven tritt außer Kraft.
- (3) Die Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzhausen-Raven“ in Salzhausen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden und der nach Absatz 1 Satz 1 aufgehobenen Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzhausen-Raven. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied aus dem betroffenen Wahlbezirk nach oder findet eine Nachberufung statt.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Kirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Putensen	328	Putensen	2	43/5	0,0328
Soderstorf	323	Eyendorf	1	9	1,9111
Soderstorf	323	Putensen	1	90/1	0,8879
Soderstorf	323	Raven	2	92/1	0,4739
Soderstorf	323	Raven	2	146	1,2996
Soderstorf	323	Rolfsen	2	17	0,1442
Soderstorf	323	Rolfsen	2	18	0,3997
Soderstorf	323	Soderstorf	5	16/8	0,4893
Soderstorf	323	Wetzen	1	45/3	0,6028

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven (Dotation Küsterei) gehen die folgen-

den Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Soderstorf	326	Raven	1	13	3,5056
Soderstorf	326	Raven	1	26/1	0,9792
Soderstorf	326	Raven	2	11	0,4432
Soderstorf	326	Raven	2	15	1,4437
Soderstorf	326	Raven	2	41/4	1,4327
Soderstorf	326	Raven	2	95/1	0,4281

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Soderstorf	324	Raven	1	1/1	11,6656
Soderstorf	324	Raven	1	3	6,2533
Soderstorf	324	Raven	1	53/2	2,8852
Soderstorf	324	Raven	1	59/2	3,5612
Soderstorf	324	Raven	2	51/2	0,3254
Soderstorf	324	Raven	2	118/2	3,0535
Soderstorf	324	Raven	2	148/2	21,2587
Soderstorf	324	Raven	2	298/24	3,0043
Soderstorf	325	Raven	2	10	0,2228
Soderstorf	325	Rolfsen	1	24/11	2,3899

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Garstedt	444	Garstedt	1	227/6	0,2400	
Gödenstorf	300	Gödenstorf	1	186	1,0397	
Rönne	370	Rönne	4	9/3	0,8576	
Salzhausen	1108	Salzhausen	6	117/1	0,7547	
Salzhausen	1108	Salzhausen	6	563/8	2,5832	
Tangendorf	303	Tangendorf	1	205/3	4,1786	zu 41786/ 120786

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Salzhausen	1110	Salzhausen	5	70	0,5515
Salzhausen	1110	Salzhausen	6	209/3	0,1820
Salzhausen	1110	Salzhausen	6	912/195	0,4321

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Oelstorf	154	Oelstorf	2	102	0,4652	
Oelstorf	154	Oelstorf	2	126	0,0699	
Salzhausen	734	Garstedt	2	206/3	0,7267	
Salzhausen	734	Hoopte	13	116	2,2479	
Salzhausen	734	Oelstorf	1	50/1	2,0939	
Salzhausen	734	Oelstorf	1	50/14	0,0040	
Salzhausen	734	Oelstorf	1	86/48	0,1630	
Salzhausen	734	Oelstorf	2	202/51	2,8831	
Salzhausen	734	Oelstorf	2	203/51	2,8831	
Salzhausen	734	Salzhausen	1	89	2,3851	
Salzhausen	734	Salzhausen	2	139	9,8183	
Salzhausen	734	Salzhausen	2	235/93	0,5177	
Salzhausen	734	Salzhausen	2	262/67	1,2777	
Salzhausen	734	Salzhausen	5	49	1,2642	
Salzhausen	734	Salzhausen	5	62/4	0,3224	
Salzhausen	734	Salzhausen	5	63/3	0,2439	
Salzhausen	734	Salzhausen	5	259/72	0,7259	
Salzhausen	734	Salzhausen	5	263/73	0,7424	
Salzhausen	734	Salzhausen	6	3/1	1,0710	
Salzhausen	734	Salzhausen	6	8/1	2,9518	
Salzhausen	734	Salzhausen	6	11/115	0,5096	
Salzhausen	734	Salzhausen	6	54	1,6673	
Salzhausen	734	Salzhausen	6	120/6	0,3752	
Salzhausen	734	Salzhausen	6	241	1,0084	
Salzhausen	734	Salzhausen	7	32/4	0,8915	
Salzhausen	734	Salzhausen	7	58/1	5,4369	
Salzhausen	734	Salzhausen	7	58/4	0,2731	
Salzhausen	734	Salzhausen	7	58/6	1,2337	
Salzhausen	734	Salzhausen	7	85/3	0,0432	
Salzhausen	734	Salzhausen	7	87/17	0,1705	
Salzhausen	734	Salzhausen	7	118/53	0,8606	
Salzhausen	734	Toppenstedt	2	291	5,4757	
Weste	327	Weste	1	40/1	6,0192	
Weste	327	Weste	1	45	6,0192	
Weste	327	Weste	1	130/4	8,7064	
Weste	327	Weste	1	139/2	9,3687	
Weste	327	Weste	1	236/183	2,3427	
Weste	327	Weste	2	8/1	6,5704	
Weste	327	Weste	2	20/3	5,8009	
Weste	327	Weste	2	27/2	5,9915	
Weste	327	Weste	2	27/4	0,0424	
Arendsee	3580	Rademin	1	87	0,0156	zu 15/100
Arendsee	3580	Rademin	1	89	0,0638	zu 15/100
Arendsee	3580	Rademin	1	96	0,0248	zu 15/100

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Arendsee	3580	Rademin	2	69	0,1400	zu 15/100
Salzwedel	16017	Klein Gartz	2	19/1	5,1216	zu 15/100
Salzwedel	16017	Klein Gartz	2	119/28	21,7788	zu 15/100
Salzwedel	16017	Klein Gartz	2	122/29	1,4508	zu 15/100
Salzwedel	16017	Klein Gartz	4	111/23	5,1874	zu 15/100

Ebenso geht über die im Grundbuch von Salzhausen Blatt 734 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 30 eingetragene Grunddienstbarkeit (Nutzung als Zufahrt).

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen (Dotation Pfarrwitwentum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Salzhausen-Raven in Salzhausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Salzhausen	1109	Salzhausen	5	75/1	1,7026

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 21. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Mainusch

Nr. 55 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Lüneburg Nord-West (Kirchenkreis Lüneburg)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Lüneburg Nord-West“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Bardowick in Bardowick,

- die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Kirchgellersen in Kirchgellersen,
- die Evangelisch-lutherische Auferstehungskirchengemeinde Reppenstedt in Reppenstedt und
- die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde Sankt Dionys in Barum (Kirchenkreis Lüneburg).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Hannover, den 20. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchen- gemeindeverbandes Lüneburg Nord-West

Präambel:

Aufbruch in eine gemeinsame solidarische Zukunft

Die Kirchengemeinden Bardowick, St. Dionys, Kirchgellersen und Reppenstedt beschließen

- mit Unterstützung des Kirchenkreises Lüneburg
- in dem Bestreben, die gewachsene Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auszubauen
- in dem Wunsch, das Geschenk des christlichen Glaubens und seiner Angebote für die Lebenswelten der Menschen zwischen Elbe und Heide noch sichtbarer zu machen
- für ihre weitere Kooperation die folgende Satzung für einen Kirchengemeindeverband:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bardowick, St. Dionys, Kirchgellersen und Reppenstedt (nachfolgend

Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.

- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Lüneburg Nord-West“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt). Er hat seinen Sitz in Bardowick.

§ 2

Zweck

- (1) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit sind vier eigenständige Mitgliedskirchengemeinden. Der Kirchengemeindeverband wird von den Kirchengemeinden dort getragen und eingerichtet werden, wo
 - er gestalterische Perspektiven eröffnet,
 - er Wege zu neuer Kreativität in Gemeinschaft ebnet und
 - seine Tätigkeit die Arbeit der Hauptamtlichen, des Kirchenvorstandes, der Ehrenamtlichen und der Gemeinde insgesamt entlastet und fördert.
- (2) Zu diesem Zweck bilden die vertragsschließenden Kirchengemeinden ein gemeinsames Gremium, den Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3

Rechtliche Stellung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unter-

schrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Personalangelegenheiten:

- a) Personalangelegenheiten aller Arbeitsebenen, soweit nicht einzelne Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungsaufträge bei den Kirchengemeinden angesiedelt sind. Das betrifft im Besonderen
- Anstellungen
 - Personalbedarfsplanung
 - Bewerbungsverfahren
 - Personalauswahl
 - Personalentwicklung
 - Arbeitsplatzbeschreibungen
 - Dienstanweisungen
 - Übertragung bestehender Arbeitsverträge nach § 613a BGB

Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.

Die fachliche Aufsicht kann an den Kirchenvorstand der jeweiligen Kirchengemeinde delegiert werden.

b) Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.
- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes. Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen

Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

2. Finanzen

Grundlegende Haushaltsplanung, Grundfragen der Finanzen und der Haushaltbewirtschaftung, die alle Kirchengemeinden betreffen:

- Finanzierungsumlage
- Verfahren der Mittel-Bewilligung
- Fördermittelmanagement
- Fundraising, u.a.

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollektien und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

3. Gebäudemanagement

Grundfragen der Gebäudebewirtschaftung und des Gebäudemanagements, die Auswirkungen auf alle Gebäude der Kirchengemeinden haben bzw. die nur im Verbund aller vier Kirchengemeinden sinnvoll geklärt werden können:

- Bestandaufnahme
- Gebäudebedarfsplan und Prioritätenliste
- Renovierungen und Sanierungen
- Akquise von Fördermitteln
- Finanzierung

4. Gemeindeleben

Der Verbandsvorstand unterstützt die vertragsschließenden Kirchengemeinden, in dem er Informationen zu den vielfältigen Aktivitäten der vier Kirchengemeinden zusammenträgt, gegebenenfalls Vorschläge für die Abstimmung der vier Kirchengemeinden untereinander weiterträgt und Impulse für das Gemeindeleben gibt.

§ 5 Zusammensetzung des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich aus Delegierten der vier ihn tragenden Kirchenvorstände zusammen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Kirchengemeinden St. Dionys, Kirchgellersen und Reppenstedt entsenden je bis zu drei Mitglieder, die Kirchengemeinde Bardowick bis zu vier Mitglieder. Die Mitglieder bestehen aus einem Pastor / einer Pastorin (im Fall von Bardowick ggf. auch aus zwei Pastorinnen und Pastoren) und ehrenamtlichen Kirchenvorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorstand kann bis zu drei Mit-

- glieder hinzu berufen, die stimmberechtigt sind.
- (3) Jeder Kirchenvorstand benennt eine erste und eine zweite Stellvertretung aus seiner Mitte als stellvertretende Mitglieder.

§ 6 Arbeitsweise - Geschäftsordnung

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er bildet Ausschüsse und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Zusammenarbeit im Verkündigungsdienst

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren und Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Sechs Mal im Jahr findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren und Diakoninnen und Diakonen eine Aufgabenverteilung für den Verkündigungsdienst beschließen. Er kann hierbei auch gemeindetübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne Aufgaben können unabhängig von den Grenzen der Ortsgemeinden wahrgenommen werden, dieses regeln die Dienstbeschreibungen.

§ 8 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens zwei Jahre nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von

einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres und nach Konsultation des Kirchenkreisvorstandes ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 20. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 56 Errichtung des Kirchenkreisverbandes „Verband Diakonisches Werk im Heidekreis“

Urkunde

Gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Es wird ein Kirchenkreisverband mit dem Namen „Verband Diakonisches Werk im Heidekreis (Diakonie Heidekreis)“ gebildet. Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Soltau und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Walsrode.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 20. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung für den Kirchenkreisverband „Verband Diakonisches Werk im Heidekreis“

Präambel

¹In der Diakonie wird Gottes Liebe zur Welt sichtbar. ²Kirche soll diese Liebe in der Nachfolge Jesu Christi zeigen und Diakonie ermöglichen. ³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen sich der in Not- und Konfliktsituationen geratenen Menschen an, gewähren Beratung, Begleitung, Unterstützung und suchen die Ursachen von Not zu lindern oder zu beheben. ⁴Der Diakonieverband der beiden Kirchenkreise verpflichtet sich diesem Auftrag.

§ 1 Ziele und Zweck

¹Die diakonische Arbeit der Kirchenkreise Soltau und Walsrode und ihrer Gemeinden erfordert eine Zusammenfassung der Aktivitäten und eine Vertretung dieser Arbeit insbesondere gegenüber Gebietskörperschaften, Behörden, freien Wohlfahrtsverbänden, deren Arbeitsgemeinschaften sowie privaten Anbietern im sozialen Bereich. ²Zu diesem Zweck bilden die beiden Kirchenkreise einen Diakonieverband als Kirchenkreisverband.

§ 2 Name und Sitz

- (1) ¹Der Verband trägt den Namen „Verband Diakonisches Werk im Heidekreis (Diakonie Heidekreis)“ und hat seinen Sitz in Soltau. ²Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband Diakonisches Werk im Heidekreis ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (3) ¹In dieser Eigenschaft nimmt er in den Kirchenkreisen Walsrode und Soltau Aufgaben des Diakonischen Werkes als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr. ²Hierzu übertragen die Kirchenkreise ihre Rechte aus § 5 Absatz 1 Diakoniegesetz auf den Verband.

§ 3 Mitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Ev.-luth. Kirchenkreise Soltau und Walsrode.
- (2) Auf Antrag kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes weitere Kirchenkreise oder Kirchengemeinden in den Verband eingliedern.
- (3) ¹Ein Verbandsmitglied kann mit einjähriger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres beantragen, aus dem Verband auszuscheiden. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses der Kirchenkreissynode des aus dem Verband ausscheidenden Kirchenkreises oder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde und wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³In einem Ausgliederungsvertrag, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf, müssen Regelungen über die Übertragung von Einrichtungen, Personal und Vermögensanteilen wie auch der Wegfall des Anteils an der Mitfinanzierung der Geschäftsstelle des Verbandes im Sinne des § 1 der Satzung getroffen werden.

§ 4 Aufgaben des Diakonieverbandes

Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Koordinierung der diakonischen Dienste, die Planung diakonischer Vorhaben der Kirchenkreise und die Förderung diakonischer Aufgaben in den Kirchengemeinden,
2. die Vertretung diakonischer Dienste gegenüber allen kommunalen und staatlichen Stellen, öffentlichen Sozialleistungsträgern, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Öffentlichkeit,
3. die Öffentlichkeitsarbeit,
4. das Beantragen und Abrechnen der Mittel von kommunalen und staatlichen Stellen sowie öffentlichen Sozialleistungsträgern und anderen Mitteln und Zuschüssen zugunsten des Verbandes und seiner Fachdienste und Einrichtungen,
5. die Zusammenarbeit zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns mit den Kirchengemeinden und den selbständigen diakonischen Einrichtungen in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

§ 5 Einrichtungen und Arbeitsfelder

¹Der Verband übernimmt die Trägerschaft folgender Arbeitsgebiete und Einrichtungen:

1. Kirchenkreissozialarbeit
2. Schuldnerberatung
3. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
4. Integration traumatisierte Flüchtlinge
5. Migrationsberatung / Flüchtlingssozialarbeit
6. Migrationsberatung für Erwachsene
7. Jugendmigrationsdienst
8. Sonderprojekte

²Weitere Aufgaben können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes (2/3 Mehrheit) hinzukommen oder bestehende Aufgaben (2/3 Mehrheit) abgegeben werden. ³Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Diakonieverband eine Geschäftsstelle ein. ⁴Sitz der Geschäftsstelle ist Walsrode.

(2) ¹Alle Beschäftigungsverhältnisse der in Absatz 1 tätigen Mitarbeitenden gehen zum Zeitpunkt des Trägerwechsels gemäß § 613a BGB unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten auf den Verband über. ²Der Verband wird auch Anstellungsträger aller neu einzustellenden Mitarbeitenden.

§ 6 Verbandsvorstand

(1) ¹Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand, dieser vertritt den Diakonieverband nach außen. ²Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, darunter

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Ev.-luth. Kirchenkreises Walsrode.
- b) je Kirchenkreis zwei Mitgliedern, die durch die Kirchenkreissynoden gewählt werden.

³Für jedes gewählte Mitglied des Verbandsvorstandes kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden, sofern der Verbandsvorstand dies für erforderlich erachtet. ⁴Die Superintendentinnen und Superintendenten können ausschließlich durch ihre Stellvertretenden im Aufsichtsamt vertreten werden. ⁵Diese sechs Mitglieder können bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. ⁶Die zu Berufenen müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchenkreisverbandes erfüllen. ⁷Bei der Berufung sollen die sechs Mitglieder darauf achten, dass der Verbandsvorstand neben Personen mit theologischen Kompeten-

zen auch über Personen mit hinreichend betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Kompetenzen aus seiner Mitte verfügt.

- (2) ¹Der Verbandsvorstand wählt je für die Hälfte seiner Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/einer Superintendentin/Superintendent sein muss. ²Auf eine rotierende Verteilung nach Kirchenkreisen ist zu achten. ³Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung nach Vorlage der Geschäftsführung auf und leitet die Vorstandssitzungen.
- (3) ¹Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. September des auf die Bildung der Kirchenkreissynoden folgenden Jahres. ³Der bisherige Verbandsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Geschäftsführung, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenamtes Celle sowie die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Verband oder bei einer vom Verband getragenen Einrichtung angestellt sind, können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 2. Aufsicht über die Arbeit der Diakoniegeschäftsstelle des Verbandes
 3. Einstellung und Entlassung aller leitenden Mitarbeitenden im Sinne des § 4 MVG-EKD (Dienststellenleitung)
 4. Beschlussfassung über den Haushalt, den Stellenplan, Bilanzen und Jahresabschlüsse
 5. Entlastung des Kirchenamtes Celle als rechnungsführende Stelle
 6. Entlastung der Geschäftsführung
 7. Beratung über die grundsätzliche Ausrichtung diakonischer Arbeit

8. Beratung und Beschlussfassung über eine Errichtung oder Übernahme neuer Arbeitsfelder
 9. Beratung und Beschlussfassung über eine Aufgabe von Arbeitsfeldern
 10. Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme von Darlehen und Verwendung von Rücklagen usw.
 11. Beratung und Beschlussfassung zum Kauf von Immobilien oder größeren Investitionen (Betrag wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer festgelegt)
 12. Beratung und Beschlussfassung über die mittel- und langfristige Personal- und Finanzplanung
 13. Erarbeitung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynoden zu Satzungsänderungen
 14. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes
 15. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung (wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt)
 16. Beschlussempfehlung über die finanzielle Beteiligung der einzelnen Kirchenkreise.
 17. Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- ²Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung nehmen an den Bewerbungsverfahren, die die Geschäftsführung durchführt, bei leitenden Mitarbeitenden teil. ³Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung besprechen sich in regelmäßigen Abständen, in der Regel mindestens einmal im Monat, um die laufenden Entwicklungen mit der Geschäftsführung zu erörtern und eventuelle Entscheidungen zu treffen.
- (2) Der Verbandsvorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.
- (3) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenkreisverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des

Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) ¹Der Verbandsvorstand kann zur Begleitung und Beratung der Arbeitsfelder Kuratorien und Beiräte bilden. ²Bestehende Satzungen, Vereinbarungen, Verträge u. ä. sind herbei zu berücksichtigen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt im Rahmen der vom Verbandsvorstand übertragenen Befugnisse den Verband.
- (2) Sollte die Geschäftsführung von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung in einem konkreten gerichtlichen Verfahren eine Vollmacht erhalten haben, den Verband in dem dann konkret benannten gerichtlichen Verfahren zu vertreten, hat die Geschäftsführung sich mit der oder dem Verbandsvorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung abzustimmen, wie das Gerichtsverfahren zu führen ist.
- (3) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden und weisungsberechtigt gegenüber allen Ehrenamtlichen mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsvorstandes.
- (4) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sollen die Aufgaben detailliert beschrieben werden.

§ 9 Kirchenamt

- (1) Das Kirchenamt Celle ist für die Buchhaltung, das Personalwesen, das Versicherungswesen, Vorbereitung des Jahresabschlusses, der Jahresrechnung, des Haushaltplanes, die Verwendungs nachweise usw. zuständig.
- (2) Das Kirchenamt
 - a) berät die Geschäftsführung in Fragen der Eingruppierung von Mitarbeitenden,
 - b) erstellt alle Dienstverträge und lässt sie von der Geschäftsführung/dem oder der Verbandsvorstandsvorsitzenden unterzeichnen,

- c) berät bei Finanz- und Investitionsentscheidungen den Verbandsvorstand und die Geschäftsführung umfassend und zeitnah,
 - d) informiert zeitnah die Geschäftsführung über Änderungen der kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) ¹Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. ²Sie oder er ist beratendes Mitglied.
- (4) Für seine Arbeit erhält das Kirchenamt eine Verwaltungskostenumlage.

§ 10 Finanzen

- (1) Für die Finanzierung werden folgende Grundsätze festgelegt:
 1. Gemäß § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes der Landeskirche wird festgelegt, dass der Haushalt des neuen Diakonieverbandes zunächst die anteilige Gesamtzuweisung aus dem Sockelbetrag beinhaltet, die sich berechnet aus 2,0 Vollzeitkraftstellen (VK) Kirchenkreissozialarbeit, 1,0 VK Verwaltung und 1,0 VK Leitung.
 2. Mit dem Sockelbetrag wird die Basisarbeit des Diakonieverbandes refinanziert, dies beinhaltet auch die Schwangerschaftskonfliktberatung.
 3. Diese Sockelausstattung wird zu je 50 % von den Kirchenkreisen Soltau und Walsrode refinanziert.
 4. Hinzu kommen die individuellen Hilfefelder der Kirchenkreise, die über die jeweiligen Kirchenkreise finanziert oder bezuschusst werden, sofern sie nicht über Drittmittel refinanziert werden.
- (2) Der Aufwand des Verbandes wird darüber hinaus finanziert durch
 1. Zuschüsse Dritter (Kommunen, Landkreise, Land, Bund, Kirchenkreise, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Landeskirche, Stiftungen usw.) die für Aufgaben des Verbandes direkt oder über die Mitglieder generiert werden.
 2. Leistungsentgelte im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern getroffenen Vergütungsvereinbarungen,
 3. Spenden,
 4. sonstige Zuwendungen.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder können für einzelne Arbeitsbereiche zusätzliche Budgets zur Verfügung stellen. ²Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.

- (4) Zur Risikoabsicherung kann der Verband über die Betriebsrücklage hinaus Rücklagen bilden.
- (5) Zur Unterstützung der diakonischen Arbeit initiieren die Verbandsmitglieder die Gründung eines gemeinsamen Fördervereins.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) ¹Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder ändern. ²Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 12 Aufhebung des Verbandes

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Verband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung der Kirchenkreissynode oder von Amts wegen aufheben. ²Ein Antrag des Verbandsvorstandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Bei Aufhebung des Verbandes vereinbaren die Verbandsmitglieder, wer die Einrichtungen übernimmt.
- (3) Zweckbestimmte Vermögenswerte sind den jeweiligen Einrichtungen zuzuordnen.
- (4) Eventuell vorhandene Vermögenswerte und Schulden fallen im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder zum Zeitpunkt der Aufhebung an die Kirchenkreise.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die vorstehende Satzung des „Verbandes Diakonisches Werk im Heidekreis“ genehmigen wir gemäß § 74 Abs. 1 S. 3 KKO kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 20. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Mainusch

Nr. 57 Aufnahme der Kirchengemeinde Vahrendorf in die hannoversche Landeskirche und Zusammenlegung mit der Kirchengemeinde Rosengarten, Erweiterung des Verbandes ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld

Urkunde

Gemäß § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, § 5 Absatz 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung und § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf wird gemäß dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 28. Mai und 30. Oktober 2024 aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers eingegliedert.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf wird mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten (Kirchenkreis Hittfeld) zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten“ in Rosengarten (Kirchenkreis Hittfeld) zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten und der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf.
- (2) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten.
- (3) Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf ist aufgehoben.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf (Dotation Kirchenland) gehen die folgenden Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rosengarten (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vahrendorf	411	Vahrendorf	2	85/2	0,8848
Vahrendorf	411	Vahrendorf	2	85/4	0,0515
Vahrendorf	411	Vahrendorf	2	98/19	0,2149
Vahrendorf	411	Vahrendorf	2	98/20	0,0323
Vahrendorf	433	Vahrendorf	3	51/44	0,3056

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten in Rosengarten (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rosengarten (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klecken	480	Klecken	1	135/7	0,1080
Klecken	480	Klecken	1	149/6	0,2419
Nenndorf	612	Nenndorf	3	81/1	0,2369
Nenndorf	612	Nenndorf	4	18	1,1910
Nenndorf	612	Nenndorf	4	19/2	0,0143
Nenndorf	612	Nenndorf	4	19/3	0,0015
Nenndorf	612	Nenndorf	4	20/1	0,4972
Nenndorf	612	Nenndorf	4	20/2	0,0964

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten in Rosengarten (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rosengarten (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Brockhöfe	267	Brockhöfe	5	10/2	2,9262
Brockhöfe	267	Brockhöfe	5	23/9	11,3716

§ 4

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rosengarten wird Verbandsmitglied des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld.
- (2) Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 25. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . M a i n u s c h

**Vertrag
zwischen der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland und der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers über die Umgliederung der Ev.-
luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, vertreten durch die Kirchenleitung und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt schließen folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf wird aus der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ausgegliedert und mit ihrem bestehenden Gemeindegebiet und ihren Kirchenmitgliedern unverändert in die Ev.-luth. Landeskirche Hannover eingegliedert (Umgliederung).
- (2) Die Kirchenmitglieder der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinde werden Kirchenmitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Etwaige bisher durch Wahl, Berufung oder Entsendung bestehende Mitgliedsrechte in kirchlichen Organen oder Gremien kirchlicher Körperschaften der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland entfallen mit der Umgliederung.
- (3) Die bestehenden Umgemeindungen von Gemeindegliedern der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf zu Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sowie von Gemeindegliedern aus Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf werden mit dem Landeskirchenwechsel in Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen umgewandelt.
- (4) Die bestehenden Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen von Gemeindegliedern der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf sowie von Gemeindegliedern der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf in Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers werden, sofern sie nicht dritte Landeskirchen betreffen, durch den Landeskirchenwechsel in Umgemeindungen umgewandelt.
- (5) Die neue Grenze zwischen den beiden Landeskirchen wird in diesem Abschnitt nunmehr durch die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehende Landesgrenze zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg gebildet.

Die anliegende Karte (Anlage 1) mit der Eintragung der alten und der neuen Grenze zwischen den beteiligten Landeskirchen ist Bestandteil dieser Urkunde.

§ 2

- (1) Mit dem Übergang treten in der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf die Verfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Kraft und die Vorschriften der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland außer Kraft.
- (2) Das von der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf gesetzte Recht (Satzungen) bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Kirchengemeinde hat das örtliche Recht an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bis zum 1. Januar 2026 anzupassen.
- (3) Die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aus dem Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg ausgetreten (Dritte Satzungsänderung des Gesamtverbandes vom 2. September 2021; KABL, S. 381).

§ 3

- (1) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- (2) Der Bestand des bei Vertragsunterzeichnung vorhandenen Grundeigentums der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf ergibt sich aus der anliegenden Aufstellung (Anlage 2 a bis e: Aufstellung der Liegenschaften und des Inventars) und wird durch die Umgliederung der Kirchengemeinde nicht verändert.
- (3) Der Bestand des Vermögens der Ev.-luth. Erlöserkirchengemeinde Vahrendorf ergibt sich aus der anliegenden Bilanz für das Kalenderjahr 2022 (Anlage 3) der Kirchengemeinde und dem anliegenden Anlagenspiegel 2022 (Anlage 4).
- (4) Die Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4

Der bei Vertragsunterzeichnung vorhandene Bestand der Mitarbeitenden der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf ergibt sich aus der anliegenden pseudonymisierten Aufstellung der Mitarbeitenden (Anlage 5), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

- (1) Der im Amt befindliche Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf nimmt ab dem 1. Januar 2025 die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstands nach dem Recht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wahr.
- (2) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers absichtigt, die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf mit Wirkung zum 1. Januar 2025 mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosengarten zusammenzulegen.

§ 6

- (1) Alle bei der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf vorhandenen Akten verbleiben bei dieser und werden bei Archivierung nach dem Archivrecht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers behandelt.
- (2) Die laufenden Akten, die bei dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost für die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf geführt werden und die bis einschließlich zum 31. Dezember 2024 noch nicht abgelegt sind, werden der Verwaltung des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld zu Händen des Kirchenkreisamtes Winsen angeboten und bei Interesse zu Beginn des Kalenderjahres 2025 übergeben.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 verbleiben die Erstschriften der Kirchenbücher bis einschließlich des Jahrgangs 2024 bei dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost. Die Zweitschriften der Jahrgänge 2008 bis einschließlich 2024 werden der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf nach deren Erstellung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost übergeben. Die befristet aufzubewahrenden Unterlagen verbleiben bis zur Vernichtung bei dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.
- (4) Archivierte oder abgelegte die Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf betreffenden Akten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost verbleiben bei diesem und werden nach dem Archivrecht der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland behandelt.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er wird ohne seine Anlagen in dem jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt beider Landeskirchen bekannt gemacht. Der Vertrag wird in drei Urschriften ausgefertigt.

Schwerin, 28. Mai 2024

Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Die Kirchenleitung (L. S.)

Kristina Kühnbaum-Schmidt, Landesbischofin

Tilman Jeremias, Bischof

Hannover, 30. Oktober 2024

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt (L. S.)

Dr. Jens Lehmann, Präsident

[Anmerkung: Die Anlagen zum Vertrag sind hier nicht abgedruckt.]

Änderung der Satzung des Verbandes Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die folgende, vom Verbandsvorstand am 14. November 2024 beschlossene Änderung der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld vom 21. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), die zuletzt durch Beschluss vom 13. Februar 2018 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 85). Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

1. Dem § 1 Absatz 1 werden die Wörter
 - „-Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rosengarten“
angefügt.
2. Dem § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter
 - „Evangelische Kindertagesstätte Vahrendorf, Ehestorfer Str. 27, 21224 Rosengarten“
 - „Evangelische Kindertagesstätte Vahrendorf, Kirchweg 4, 21224 Rosengarten“
angefügt.

Hannover, den 25. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Mainusch

Nr. 58 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Elze-Eime

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Elze-Eime (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Elze-Eime vom 23. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 290, 291) tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 28. März 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 59 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Worpswede-Hüttenbusch-Grasberg

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Grasberg in Grasberg,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hüttenbusch in Worpswede und
 - der Evangelisch-lutherischen Zions-Kirchengemeinde Worpswede in Worpswede (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Worpswede-Hüttenbusch-Grasberg“ in Grasberg gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchen-

gemeinde Worpswede-Hüttenbusch-Grasberg besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind;
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Worpswede-Hüttenbusch-Grasberg

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Worpswede-Hüttenbusch-Grasberg“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Grasberg.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Worpswede, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hüttenbusch und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grasberg sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchen-

gemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden Worpswede und Grasberg.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt die Aufgaben war, das gottesdienstliche Leben, die bauliche Entwicklung und die Grundausrichtung der drei Ortskirchengemeinden zu fördern und weiterzuentwickeln.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde ein Wahlbezirk zu bilden, in dem jeweils Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind. Darüber hinaus kann der gewählte Gesamtkirchenvorstand weitere Personen in den Gesamtkirchenvorstand berufen.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten zur Aufgabenverteilung geregelt wird.

§ 4

Aufgaben der Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gebäude und Liegenschaften bleiben im Eigentum der jeweiligen Ortskirchengemeinde. Die Betreuung aller Gebäude und Liegenschaften (Bewirtschaftung, Instandhaltung) wird im Rahmen des Haushalts der Gesamtkirchengemeinde nach Maßgabe des Absatzes 2 an den jeweiligen Ortskirchenvorstand übertragen.
- (2) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde.
 - b) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 6),
 - c) Aufstellung des Kollektionsplans für die Gottesdienste in der jeweiligen Ortskirchengemeinde mit Ausnahme der gemeinsamen Gottesdienste,
 - d) Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes in der Ortskirchengemeinde.
 - e) Ausrichtung der Kirchenmusik im Allgemeinen und der Orgelmusik im Besonderen.
 - f) Pflege und Führung des Ehrenamtes in der Ortskirchengemeinde.
- (3) Den Ortskirchengemeinden Worpswede und Grasberg sind die Verwaltung und die Bauunterhaltung der örtlichen Friedhöfe übertragen.

§ 5

Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.
- (4) Sollte eine Bildung eines Ortskirchenvor-

standes nicht möglich sein, werden alle Aufgaben vom Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirk

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Behalten mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§ 7 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten. Spenden, Nachlässe und andere Zuwendungen an eine Körperschaft bleiben dieser erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Das Stiftungskapital der unselbstständigen Stiftung „Zionskirche Worpsswede“ wird als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.

§ 8 Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, so weit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufrechtlich.

Hannover, den 13. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 60 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Hamme

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-Scharmbeck,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-Scharmbeck,
- der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Pennigbüttel in Osterholz-Scharmbeck,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Ritterhude in Ritterhude und
- der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Scharmbeckstotel in Osterholz-Scharmbeck

(Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde An der Hamme“ in Osterholz-Scharmbeck gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Hamme besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- sechs Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind;
- drei Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der St.-Johannes-Kirchengemeinde Ritterhude, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind;
- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Marien Osterholz-Scharmbeck, Pennigbüttel und Scharmbeckstotel, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind;
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

§ 3

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ritterhude wird I. Pfarrstelle.
- b) Die IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinden St.-Willehadi Osterholz-Scharmbeck und Scharm-

beckstotel wird II. Pfarrstelle.

- c) Die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinden St.-Willehadi Osterholz-Scharmbeck und Scharmbeckstotel wird III. Pfarrstelle.
- d) Die V. Pfarrstelle der Kirchengemeinden St.-Willehadi Osterholz-Scharmbeck und Scharmbeckstotel wird IV. Pfarrstelle.
- e) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden St. Marien Osterholz-Scharmbeck und Pennigbüttel wird V. Pfarrstelle.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Hamme

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen Gesamtkirchengemeinde An der Hamme. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
- (3) Die Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Pennigbüttel, die Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde Scharmbeckstotel, die Ev.-luth.

St.-Johannes-Kirchengemeinde Ritterhude, die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck und die Ev.-luth. St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

§ 4

Aufgaben der Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gebäude und Liegenschaften bleiben im Eigentum der jeweiligen Ortskirchen-

gemeinde. Die Betreuung aller Liegenschaften (Bewirtschaftung, bauliche Entwicklung, Instandhaltung) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 an den jeweiligen Ortskirchenvorstand übertragen.

- (2) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:
 1. Entscheidungen über die Verpachtung bzw. Vermietung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde,
 2. Entscheidungen über die Gebäudeunterhaltung der Gebäude im Besitz der Kirchengemeinde im Rahmen der Höhe der anteiligen Bau-Grundzuweisung zzgl. der Nutzungsgebühren bzw. der jährlichen Nettoeinnahmen aus Renditeobjekten,
 3. Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 6),
 4. Aufstellung des Kollektionsplans für die Gottesdienste in der jeweiligen Ortskirchengemeinde mit Ausnahme der gemeinsamen Gottesdienste,
 5. Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes in der Ortskirchengemeinde,
 6. Festlegung und Verwendung des freiwilligen Kirchgeldes für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

- (3) An die Ortskirchengemeinden St.-Marien-Kirchengemeinde, St.-Willehadi-Kirchengemeinde und die Emmaus-Kirchengemeinde Pennigbüttel sind die Verwaltung und Bauunterhaltung der örtlichen Friedhöfe delegiert. Dies beinhaltet insbesondere die Pflege, Weiterentwicklung und Gefahrenabwehr.

§ 5

Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet grundsätzlich für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Sollte eine Bildung eines Ortskirchenvorstandes nicht möglich sein, werden alle Aufgaben vom Gesamtkirchenvorstand umfänglich wahrgenommen. Dem Ortskirchenvorstand gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser

- Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benennen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. Die Regelungen des Regionalgesetzes zum pfarramtlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde soll für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Das Stiftungskapital einer unselbstständigen Stiftung wird als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufrechtlich.

Hannover, den 20. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . M a i n u s c h

Nr. 61 2. Änderungssatzung zur Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wittingen

Urkunde

Der Verbandsvorstand des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wittingen hat aufgrund von § 11 Absatz 4 Satz 1 des Regionalgesetzes am 26. Februar 2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wittingen wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kirchenkreises Wittingen“ durch die Wörter „Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „Wittingen“ durch das Wort „Gifhorn“ ersetzt.
 - c. Folgender Satz 4 wird angefügt: „Die Dienststelle liegt in Wittingen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) Evangelische Kindertagesstätte St. Katharinen 2, Wittinger Straße 9a, 29379 Wittingen-Knesebeck,
 - bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst: „e) Evangelische Kindertagesstätte St. Stephanus 2, Schützenstraße 20, 29378 Wittingen.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Buchstabe b werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - bb. In Buchstabe g werden die Wörter „Bauunterhaltung und“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - b. In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
4. § 4 wird folgendermaßen geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Buchstabe b wird das Wort „regelmäßige“ durch das Wort „sporadische“ ersetzt.
 - bb. In Buchstabe f wird das Wort „Elternrat“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern (zwei Personen aus der

Evangelisch-lutherischen Katharinen-Kirchengemeinde Knesebeck sowie drei Personen aus Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf). Mindestens ein Mitglied des Verbandsvorstandes muss ordiniert sein. Die Kirchenvorstände haben sich erforderlichenfalls abzustimmen. Alle Vorstandsmitglieder müssen den Anforderungen des § 11 Absatz 2 Satz 3 Regionalgesetz erfüllen.

- (2) Je Verbandsgemeinde ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung eines der Mitglieder der Kirchengemeinde an deren Stelle tritt. Auch diese Personen müssen den Anforderungen des § 11 Absatz 2 Satz 3 Regionalgesetz erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus:
 - a) wenn sie aus ihrem Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes während der Amtsperiode ausscheiden,
 - b) nach Ablauf ihrer Amtszeit im Kirchenvorstand, sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden,
 - c) durch Rücktritt, der dem Verbandsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss,
 - d) aus wichtigem Grund durch Abwahl durch das Gremium, welches das Vorstandsmitglied berufen hat.

Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

- (4) Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände gebildet und konstituiert. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Geschäftsführung besteht, mit beratender Stimme teil. Leitungen und weitere fachkundige Personen (z.B. Fachberatung) können beratend ohne Stimm-

recht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt. Mindestens ein Mal im Jahr müssen die Kindertagesstättenleitungen im Verbandsvorstand einen Bericht erstatten.

- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

(8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder Ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

(9) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Sie oder er ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn die oder der stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(10) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

6. § 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Hierfür erhalten die Kirchengemeinden eine auskömmliche Mietzahlung durch die Stadt Wittingen, um alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren.“

7. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Der Verbandsvorstand“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

 - In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 3 wird das Wort „Leitung“ jeweils durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit der Sprengelfachberatung“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben der pädagogischen Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenamtes und der örtlichen Einrichtungsleitung zu beachten.“

9. In § 10 werden die Wörter „Kirchenkreises“

Wittingen“ durch die Wörter „Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen“ ersetzt.

10. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „zum Ende des Haushaltsjahres“ durch die Wörter „zum Ende des Kindertagesstättenjahres“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft
 - (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Witten, den 8. April 2025

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz kirchenauf- sichtlich.

Hannover, den 6. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Manuscript

Nr. 62 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Söhlde, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde in Söhlde, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Mölme und Steinbrück

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- Der Evangelisch-lutherische Gemeindeverband Söhlde, bestehend aus
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bettrum in Söhlde,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Feldbergen in Söhlde,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Söhlde,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettingen in Söhlde,wird aufgehoben.

- (2) Aus den in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden wird die „Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde“ errichtet.
Die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde ist Rechtsnachfolgerin des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde.
- (3) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen.
- (4) Die Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Mölme und Steinbrück werden aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hoheneggelsen.
- (5) Die Pfarrstelle mit Sitz in Söhlde der Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen wird I. Pfarrstelle und die Pfarrstelle mit Sitz in Hoheneggelsen der Kirchengemeinden Bettrum, Feldbergen und Hoheneggelsen wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde.

§ 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde besteht der Gesamtkirchenvorstand aus insgesamt 16 Personen:
1. den Mitgliedern des Pfarramtes,
 2. sieben Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes Söhlde-Himstedt-Nettlingen,
 1. jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände Hoheneggelsen, Bettrum und Feldbergen und
 2. einem Mitglied des bisherigen Kapellenvorstandes Steinbrück.
- (2) Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 Regionalgesetz gehen die Grundstücke der Ortskirchengemeinden auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde über.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bettrum (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betrumb	719	Betrumb	4	34/2	0,0779

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betrumb	719	Betrumb	4	35/2	0,1116
Betrumb	719	Betrumb	2	26	0,2414
Betrumb	719	Betrumb	4	173/6	0,3894
Nenndorf	612	Nenndorf	4	19/2	0,0143
Nenndorf	612	Nenndorf	4	19/3	0,0015
Nenndorf	612	Nenndorf	4	20/1	0,4972
Nenndorf	612	Nenndorf	4	20/2	0,0964

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bettrum (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehr-wieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betrumb	722	Betrumb	2	18	1,8871
Betrumb	722	Betrumb	5	753/32	0,1335
Betrumb	722	Betrumb	4	32/1	0,0778

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bettrum (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betrumb	720	Betrumb	4	292/2	6,9141
Betrumb	720	Betrumb	1	52/1	0,4848
Betrumb	720	Betrumb	3	83	3,2111
Betrumb	720	Betrumb	4	10	0,2584
Betrumb	720	Betrumb	4	31	0,3648
Betrumb	720	Betrumb	5	35	2,914
Betrumb	720	Nettlingen	4	133	0,5891
Betrumb	720	Nettlingen	4	176	0,3935
Betrumb	720	Nettlingen	5	77	0,1319
Betrumb	720	Betrumb	4	177/3	0,3122

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bettrum (Dotation Pfarrwitwentum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betrumb	721	Betrumb	4	33/2	0,0373
Betrumb	721	Betrumb	4	32/2	0,0532

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Feldbergen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehr-

wieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Feldbergen	432	Feldbergen	2	51/1	0,3788
Feldbergen	432	Feldbergen	2	513/50	0,0589

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Feldbergen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Feldbergen	430	Feldbergen	3	61/17	2,1014
Feldbergen	430	Feldbergen	2	646/33	1,3544

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Feldbergen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Feldbergen	378	Feldbergen	2	4/5	0,1721
Feldbergen	378	Feldbergen	2	4/6	3,4837
Feldbergen	378	Feldbergen	2	237/1	1,6366
Feldbergen	378	Feldbergen	3	2	10,8044
Feldbergen	378	Feldbergen	3	54/10	1,8966
Feldbergen	378	Feldbergen	2	54/5	0,2491
Feldbergen	378	Dingelbe	3	51/2	1,385
Feldbergen	378	Feldbergen	2	236/2	1,2905

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Feldbergen (Dotation Pfarrwitwentum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Feldbergen	431	Feldbergen	2	696/42	0,0577

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke und Grunddienstbarkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hoheneggelsen	1368	Hoheneggelsen	5	28/1	0,4368

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hoheneggelsen	1368	Hoheneggelsen	6	133/1	0,0466
Hoheneggelsen	1368	Hoheneggelsen	6	265/2	0,7091
Hoheneggelsen	1368	Hoheneggelsen	5	26/8	0,0445
Hoheneggelsen	1368	Grunddienstbarkeit (Wegerecht) zu Flst 28/1			
Hoheneggelsen	1368	Grunddienstbarkeit (Bebauungsverbot) zu Flst 28/1			

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Kirche), ideeller Anteil 34/100, und der Kapellengemeinde Steinbrück Kapelle, ideeller Anteil 66/100, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) zu 100% über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hoheneggelsen	1415	Hoheneggelsen	4	54	0,8018

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Kirche) Nr. 3.2 (ideeller Anteil 85/100) geht der Anteil nach 3.2 des folgenden Grundstücks auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Feldbergen	380	Garmissen-Garbolzum	5	37/1	0,1157

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	266/6	0,2616
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	253/8	0,2037
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	259/1	0,1295
Hoheneggelsen	890	Betrum	1	51/2	0,8797
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	5	31/9	0,0199
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	260/2	0,181
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	267/21	0,5896
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	267/20	0,1176
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	267/19	0,385
Hoheneggelsen	890	Hoheneggelsen	6	266/8	0,2594

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Mölme, Kapelle gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mölme	103	Mölme	2	18	0,0044
Mölme	103	Mölme	1	172/13	1,0000

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Steinbrück, Kapelle gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Steinbrück	106	Steinbrück	1	36/4	0,0379
Steinbrück	106	Steinbrück	1	35/4	0,8692

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	2	58	2,388
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	2	153/6	1,6041
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	3	169/52	4,6328
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	4	5/1	5,1977
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	4	6	4,504
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	4	148/1	0,4616
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	4	243/2	5,1961
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	5	45/2	2,518
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	5	45/3	0,8583
Hoheneggelsen	1083	Klein Himstedt	1	196/39	0,7771
Hoheneggelsen	1083	Hoheneggelsen	5	47/1	0,9214

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Pfarre) Nr.1a geht der ideelle Anteil von 5/20 des folgenden Grundstückes Nr. 1a auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lechstedt	244	Lechstedt	3	59/1	4,0696

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Pfarre) Nr. 1a geht der ideelle Anteil von 45/100 des folgenden Grundstückes Nr. 1a auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rautenberg	512	Hüddessum	2	2/1	0,75

- (10) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Pfarrwitwentum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hoheneggelsen	1180	Hoheneggelsen	2	79/1	0,1404
Hoheneggelsen	1180	Hoheneggelsen	2	133/2	0,1497
Hoheneggelsen	1180	Hoheneggelsen	5	1/3	0,0473
Hoheneggelsen	1180	Hoheneggelsen	5	1/4	0,6357

- (11) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hoheneggelsen (Dotation Küsterei zu 30% und Pfarre zu 70%), geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche zu 30% und Pfarre zu 70%) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1025	Söhlde	3	38/23	1,2176

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1363	Söhlde	2	100/1	2,6584
Söhlde	1363	Söhlde	2	101/1	0,4234
Söhlde	1363	Söhlde	3	35/2	1,4929
Söhlde	1363	Söhlde	3	363/35	0,9788
Söhlde	1363	Söhlde	4	230/3	0,5161
Söhlde	1363	Söhlde	4	1159/12	0,7889
Söhlde	1363	Söhlde	8	36/3	0,5994
Söhlde	1363	Söhlde	8	35/3	0,6449
Söhlde	1363	Söhlde	3	39/11	2,3996
Söhlde	1290	Steinbrück	1	57	0,2695
Söhlde	1290	Söhlde	5	55	0,131
Söhlde	1290	Hoheneggelsen	4	4	2,5441
Groß Himstedt	332	Groß Himstedt	3	1/1	0,3098
Groß Himstedt	332	Groß Himstedt	3	2	0,0225
Groß Himstedt	332	Groß Himstedt	3	6/1	0,0002
Klein Himstedt	342	Klein Himstedt	1	2	0,9095
Klein Himstedt	342	Klein Himstedt	2	87/1	0,2060
Groß Himstedt	413	Groß Himstedt	1	319/24	0,1986
Groß Himstedt	413	Klein Himstedt	1	189/79	0,1660
Groß Himstedt	413	Klein Himstedt	2	21	1,6062
Groß Himstedt	413	Klein Himstedt	1	275	0,3385
Groß Himstedt	413	Groß Himstedt	3	196/1	0,6753
Groß Himstedt	413	Groß Himstedt	3	197/3	0,5952

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nettlingen	1068	Nettlingen	6	353/1	0,5439
Nettlingen	1068	Nettlingen	6	465/1	0,4350
Nettlingen	1098	Nettlingen	5	89/2	0,2737
Nettlingen	1098	Nettlingen	6	3	2,2384
Nettlingen	1098	Nettlingen	13	1	0,2697
Nettlingen	1098	Nettlingen	13	19	0,4652

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) Nr.2.5 geht der Anteil von 1/4 an den folgenden Grundstücken gem. Nr. 2.5 auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1128	Söhlde	3	36/1	0,0029
Söhlde	1128	Söhlde	3	37/1	0,0044
Söhlde	1128	Söhlde	3	38/25	0,0487
Söhlde	1128	Söhlde	3	38/14	0,0050

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) Nr.1.4 geht der ideelle Anteil von 13/100 gem. Nr. 1.4 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rautenberg	512	Hüddessum	2	2/1	0,7500

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1364	Söhlde	7	12/2	0,5000
Söhlde	1364	Söhlde	4	12/1	1,0000
Söhlde	1364	Söhlde	4	12/2	0,1590
Söhlde	1364	Söhlde	4	1161/12	1,1570
Söhlde	1364	Söhlde	3	368/42	2,3946
Söhlde	1364	Steinbrück	1	60	0,2532
Söhlde	1364	Söhlde	2	74	0,2835
Söhlde	1364	Söhlde	2	200/106	3,2162
Söhlde	1364	Söhlde	4	234/1	0,2905
Söhlde	1364	Söhlde	5	54/2	0,1782
Söhlde	1364	Söhlde	5	94/7	1,1370
Söhlde	1364	Söhlde	7	6/4	2,5478
Söhlde	1364	Söhlde	7	15	3,6915
Söhlde	1364	Söhlde	7	21/1	4,2583
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	1	20/1	0,1878

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	1	246/58	1,7692
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	2	2/1	2,9869
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	145	1,4724
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	161/1	3,7036
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	162	4,4323
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	263	0,2610
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	270/146	1,7033
Groß Himstedt	355	Nettlingen	4	68	1,8010
Groß Himstedt	355	Söhlde	4	397/1	0,1363
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	60/6	0,3862
Klein Himstedt	322	Klein Himstedt	1	77/3	1,1299
Klein Himstedt	322	Klein Himstedt	1	81/4	4,1651
Klein Himstedt	322	Klein Himstedt	2	206/1	0,0725
Nettlingen	965	Nettlingen	5	271/104	0,2621
Nettlingen	965	Nettlingen	3	56/3	2,1405
Nettlingen	965	Nettlingen	4	67	1,8795
Nettlingen	965	Nettlingen	5	80	2,8329
Nettlingen	965	Nettlingen	6	44	5,1962
Nettlingen	965	Nettlingen	9	39	2,9814
Nettlingen	965	Nettlingen	9	139/62	3,6684
Nettlingen	965	Nettlingen	13	72	0,3178
Nettlingen	965	Nettlingen	13	116	0,3025
Nettlingen	965	Nettlingen	6	329/4	0,0035
Nettlingen	965	Nettlingen	6	329/6	0,1780
Nettlingen	965	Nettlingen	6	476/29	0,0028
Nettlingen	965	Nettlingen	6	486/1	0,0076
Nettlingen	1118	Nettlingen	4	66	0,9383
Nettlingen	1118	Nettlingen	6	43	1,0353
Nettlingen	1118	Nettlingen	9	138/61	0,2751
Nettlingen	1118	Nettlingen	6	896/26	0,2621
Nettlingen	1118	Nettlingen	3	55/2	0,5142
Söhlde	1365	Söhlde	2	104	0,7297
Söhlde	1365	Söhlde	4	229	0,0794
Söhlde	1365	Steinbrück	1	61	0,1613

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche (79/100) und Pfarre (21/100)) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotation Kirche (79/100) und Pfarre (21/100)) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1814	Söhlde	3	358/30	5,6725

(6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationen Pfarre und Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde (Dotationen Pfarre und Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	823	Söhlde	2	316/101	0,0400
Söhlde	823	Söhlde	2	318/101	0,0400
Söhlde	823	Söhlde	2	101/2	1,3745
Söhlde	823	Söhlde	2	317/101	0,0400
Söhlde	823	Bettrum	4	179/1	0,0570
Klein Himstedt	308	Klein Himstedt	1	228/50	1,3063

§ 7

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 14. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamt- kirchengemeinde Söhlde

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Kehrwieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Söhlde.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bettrum, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Feldbergen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

Hoheneggelsen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

1. Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist. Näheres kann der Gesamtkirchenvorstand über eine Geschäftsordnung regeln.
2. Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder soll gleichberechtigt auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden.
- (5) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine der beteiligten Ortskirchengemeinden betreffen, soll ein Beschluss nicht gegen das mehrheitliche Votum der Gesamtkirchen-

vorstandsmitglieder der entsprechenden Ortskirchengemeinde gefasst werden.

§ 4 Aufgaben der Ortskirchengemeinden

- (1) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:
1. Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes in der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in der Ortskirchengemeinde. Bei Neuerwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten entscheidet der Gesamtkirchenvorstand, welcher Ortskirchengemeinde das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht zugeordnet wird.
 2. Einräumung von Nutzungsrechten und Raumvergaben in den Gebäuden in der Ortskirchengemeinde
 3. Entscheidungen über die Bauunterhaltung der Gebäude in der Ortskirchengemeinde, soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro nicht überschreiten,
 4. Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 6),
 5. Aufstellung des Kollektionsplans für die Gottesdienste in der jeweiligen Ortskirchengemeinde mit Ausnahme der gemeinsamen Gottesdienste,
 6. Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes in der Ortskirchengemeinde.
- (2) Den Ortskirchengemeinden Bettrum, Feldbergen, Hoheneggelsen und Söhlde-Himstedt-Nettlingen sind die Verwaltung und Bauunterhaltung der örtlichen Friedhöfe übertragen.
- (3) Die Rechte zur Bildung des Kuratoriums der Stiftung „Hoheneggelser Kirchen“ verbleiben bei der Ortskirchengemeinde Hoheneggelsen.

§ 5 Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. Bei Ortskirchengemeinden die aus mehreren Ortschaften bestehen, achtet der Gesamtkirchenvorstand darauf, dass nach Möglichkeit alle

Ortschaften angemessen im Ortskirchenvorstand vertreten sind.

- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde und die Gesamtkirchengemeinde, soweit der Ortskirchengemeinde nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine von mehreren Ortschaften innerhalb einer Ortskirchengemeinde betreffen, soll ein Beschluss nicht gegen das mehrheitliche Votum der Ortskirchenvorstandsmitglieder der entsprechenden Ortschaft gefasst werden.
- (4) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benennen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§ 7 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Das Grund- und Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Das Stiftungskapital der unselbstständigen Stiftung „Hoheneggelser Kirchen“ wird als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen. Der Stiftungszweck bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, so weit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenauf-sichtlich.

Hannover, den 14. Februar 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

- (L.S.) D r. M a i n u s c h
- Nr. 63 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont**

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Links der Weser im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Aerzen in Aerzen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Groß Berkel in Aerzen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hemeringen-Lachem in Hessisch Oldendorf, (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 7. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

- (L.S.) D r. M a i n u s c h

**Satzung
des Evangelisch-lutherischen Kirchen-
gemeindeverbandes Links der Weser im
Kirchenkreis Hameln-Pyrmont**

Vom 1. Januar 2025

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (KABl. 2015, S. 108, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022, KABl. 2022, S. 108, 112) haben die beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des
Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Die evangelischen-lutherischen Kirchengemeinden Aerzen, Groß Berkel und Hemeringen-Lachem, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. RegG zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Links der Weser im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“. ²Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Aerzen. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Aufgaben und Finanzierung des
Kirchengemeindeverbandes**

- (1) ¹Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. ²Hierzu gehören unter anderem:
 - a) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
 - b) regionale Gottesdienste,
 - c) Projekte in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden,
 - d) Projekte in der Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,
 - e) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - f) die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus bei Erhaltung der

- g) Eigenständigkeit der Kirchengemeinden,
 - g) die gemeinsame Stellenplanung und die mögliche Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - h) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach der Satzung,
 - i) Einrichtung und Betrieb eines gemeinsamen Gemeindebüros,
 - j) Vorüberlegungen zum Stellenrahmenplan vorzunehmen,
 - k) Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) perspektivische Entwicklung eines einheitlichen Gebäudemanagements,
 - m) Friedhofswesen,
 - n) Küsterinnen- und Küsterdienste.
- (2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
 - (3) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
 - (4) Die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Grundlage der Finanzsatzung im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.
 - (5) Die Kirchengemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten des Verbandes. Falls erforderlich, können zur Deckung des Aufwandes von den Kirchengemeinden Umlagen proportional nach der Gemeindegliederzahl erhoben werden.
 - (6) ¹Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. ²Er berichtet den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltspannung des Kirchengemeindeverbandes.

**§ 3
Verbandsvorstand**

- (1) ¹Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich jeweils zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Groß Berkel und Hemeringen-Lachem und drei Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Aerzen, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden. ³Mindestens zwei der Mitglieder des Verbandsvorstandes sollen ordiniert sein. ⁴Die Ordinierten dürfen nicht demselben Pfarramt einer Kirchengemeinde angehören.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied soll der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied wählen.
- (3) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchenrechtlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (6) ¹Die Verbandsvorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kirchengemeinden besonders pflegen. ²Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. ³Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (7) ¹Ein gewähltes oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. ²Der betreffende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (8) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (9) ¹An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die stellvertretenden Verbandsvorstandsmitglieder als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Sie erhalten ebenfalls eine Ein-

ladung zu den Verbandsvorstandssitzungen. ³Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. ⁴Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. ⁵Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁶Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

- (10) ¹Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. ²Sie sind auch auf Antrag einer Kirchengemeinde einzuberufen. ³Die Kirchengemeinden erhalten die Einladungen und Niederschriften der Sitzungen mit den Verbandsvorstandsmitgliedern.
- (11) ¹Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁴Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ⁵Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 KGO entsprechend.
- (12) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Dritteln der Kirchengemeinden mindestens durch ein Mitglied vertreten sind. ²Im Übrigen gilt § 43 KGO entsprechend.

§ 4 Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Pastoren und Pastorinnen arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. ²Mindestens vierteljährlich findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden für Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. ²Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. ³Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 5 Mitarbeiterstellen

- (1) ¹Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist und fungiert dann als Anstellungsträger. ²Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchen-

- gemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Hameln-Holzminden nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) ¹Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder der Kirchengemeinden oder von Amts wegen aufheben. ²In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, wieder auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ³Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederrahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) ¹Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:
(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 64 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes, Artikel 10 Nummer 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
- der Evangelisch-lutherischen MarienKirchengemeinde Barsinghausen in Barsinghausen,
 - der Evangelisch-lutherischen PetrusKirchengemeinde Barsinghausen in Barsinghausen,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bördedorfer Barsinghausen in Barsinghausen,
 - der Evangelisch-lutherischen ChristusKirchengemeinde Egestorf in Barsinghausen,
 - der Evangelisch-lutherischen BlasiusKirchengemeinde Großgoltern in Barsinghausen,
 - der Evangelisch-lutherischen Heilig-KreuzKirchengemeinde Kirchdorf-Langreder in Barsinghausen und
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stemmen in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Barsinghausen“ in Barsinghausen gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde

Nienstedt in Bad Münder am Deister wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Egestorf.

§ 3

Die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die I. und die II. Pfarrstelle der Marien-Kirchengemeinde Barsinghausen werden I. und II. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Barsinghausen wird III. Pfarrstelle.
- c) Die I. und die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Egestorf werden IV. und V. Pfarrstelle.
- d) Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Großgoltern und Stemmen wird VI. Pfarrstelle.
- e) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bördedorfer Barsinghausen wird VII. Pfarrstelle.
- f) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder wird VIII. Pfarrstelle.

§ 4

Die Patronate in den Kirchengemeinden Marien Barsinghausen, Kirchdorf-Langreder und Stemmen sind jeweils berechtigt, als Mitglied in den Gesamtkirchenvorstand einzutreten oder ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes zu ernennen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 7. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 65 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Laatzen (Kirchenkreis Laatzen-Springe)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzen,
 - der Evangelisch-lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Grasdorf in Laatzen,
 - der Evangelisch-lutherischen Immanuel-Kirchengemeinde Laatzen in Laatzen,
 - der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Laatzen in Laatzen und
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Petrus-Kirchengemeinde Rethen in Laatzen (Kirchenkreis Laatzen-Springe) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Laatzen“ in Laatzen gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 7. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 66 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Diepholz (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diepholz in Diepholz,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Diepholz in Diepholz und
 - der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in Diepholz (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Diepholz“ in Diepholz gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 7. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 67 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde West im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes, Artikel 10 Nummer 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bergen in Bergen an der Dumme,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Bülitz in Luckau (Wendland),
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bussau in Clenze,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Clenze in Clenze,
- der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Krummasel in Küsten,
- der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Küsten in Küsten,
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Meuchefitz in Küsten,
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Satemin in Lüchow (Wendland),
- der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Schnega in Schnega,
- der Evangelisch-lutherischen 10.000-Märtyrer-Kirchengemeinde Wittfeitzen in Waddeweitz,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Wustrow in Wustrow (Wendland),
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zebelin in Waddeweitz und

- der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Zeetze in Luckau (Wendland)

(Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde West im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg“ in Clenze gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalena-Kapellengemeinde Luckau in Luckau wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Bülitz.

- (2) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Dickfeitzen in Waddeweitz wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Clenze.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 9. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 68 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Nord im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes, Artikel 10 Nummer 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Breselenz in Jameln,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-

- Kirchengemeinde Hitzacker in Hitzacker (Elbe),
- der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Neu Darchau in Neu Darchau und
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zernien in Zernien (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Nord im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg“ in Hitzacker (Elbe) gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Bredenbock in Gehrde und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Lenzen in Karwitz werden aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Hitzacker.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 9. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 69 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Damnatz-Langendorf-Quickborn (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Damnatz in Damnatz,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Christinen-Kirchengemeinde Langendorf in Langendorf und
- der Evangelisch-lutherischen St.-Maria-

Magdalenen-Kirchengemeinde Quickborn in Gusborn (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Damnatz-Langendorf-Quickborn“ in Gusborn gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 9. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 70 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lüchow-Plate (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes, Artikel 10 Nummer 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Lüchow in Lüchow und der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Plate in Lüchow (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Lüchow-Plate“ in Lüchow gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Jeetzel in Lüchow und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Kolborn in Lüchow werden auf-

gehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Lüchow.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 9. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 71 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte und der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Lehrte“ in Lehrte gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die I. und die II. Pfarrstelle der Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte werden I. und II. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der Markus-Kirchengemeinde Lehrte wird III. Pfarrstelle.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 29. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 72 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Nette (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück und der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde An der Nette“ in Osnabrück gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die Pfarrstelle der Matthäus-Kirchengemeinde Osnabrück wird I. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück wird II. Pfarrstelle.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 29. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 73 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kehdingen (Kirchenkreis Stade)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Assel in Drochtersen,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Balje in Balje,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Catharinen-und-Johannis-Kirchengemeinde Drochtersen in Drochtersen,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Wulphardi-Kirchengemeinde Freiburg in Freiburg (Elbe),
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde Hamelwörden in Wischhafen,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Krautsand in Drochtersen,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Krummendeich in Krummendeich und
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Oederquart in Oederquart (Kirchenkreis Stade) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Kehdingen“ in Oederquart gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Hamelwörden und Oederquart wird I. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Balje, Freiburg und Krummendeich wird II. Pfarrstelle.
- c) Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Drochtersen und Kraut sand wird III. Pfarrstelle.
- d) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Assel wird IV. Pfarrstelle.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 29. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . M a i n u s c h

Nr. 74 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Apostel-Gesamtkirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen Petrus-Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen in Osnabrück und der Evangelisch-lutherischen Jakobus-Kirchengemeinde Osnabrück in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird die „Evangelisch-lutherische Apostel-Gesamtkirchengemeinde Osnabrück“ in Osnabrück gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen wird I. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der Jakobus-Kirchengemeinde Osnabrück wird II. Pfarrstelle.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 29. April 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . M a i n u s c h

Nr. 75 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Osterode am Harz (Kirchenkreis Harzer Land)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes, Arti-

kel 10 Nummer 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Lasfelde in Osterode am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lerbach in Osterode am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode in Osterode am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen Schloß-Kirchengemeinde St. Jacobi Osterode in Osterode am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Osterode in Osterode am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Osterode in Osterode am Harz und
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Osterode in Osterode am Harz

(Kirchenkreis Harzer Land) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Osterode am Harz“ in Osterode am Harz gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Uehrde in Osterode am Harz wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r. M a i n u s c h

Nr. 76 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eichsfeld (Kirchenkreis Harzer Land)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bilshausen in Bilshausen,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Servatius-Kirchengemeinde Duderstadt in Duderstadt,
- der Evangelisch-lutherischen Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Gieboldehausen in Gieboldehausen,
- der Evangelisch-lutherischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Hilkerode in Duderstadt,
- der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Lindau in Katlenburg-Lindau und
- der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Wollershausen in Wollershausen

(Kirchenkreis Harzer Land) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Eichsfeld“ in Gieboldehausen gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r. M a i n u s c h

Nr. 77 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Göttinger Westdörfer (Kirchenkreis Göttingen-Münden)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Elliehausen in Göttingen,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Hetjershausen in Göttingen und
- der Evangelisch-lutherischen St.-Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen

(Kirchenkreis Göttingen-Münden) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Göttinger Westdörfer“ in Göttingen gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Die Pfarrstellen der bisherigen Kirchengemeinden gehen in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde über und sind wie folgt nummeriert:

- a) Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Elliehausen und Holtensen wird I. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hetjershausen wird II. Pfarrstelle.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 78 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Trinitatis am Klosterberg

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband

mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Trinitatis am Klosterberg“ in Northeim gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde Edesheim in Northeim,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Hohnstedt in Northeim,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Imbshausen-Dankershausen in Northeim,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Langenholtensen in Northeim,
- die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Vogelbeck in Einbeck, (Kirchenkreis Leine-Solling).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 6. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) P r o f. D r. G o o s

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Trinitatis am Klosterberg

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchen gesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Edesheim, Hohnstedt, Imbshausen-Dankershausen, Langenholtensen und Vogelbeck (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchen-

gemeindeverband Trinitatis am Klosterberg“. Er hat seinen Sitz in 37154 Northeim.

- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
- a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§5), Koordination der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden z. B. Gottesdienstplan,
 - b) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
 - c) Vernetzung der Arbeit in den Pfarrbüros,
 - d) Vernetzung der Kirchenmusik z. B. Kinderchor,
 - e) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - f) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
 - g) Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit z. B. Gemeindebrief, Homepage,
 - i) Visitation,
 - j) Mitwirkung bei der Stellenplanung gegenüber dem Kirchenkreis,
 - k) Anstellung von Personal auf Verbands ebene,
 - l) Beratung in Pacht- und Landangelegenheiten.
- (2) Der Kirchengemeindeverband unterhält für die Kirchengemeinden Archive in Hohnstedt und Langenholtensen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser wird innerhalb von 3 Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet und besteht aus
- a) je einem Mitglied aus den Kirchengemeinden, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können,
 - c) dem/der geschäftsführende/n Pastor/in nach § 5 Abs. 1.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige

Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied kann der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied berufen.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung.
- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes. Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 7 Mitarbeitendenstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Stellen für beruflich Mitarbeitende errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenauf-sichtlich.

Hannover, den 6. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Gooß

Nr. 79 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südland

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 28. April 2025 beschlossene Änderung der Satzung vom 7. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 183):

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dedensen, Gümmer“ durch die Wörter „Dedensen-Gümmer“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Organ

- des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- a) der geschäftsführenden Pastorin oder dem geschäftsführenden Pastor und einem von der Dienstbesprechung bestimmten weiteren Mitglied der Dienstbesprechung gemäß § 6 Abs.1,
 - b) von den Kirchenvorständen bestimmten nichtordinierten Kirchenmitgliedern, und zwar je Kirchengemeinde ein Mitglied (§ 11 Abs. 2 Regionalgesetz). Diese müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.“
- b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst: „(12) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschlussvorschlag im Verbandsvorstand ist angenommen, wenn ihm die Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstands zustimmt.“

Hannover, den 12. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. G o o s

Nr. 80 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 15. Mai 2025 beschlossene Änderung der Satzung vom 6. August 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 111). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brockel, Kirchwalsede und Visselhövede, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz-RegG) zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Kirchengemeindeverband koordiniert die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter. Dabei übernimmt er gemeindeübergreifende Aufgaben. Er ist

- verantwortlich für:
- a) die Arbeit mit Kindern,
 - b) die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen,
 - c) die Arbeit mit Senioren,
 - d) das regionale Ehrenamtskoordinierungsteam,
 - e) das regionale Gemeindebüro,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit, im speziellen der Gemeindebrief und der Internetauftritt,
 - g) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über das regionale Personal (§ 4 Abs. 1 Buchst. d),
 - h) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
 - i) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung und
 - j) kirchensteuerunabhängige Finanzierungsmöglichkeiten anzuregen und ggfs. zu verwalten.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort „nichtgeistlichen“ gestrichen und nach den Wörtern „vom jeweiligen Kirchenvorstand“ wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „entsandt“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden vor den Wörtern „zu berufenden Mitglied“ die Wörter „vom Kirchenverbandsvorstand“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nichtgeistliche“ gestrichen.
 - d) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 8 wird Absatz 7.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt: „i) Wahl der Delegierten zur Kirchenkreissynode.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.“
5. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Pfarramt berichtet dem Verbandsvorstand, den Kirchenvorständen und den Gemeindeversammlungen der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden.“

Hannover, den 12. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. G o o s

Nr. 81 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bockenem und Königsdahlum (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem in Bockenem und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Königsdahlum in Bockenem (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum“ in Bockenem zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Sottrum	367	Sottrum	3	352/95	3,593
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	2	100/2	1,2213
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	3	240/5	2,1824
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	5	44/4	2,5121
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	5	50/1	11,9419
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	5	63	1,6655
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	6	135/51	4,679
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	8	301/28	0,165
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	8	311/27	0,0991
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	9	59/1	0,1383
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	14	71/1	1,9767
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	11	488	1,2163
Hildesheim	Bockenem	2143	Bockenem	12	522	1,1086

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem, im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bocke-

nem-Königsdahlum (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Bockenem	2481	Bockenem	4	121	1,1912
Hildesheim	Bockenem	2481	Bockenem	7	2/4	0,9968
Hildesheim	Bockenem	2481	Bockenem	2	212/66	0,6394
Hildesheim	Bockenem	2481	Bockenem	2	67/1	2,9904
Hildesheim	Bockenem	2481	Bockenem	2	211/63	0,2526
Hildesheim	Bockenem	2481	Bockenem	8	30/2	0,0912

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem (Dotation Kantorat und Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Lühnde	727	Lühnde	6	79/1	3,00

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem (Dotation Kantorat) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Bockenem	2582	Bockenem	5	42/3	0,7855
Hildesheim	Bockenem	2582	Bockenem	7	43/5	0,1803
Hildesheim	Bockenem	2582	Bockenem	7	34	0,7441
Hildesheim	Bockenem	2582	Bockenem	5	75	0,1040
Hildesheim	Bockenem	2582	Bültum	3	32	1,4286
Hildesheim	Bockenem	2582	Bockenem	2	36	0,2053

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Bockenem	3215	Bockenem	4	187/3	0,2248
Hildesheim	Bockenem	3215	Bockenem	4	187/5	0,0099
Hildesheim	Bockenem	2380	Bockenem	6	137/53	3,1026

(6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nienburg	Hoyerhagen	779	Hoyerhagen	9	3/1	10,0000
Hildesheim	Sottrum	337	Sottrum	4	22/1	2,6671
Hildesheim	Sottrum	337	Sottrum	4	22/4	0,7500

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Sottrum	337	Sillium	25	5	5,6081

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem, im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Bockenem	2774	Bockenem	7	42/2	0,6904
Hildesheim	Bockenem	2774	Bockenem	13	43/1	2,4316
Hildesheim	Bockenem	2774	Bockenem	15	24	1,3105
Hildesheim	Bockenem	2774	Bockenem	12	457/5	1,5974
Hildesheim	Bockenem	2774	Bockenem	12	523/1	2,2236

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem ($\frac{1}{2}$ Dotation Kirche und $\frac{1}{2}$ Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum ($\frac{1}{2}$ Dotation Kirche und $\frac{1}{2}$ Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Bockenem	3070	Bockenem	2	55/3	3,3458
Hildesheim	Bockenem	3070	Bockenem	7	28/3	0,5

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockenem (ideeller Anteil von 9/100 Organistendienst, 23/100 Unterpfarrwitwentum und 68/100 Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (77/100 Anteil Dotation Kirche und 23/100 Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Otternedorf	Geversdorf	399	Geversdorf	13	43/1	6,3208

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Königsdahlum (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Königsdahlum	487	Königsdahlum	3	13	0,305
Hildesheim	Königsdahlum	487	Königsdahlum	3	14	1,4318
Hildesheim	Königsdahlum	487	Königsdahlum	7	91/2	0,3729
Hildesheim	Königsdahlum	487	Königsdahlum	5	348	0,0324
Hildesheim	Königsdahlum	487	Königsdahlum	5	350	1,1565

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Königsdahlum	487	Königsdahlum	5	378	0,5167

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Königsdahlum (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockenem-Königsdahlum (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	4	5	1,9439
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	4	118	0,0179
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	4	119/2	0,1112
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	5	94/1	0,4011
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	6	24/1	4,6785
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	6	65/1	6,3371
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	6	65/2	2,2248
Hildesheim	Königsdahlum	478	Königsdahlum	5	349	0,5035

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 12. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Prof. Dr. Goos

Nr. 82 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbands Peine, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Peine in Peine, Hier: Berichtigung der Urkunde vom 30.12.2024

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 30. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. 2025 S. 38) wurden die
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eixe in Peine,
 - Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Peine in Peine,
 - Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Peine in Peine,

- Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Peine in Peine,
- Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Peine in Peine,
- Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf in Peine,
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum-Rörse in Peine
(Kirchenkreis Peine) zum 1. Januar 2025 zur Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Peine in Peine zusammengelegt.
- (2) Diese Anordnung wird wie folgt berichtigt:
1. In § 8 Absatz 4 und 8 wird die Angabe „2143“ jeweils durch die Angabe „3243“ ersetzt.
 2. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „326/19“ durch die Angabe „39“ ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

P r o f . D r . G o o s

IV. Stellenausschreibungen**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

V. Personennachrichten**Die Zweite theologische Prüfung im Sommertermin 2025 haben bestanden:**

Ahrens, Yvonne
Baatz, Alyssa
Broers, Malte
Frinzel, Tabea
Koens, Lisa
Milde, Jonas

Pacholak, Paulina
Paeslack, Anna Sara
Pahl, Christian Saul
Stichternath, Florian Alexander
Wünsch, Lukas

Einweisung

01.02.2025 Pastor Dr. Niclas Förster: VI. Pfarrstelle der GKG Barsinghausen, Kirchenkreis Ronnenberg; bisher beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Ronnenberg.

Pastorin Dr. Ina Schaede: Pfarrstelle der Neustädter Hof- und Stadtkirchengemeinde St. Johannis Hannover und weiterhin Hochschulpfarrerin in Hannover, Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Mitte); bisher beauftragt als Hochschulpfarrerin im Ev. Studierenden- und Hochschulpfarramt Hannover, Kirchenkreis Hannover.

01.03.2025 Pastor Christian Diederichs: Versehung der Pfarrstelle der Lukaskirchengemeinde Hannover und weiterhin Mitarbeit im Diakonischen Werk Hannover gGmbH, Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Mitte); bisher beauftragt mit der Mitarbeit im Diakonischen Werk Hannover gGmbH.

Pastorin Susanne Michaelsen: IV. Pfarrstelle der GKG Linden-Limmer und Versehung der I. Pfarrstelle der GKG Linden-Limmer (in Stellenteilung), Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Mitte); bisher Pfarrerin der VI. Pfarrstelle der GKG Laatzen, Kirchenkreis Laatzen-Springe.

- 01.04.2025 Pastor Hagen Güter: III. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bodenwerder, Rühle-Dölme, Halle, Heyen, Kirchbrak, Hunzen, Hehlen-Hohe, Polle-Brevörde, Heinsen und Pegesdorf-Grave (Region Nord), Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder; bisher Pfarrer der IV. Pfarrstelle der GKG Laatzen, Kirchenkreis Laatzen-Springe.
- Pastorin Natascha Keding: III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Munster, Kirchenkreis Soltau; bisher Pfarrerin der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Winsen/Aller und Mitarbeit im Kirchenkreis Celle.
- Pastorin Birgit Lang: Beauftragung mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf; bisher beurlaubt.
- Pastorin Heike Merzyn: Beauftragung mit der Systemischen Seelsorge und der Koordination von Supervision und Coaching in der Landeskirche; Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Süd-Ost); bisher Landeskirchliche Beauftragte für die Krankenhausseelsorge und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge an der MHH Hannover, Kirchenkreis Hannover.
- Pastor Reinhard Surendorff: Beauftragung mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld; bisher beauftragt mit Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt.
- Pastorin Verena Tretter: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Iburg, Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte; bisher Pfarrerin der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Christus Lingen und Johannes Lingen, Kirchenkreis Emsland-Bentheim.
- 16.04.2025 Pastorin Inga Leicher: II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden An den Sieben Bergen, Barfelde, Betheln, Gronau und Nienstedt, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.
- 01.05.2025 Pastorin Annette Behnken: Landeskirchl. Beauftragung für Hospiz- und Palliativarbeit am Zentrum für Seelsorge und Beratung in Hannover und Mitarbeit im Diakonischen Werk in Niedersachsen; Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Süd-Ost); bisher beauftragt mit der Krankenhausseelsorge im Vinzenzkrankenhaus in Hannover und zur Mitarbeit im Kirchenkreis Ronnenberg.
- 16.05.2025 Pastor Dr. Eric Janssen: Pfarrstelle der Kirchengemeinden Lengder Burg und Apostel Gleichen, Kirchenkreis Göttingen-Münden; bisher Pfarrer der Pfarrstelle der Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen, Kirchenkreis Göttingen-Münden.
- Pastorin Almut Wenck: III. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Weye und Leeste, Kirchenkreis Syke-Hoya; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.
- 01.06.2025 Pastor Johannes Hagenah: II. Pfarrstelle der Johannes-der-Täufer Kirchengemeinde Wettbergen, Kirchenkreis Ronnenberg; bisher als Pfarrer auf Probe daselbst.
- Pastor Christoph Herbold: II. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Hameln, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont; bisher als Pfarrer der II. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Leer, Kirchenkreis Emden-Leer.
- Pastor Sebastian Hohensee: II. Pfarrstelle der GKG Sehnde-Rethmar-Haimar, Kirchenkreis Burgdorf; bisher als Pfarrer auf Probe daselbst.
- Pastor Matthias Hövelmann: I. Pfarrstelle der pfarramtlichen Verbindung Cuxhaven-Hadeln Region Mitte, Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln; bisher Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen.
- Pastorin Ulrike Scheibe: Beauftragung als Landeskirchliche Beauftragte zur Gebärdensprachlichen Seelsorge und Beratung im Zentrum für Seelsorge und Beratung (ZfSB) in Hannover, Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Süd-Ost); beurlaubt von der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Pastor Dr. Robert Schnücke-Melcher:
II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Mulsum, Kirchenkreis Buxtehude;
bisher als Pfarrer auf Probe daselbst.

Pastorin Martina Wüstefeld: II. Pfarr-
stelle der pfarramtlichen Verbindung
Cuxhaven-Hadeln Region Ost,
Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln; bis-
her Pfarrerin der II. Pfarrstelle der
Kirchengemeinde Hittfeld und Mit-
arbeit im Kirchenkreis Hittfeld.

16.06.2025 Pastorin Julia Neuschwander: Pfarr-
stelle der Kirchengemeinde Handeloh
und III. Pfarrstelle der Kirchen-
gemeinde Tostedt, Kirchenkreis Hitt-
feld; bisher Pastorin der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg.

Pastorin Ann-Karin Wehling: Pfarr-
stelle der Kirchengemeinde Ehmen,
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen;
bisher als Pastorin auf Probe mit der
Versehung der Pfarrstelle der Kirchen-
gemeinden Gimte-Hilwartshausen und
Hemeln-Bursfelde, Kirchenkreis Göt-
tingen-Münden beauftragt.

Ernennung

01.04.2025 Linda-Maria Roch zur Pfarrerin auf
Probe: Versehung der II. Pfarrstelle
der Kirchengemeinde Bleckede in
Stellenteilung mit Pastor Richard
Roch, Kirchenkreis Lüneburg.

Jonas Scholz zum Pfarrer auf Probe:
Versehung der IV. Pfarrstelle der
Gesamtkirchengemeinde „An der
Hamme“ und Mitarbeit im Kirchen-
kreis Osterholz-Scharmbeck.

01.05.2025 Rebecca Schoppe zur Pfarrerin auf
Probe: Versehung der Pfarrstelle der
Versöhnungskirchengemeinde Weet-
zen und Mitarbeit im Kirchenkreis,
Kirchenkreis Ronnenberg.

Ruhestand

01.04.2025 Pastorin Sabine Bokies, Kirchenkreis
Hittfeld.

Pastor Matthias Hülsmann, Kirchen-
kreis Walrode.

Pastor Michael Kardel, Kirchenkreis
Bremervörde-Zeven.

Pastorin Marion Klies, Kirchenkreis
Laatzen-Springe.

Pastorin Christina Norzel-Weiß,
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf.

Pastorin Ilka Straeck, Kirchenkreis
Laatzen-Springe.

01.05.2025 Pastor Volker Dieterich-Domröse in
Stade, Kirchenkreis Stade.

Pastor Werner Gerke, Kirchenkreis
Bremervörde-Zeven.

Pastorin Monika Stallmann in Bad
Essen, Kirchenkreis Bramsche.

Pastor Stephan Wallis in Bad Salz-
detfurth, Kirchenkreis Hildesheimer
Land-Alfeld.

Pastor Rolf Wulkop, Kirchenkreis
Harzer Land.

01.06.2025 Pastor Martin Beckmann in Etelsen,
Kirchenkreis Verden.
Pastor Bernd Klein, Kirchenkreis
Osnabrück.

Pastorin Rita Klindworth in Hanno-
ver, Kirchenkreis Hannover (AB
Süd-Ost).

Pastor Tobias May, Kirchenkreis
Nienburg.

Pastor Thorsten Niehus in Otterndorf,
Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln.

Pastor Thomas Riesebeck in Gras-
berg, Kirchenkreis
Osterholz-Scharmbeck.

Pastor Gerhard Weber, Kirchenkreis
Göttingen-Münden.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastor i. R. Prof. Dr. Martin Tamcke. Geboren am 22. Juni 1955 in Bremerhaven. Ordiniert am 31. Oktober 1985. 1985 Pastor in Uelzen. 1994 Dozent am Ev.-luth. Missionswerk in Hermannsburg. 1999 Professor für Ökumen. Theologie in Göttingen. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 2021. Gestorben am 2. November 2024 in Göttingen.

Pastorin i. R. Cornelia Oerter-Gollob. Geboren am 16. März 1954 in Sulingen. Ordiniert am 24. Januar 1988 in Prien. 1991 Schulpastorin in Sulingen. 1998 KDA Osnabrück-Ostfriesland. 2000 KHS Osnabrück. 2013 KHS Diakoniekrankenhaus Rotenburg. Beginn des Ruhestandes am 1. April 2017. Gestorben am 31. Dezember 2024 in Ravensburg.

Pastor i. R. Hans Joachim Schliep. Geboren am 22. März 1945 in Drangstedt. Ordiniert am 6. Oktober 1976 in Bremerhaven. 1978 Pastor in Bremerhaven. 1983 Referent im Landeskirchenamt Hannover. 1990 Leiter des AfG Hannover. 1999 Pastor in Hannover-Bemerode. 2008 Ev. Akademie Loccum und Umweltbeauftragter der Landeskirche. Beginn des Ruhestandes am 1. April 2010. Gestorben am 29. Januar 2025 in Hannover.

Pastor i. R. Christian Beckmann. Geboren am 23. April 1936 in Stettin. Ordiniert am 3. Oktober 1965 in Celle. 1972 Pastor in Handorf. 1984 Pastor in Neuenkirchen. 1987 Pastor in Osterode. Beginn des Ruhestandes am 1. August 1998. Gestorben am 12. Februar 2025 in Quakenbrück.

Pastor i. R. Hans-Günther Ahlrichs. Geboren am 2. September 1941 in Zasenbeck. Ordiniert am 14. September 1969 in Ronnenberg. 1971 Pastor in Ronnenberg. 1975 Pastor in Hiddestorf. 1987 Pastor in Quickborn und Damnatz. 1998 Pastor in Wiedensahl. Beginn des Ruhestandes am 1. November 2004. Gestorben am 12. Februar 2025 in Petershagen.

Pastor i. R. De van Nguyen. Geboren am 8. Dezember 1944 in Giai Xuan, Südvietnam. Ordiniert am 4. August 1974 in Rethen. 1987 Pastor in Tostedt. 1987 Pastor in Hasbergen. 1992 Hittfeld Hilfel. bei Sup. 1992 Pastor in Sprötze. 1997 Pastor in Bardowick. Beginn des Ruhestandes am 1. Januar 2010. Gestorben am 13. Februar 2025 in Hamburg.

Pastor i. R. Horst Mantzel. Geboren am 18. Januar 1942 in Salzburg. Ordiniert am 26. Oktober 1969 in Bückeburg. 1972 Pastor in Hamburg-Wilhelmsburg. 1976 Pastor in Suhlendorf. 1987 Seelsorge JVA Uelzen und Lüneburg. Beginn des Ruhestandes am 1. Februar 2007. Gestorben am 13. Februar 2025 in Uelzen.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastor i. R. Ekkehard Wittstock. Geboren am 21. Januar 1941 in Schwiebus. Ordiniert am 8. August 1971 in Hannover. 1974 Pastor in Lüneburg. 1983 Pastor in Oldendorf. Beginn des Ruhestandes am 1. August 1991. Gestorben am 15. Februar 2025 in Osnabrück.

Pastor i. R. Richard Rose. Geboren am 4. Juni 1931 in Otschente, Polen. Ordiniert am 29. April 1962 in Adelheide. 1964 Pastor in Schwanewede. 1966 Pastor in Küsten. 1979 Pastor in Bardowick. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 1993. Gestorben am 17. Februar 2025 in Uelzen.

Pastor i. R. Winfried Schiller. Geboren am 11. April 1937 in Breslau. Ordiniert am 6. November 1966 in Hattorf. 1968 Pastor in Hattorf. 1975 Pastor in Bramsche. Beginn des Ruhestandes am 1. Mai 1999. Gestorben am 21. Februar 2025 in Osnabrück.

Pastor i. R. Detlef Mauritz. Geboren am 3. Februar 1944 in Preußisch Eylau. Ordiniert am 14. Januar 1973 in Moringen. 1976 Pastor in Moringen. 1978 Pastor in Wiershausen-Lippoldshausen. 1983 Pastor in Dorum. 1990 Pastor in Mulsum und Padingbüttel. 1996 Pastor in Wremen, Misselwarden und Mulsum. Beginn des Ruhestandes am 1. März 2009. Gestorben am 5. März 2025 in Geestland.

Pastor i. R. Günter Braun. Geboren am 13. September 1931 in Lötzen. Ordiniert am 8. Mai 1966 in Hannover. 1967 Pastor in Isenbüttel. 1973 Pastor in Hemmingen-Westerfeld. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 1996. Gestorben am 24. März 2025 in Hannover.

Pastor i. R. Wolfgang Lauer. Geboren am 10. Juli 1942 in Kettwig. Ordiniert am 13. September 1974 in Natal (Südafrika). 1974 Pastor in Natal. 1978 Heimatdienst ELM. 1978 beurlaubt, Luth. Weltbund. 1991 beurlaubt, ELCSA. 1996 Pastor in Arnum. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 2004. Gestorben am 3. April 2025 in Berlin.

Pastor i. R. Rüdiger Höhne. Geboren am 27. August 1944 in Helmstedt. Ordiniert am 30. Juli 1972 in Emden. 1974 Pastor in Emden. 1981 Pastor in Göttingen-Geismar. 1995 Schulpastor in Hannover und Langenhagen. Beginn des Ruhestandes am 1. September 2008. Gestorben am 15. Mai 2025 in Hannover.

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf